



---

**Vorlage an den Landrat**

**Totalrevision des  
Wirtschaftsförderungsgesetzes (SGS 501) vom 28. Januar 1980**

Jahresprogramm 2006 des Regierungsrates, Programmpunkt 3.02.06

vom 27. Juni 2006

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Zusammenfassung</b>	2
<b>2 Rückblick</b>	3
2.1 Die Entstehung des heutigen Gesetzes	
2.2 Entwicklung und Ausrichtung	
2.3 Summarische Darstellung der bisherigen Mittelverwendung	
2.4 Handlungsbedarf	
<b>3 Standortqualität des kantonalen Wirtschaftsraumes</b>	6
<b>4 Grundsätzliche Überlegungen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung</b>	7
4.1 Begriffliche Abgrenzung	
4.2 Wirtschaftsförderung als Teil der Wirtschaftspolitik	
4.3 Handlungsrahmen der Wirtschaftsförderung	
4.4 Raumbezug der Wirtschaftsförderung	
4.5 Einfluss auf das Wirtschaftswachstum und die Innovationstätigkeit	
<b>5 Herausforderungen der heutigen Wirtschaftsförderungspolitik</b>	9
5.1 Neue Dimension des Standortwettbewerbes	
5.2 Anhaltender Strukturwandel	
5.3 Beschleunigung des Innovationswettbewerbes	
5.4 Funktionale Wirtschaftsräume, Kooperationen und Netzwerke	
5.5 Neue Regionalpolitik des Bundes (NRP)	
<b>6 Wirtschaftsförderung in der Schweiz</b>	13
6.1 Ressourceneinsatz	
6.2 Instrumenteneinsatz und Intensität der Wirtschaftsförderungsleistungen	
6.3 Effizienz, Leistungsausweis und Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung	
<b>7 Grundzüge der Wirtschaftsförderungspolitik im Kanton Baselland</b>	16
7.1 Strategische Stossrichtung und Zielsetzungen	
7.2 Struktureller Ansatz der kantonalen Wirtschaftsförderung	

	Seite
7.3 Standortentwicklung als Querschnittsaufgabe	
7.4 Standortpromotion als partnerschaftliche Aufgabe	
7.5 Bestandespflege als kantonale Aufgabe	
<b>8 Erläuterungen zur Revisionsvorlage</b>	<b>21</b>
8.1 Ausarbeitung des Revisionsentwurfs	
8.2 Aufzuhebende Bestimmungen	
8.3 Formale Änderungen	
<b>9 Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen</b>	<b>25</b>
<b>10 Finanzielle Auswirkungen</b>	<b>33</b>
<b>11 Ergebnisse der Vernehmlassung</b>	<b>33</b>
<b>12 Parlamentarische Vorstösse</b>	<b>45</b>
<b>13 Anträge</b>	<b>58</b>

## 1 Zusammenfassung

Das Wirtschaftsförderungsgesetz hat sich als wichtiges Instrument der kantonalen Wirtschaftspolitik grundsätzlich bewährt. Von ihm ausgegangen sind wichtige Impulse auf die Entwicklung des kantonalen Lebens- und Wirtschaftsraumes. Insgesamt hat der Regierungsrat auf Empfehlung der Konsultativkommission für das Wirtschaftsförderungsgesetz seit 1981 über 190 ein- oder mehrjährige Förderungsbeiträge in der Höhe von über 32.3 Millionen Franken für Massnahmen zu Gunsten der kantonalen Standort- und Wirtschaftsförderung bewilligt.

Seit seiner Inkraftsetzung im Jahre 1980 haben sich die gesellschaftlichen, politischen und real ökonomischen Rahmenbedingungen so stark verändert, dass diese ausgeprägt strukturpolitisch ausgerichtete gesetzliche Grundlage mit ihrer ausgesprochen einzelbetrieblichen Förderungsorientierung den gewandelten Ansprüchen einer zeitgemässen und wirkungsvollen kantonalen Wirtschafts- und Standortpolitik nicht mehr zu genügen vermag. Mit einer Totalrevision des Gesetzes soll die kantonale Wirtschaftsförderung auf eine neue, zeitgemässe und zukunftsorientierte Rechtsgrundlage gestellt werden.

Das neue Wirtschaftsförderungsgesetz beinhaltet im Wesentlichen 2 Massnahmepakete: eines zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und eines, welches gezielte Massnahmen zu Gunsten einzelner Unternehmen beinhaltet. Dabei wird der Fächer möglicher Wirtschaftsförderungsmassnahmen insgesamt neu ausgerichtet und gegenüber dem bestehenden Gesetz geöffnet. Die Schwerpunkte verlagern sich zu Gunsten der Standortentwicklung, der Kooperation und der Standortpromotion und neue Akzente werden gesetzt.

Einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen sind aber weiterhin vorgesehen und notwendig. Der Kanton Basel-Landschaft kann angesichts der bestehenden Praxis in den anderen Kantonen und im grenznahen Ausland darauf nicht verzichten. Mit der Weiterführung dieses Instrumentes will er sich die Möglichkeit offen halten, für einigermassen gleich lange Spiesse in diesem Bereich des Standortwettbewerbes zu sorgen. Der Förderungsrahmen für einzelbetriebliche Massnahmen wird aber klarer abgesteckt und stärker eingegrenzt. Im Fokus stehen aussichtsreiche Innovations- und Transformationsprojekte zukunftsfähiger Unternehmen. Die Vorhaben müssen aber von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung für den kantonalen bzw. den regionalen Wirtschaftsraum sein und positive Beschäftigungsimpulse auslösen, indem entweder die Zukunftsaussichten bestehender Arbeitsplätze verbessert oder aber neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Gegenüber dem geltenden Wirtschaftsförderungsgesetz vom 28. Januar 1980 zeichnet sich die revidierte gesetzliche Grundlage im Wesentlichen durch folgende Neuerungen aus:

- Klare und deutliche Umschreibung der Grundsätze und Stossrichtungen für die Wirtschaftsförderung.

- Breite Auffächerung der Förderungsmassnahmen, um dem Einzelfall gerecht zu werden.
- Erweiterung der Rolle und des Zuständigkeitsbereiches der Wirtschaftsförderungskommission.
- Gesetzliche Verpflichtung zum Betrieb einer Auskunfts-, Informations-, Beratungs- und Koordinationsstelle für die Wirtschaftsförderung.
- Stärkung der finanziellen Autonomie des Wirtschaftsförderungsfonds.
- Limitierung des Risikos aus Eventualverpflichtungen (einfache Bürgschaften).
- Eingrenzung der finanziellen Leistungen zu Gunsten einzelner Unternehmen und Einräumung der Möglichkeit einer Gewinnbeteiligung während der Förderungsdauer.
- Gesetzliche Verankerung
  - der Zusammenarbeit mit Dritten;
  - von Massnahmen zur flankierenden Unterstützung einzelner Aspekte der Erwerbstätigkeit;
  - der Standortpromotion im In- und Ausland und
  - der wirtschaftsstatistischen Erhebung und Analyse.

Im neuen Gesetz nicht mehr enthalten sind Bestimmungen und Förderungsaspekte, insbesondere auf der Massnahmenebene, welche heute Doppelspurigkeiten zu Erlassen in anderen kantonalen Politikbereichen aufweisen, aufgrund des veränderten Umfeldes ihre eigentliche Bedeutung verloren haben oder seit Bestehen des geltenden Gesetzes kaum oder gar nie zur Anwendung gelangten.

Mit der Neuausrichtung des Wirtschaftsförderungsgesetzes werden die grundlegenden Voraussetzungen geschaffen, damit der Regierungsrat auch weiterhin seine Standort- und Wirtschaftspolitik mit gezielten Massnahmen im Rahmen der Wirtschaftsförderung flankierend unterstützen kann.

## **2 Rückblick**

### **2.1 Die Entstehung des heutigen Gesetzes**

Nach Jahren der Hochkonjunktur wurde die schweizerische Wirtschaft 1975 von einer tief greifenden Rezession erfasst. Dieser damalige schwerwiegende konjunkturelle Einbruch hatte seinen eigentlichen Ursprung in der Ölkrise von 1973. Die Strukturschwächen der Wirtschaft wurden damals mit einem Schlag offen gelegt und viele Wirtschaftszweige in ihren Grundfesten erschüttert. Die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt waren landesweit spürbar. Regionen mit einseitiger Abhängigkeit von bestimmten Industriezweigen erlebten zum Teil richtiggehende Einbrüche, die sich in Kurzarbeit, Stellenabbau und Betriebsschliessungen manifestierten. Besonders betroffen waren die Uhrenregionen. Bund und Kantone waren gefordert und der politische Druck zur Aufnahme einer gezielten staatlichen Wirtschaftsförderungspolitik wuchs landesweit an. In der Folge entstanden in vielen Kantonen Wirtschaftsförderungsgesetze und der Bund schuf mit dem Bundesbeschluss über Finanzierungsbeihilfen zu Gunsten wirtschaftlich bedrohter Regionen vom 6. Oktober 1978 (Bonny-Beschluss) eine auf die kantonalen Förderungsbemühungen abgestimmte Unterstützung für besonders stark betroffene Gebiete.

Die Ankündigung der Schliessung des Firestone-Werkes in Pratteln im Frühjahr 1978 und die dadurch ausgelösten Bemühungen von Regierungs- und Landrat um das Weiterbestehen dieses Betriebes liessen auch im Kanton Basel-Landschaft die Notwendigkeit einer speziellen Gesetzgebung zur Hilfestellung des Kantons bei strukturellen Anpassungen der Wirtschaft deutlich werden. Der Handlungsbedarf wurde mittels zweier Volksinitiativen und verschiedener politischer Vorstösse aus dem Landrat unterstrichen. In der Folge beauftragte der Regierungsrat die damalige Direktion des Innern mit der Ausarbeitung eines kantonalen Wirtschaftsförderungsgesetzes.

## 2.2 Entwicklung und Ausrichtung

In der Volksabstimmung vom 8. Juni 1980 wurde das Wirtschaftsförderungsgesetz angenommen und am 1. Juli des gleichen Jahres durch Landratsbeschluss in Kraft gesetzt. Damit war die Grundlage geschaffen, um unter Einhaltung marktwirtschaftlicher Regeln, eine gestaltende Wirtschaftspolitik betreiben, innerhalb des Kantonsgebietes eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung fördern und eine vielseitige Wirtschaftsstruktur erhalten zu können. Im Vordergrund stand die Zielsetzung, mit den zur Verfügung stehenden Fördermassnahmen in erster Linie neue Arbeitsplätze zu schaffen und die Zukunftsaussichten bestehender Arbeitsplätze zu verbessern, um soweit wie möglich einen Zustand der Vollbeschäftigung im Kanton gewährleisten zu können.

Am 11. Januar 1993 beschloss der Landrat eine Ergänzung des Wirtschaftsförderungsgesetzes und die erforderliche Anpassung des Dekretes zum Wirtschaftsförderungsgesetz. Damit wurden die Voraussetzungen geschaffen zur Förderung von

- öffentlichen und privaten Holzschnitzel- und Stückholzfeuerungen und von
- Investitionsvorhaben zum Energiesparen sowie zum Ersetzen nicht erneuerbarer durch erneuerbare Energien.

Die Änderungen traten sofort in Kraft und wurden in der Volksabstimmung vom 6. Juni 1993 bestätigt. Für beide Fördermassnahmen standen aus den Mitteln des Wirtschaftsförderungsfonds je 5 Millionen Franken zur Verfügung. Die Förderbeiträge wurden in den folgenden Jahren weitgehend ausgeschöpft und der Vollzug 1999 abgeschlossen.

## 2.3 Summarische Darstellung der bisherigen Mittelverwendung

Seit der Einführung des Wirtschaftsförderungsgesetzes und der Einrichtung des Wirtschaftsförderungsfonds sind 25 Jahre vergangen. Im Sinne einer rückblickenden Standortbestimmung soll an dieser Stelle eine summarische Analyse der Fondsentwicklung vorgenommen werden, um daraus differenzierte Angaben hinsichtlich Mittelzufluss, Mittelverwendung und Förderungsschwerpunkte ableiten zu können. Von besonderem Interesse dabei sind sicherlich die Erkenntnisse über die Ausgabenverteilung auf die verschiedenen, gesetzlich verankerten Förderungsinstrumente und Hinweise auf Verlagerungen von Förderungsschwerpunkten.

Alimentiert wurde der Wirtschaftsförderungsfonds 1981 mit einer erstmaligen Einlage in der Höhe von 10 Millionen Franken aus dem damaligen "Krisenfonds". Bis Ende 2005 sind dem Fonds zwischenzeitlich rund 31,8 Millionen Franken an Zinsen und Einlagen aus den nicht zweckgebundenen Anteilen des Reingewinns der Basellandschaftlichen Kantonalbank und dem kantonalen Salzregal zugeflossen. Die Summe aller Auslagen für Förderbeiträge und Verwaltungskosten umfasste im gleichen Zeitraum einen Betrag in der Höhe von rund 35.4 Millionen Franken (vgl. Beilage 1 im Anhang).

Per Saldo waren demnach seit 1981 die gesamten Mittelabflüsse um 3,6 Millionen Franken höher als die Summe aller Einlagen im gleichen Zeitraum. Das Fondskapital hat sich dadurch per Ende 2005 auf einen Bestand von noch rund 6.4 Millionen Franken zurückgebildet.

Der Regierungsrat hat – nach vorgängiger Prüfung und Empfehlung durch die Konsultativkommission – insgesamt 193 ein- oder mehrjährige Förderbeiträge gesprochen. In Anlehnung an die Struktur der kantonalen Wirtschaftsförderung zeigt sich für die Verteilung der summarisch zusammengefassten Förderbeiträge von 1981 bis 2005 folgendes Bild:

<i>Verteilung Förderungsbeiträge 1981 bis 2005 (in 1'000 Fr.)</i>	<b>Betriebliche Förderung</b>	<b>Überbetriebliche Förderung</b>	<b>Total Förderungsbeiträge</b>	<b>in %</b>
<b>Standortentwicklung <sup>1</sup></b>	0	19'325	<b>19'325</b>	60 %
<b>Standortpromotion <sup>2</sup></b>	0	5'517	<b>5'517</b>	17 %
<b>KMU-Unterstützung <sup>3</sup></b>	7'512	0	<b>7'512</b>	23 %
<b>Total Förderungsarten</b>	<b>7'512</b>	<b>24'842</b>	<b>32'354</b>	
<b>in %</b>	23 %	77 %		

<sup>1</sup> # im Sinne der Erhaltung und Optimierung der Rahmenbedingungen: Vgl. auch Abschnitt 7.3

<sup>2</sup> # im Sinne der Positionierung des kantonalen Wirtschaftsraumes im In- und Ausland: Vgl. auch Abschnitt 7.4

<sup>3</sup> # im Sinne der einzelbetrieblichen Förderung

60 Prozent aller Förderbeiträge sind seit Bestehen des Fonds zu Gunsten der Standortentwicklung, also zur Pflege und Verbesserung der Standortfaktoren, verwendet worden. Für die heute als sehr bedeutsam eingestufte Standortpromotion wurden lediglich 17 Prozent der Mittel eingesetzt. Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass diese Förderbeiträge erst seit 1996 angefallen sind. Würde man nur die vergangenen neun Jahre betrachten, wäre der Anteil für Standortpromotionsmassnahmen um ein Vielfaches höher.

23 Prozent aller eingesetzten Mittel flossen letztlich in die KMU-Unterstützung. Die ausgabenwirksamen Förderungsbeiträge dieser einzelbetrieblichen Massnahmen betreffen aber hauptsächlich Bürgerschaftsverluste und Zinskostenbeiträge, die bis 1994 kostenwirksam angefallen sind.

Gemäss Beilage 1 im Anhang wurden über 76 Prozent aller Förderungsbeiträge für die folgenden 6 Massnahmenbereiche aufgewendet:

- Verluste an Bürgschaften 15,5 Prozent
- Energiesparmassnahmen 15,5 Prozent
- Beiträge an Holzschnitzelfeuerungen 15,1 Prozent
- Wirtschaftsförderung beider Basel 15,0 Prozent
- Förderung der Berufslehre 8,6 Prozent
- Zinskostenbeiträge 6,3 Prozent

Konzentriert sich die Betrachtung aber lediglich auf den Zeitraum von 1995 bis 2005, verschieben sich die Förderungsschwerpunkte markant auf die Bereiche Wirtschaftsförderung beider Basel, Förderung der Berufslehre, Impulsprogramm Familie und Beruf sowie Tourismusförderung.

## 2.4 Handlungsbedarf

Das Wirtschaftsförderungsgesetz hat sich als wichtiges Instrument der kantonalen Wirtschaftspolitik grundsätzlich bewährt. Von ihm ausgegangen sind wichtige Impulse auf die wirtschaftliche Entwicklung vergangener Jahre.

In seiner heutigen Ausgestaltung genügt das Gesetz aber in verschiedener Hinsicht nicht mehr den stark veränderten Ansprüchen an eine zeitgemässe und wirkungsvolle Wirtschafts- bzw. Standortpolitik des Kantons. Zwischenzeitlich haben sich die volkswirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen

so stark verändert, dass dieses strukturpolitisch ausgerichtete Gesetz mit seiner ausgeprägt einzelbetrieblichen Förderungsorientierung neu justiert werden muss. Kurskorrekturen in der wirtschaftsförderungspolitischen Stossrichtung wurden dabei vorgenommen und die Akzente neu gesetzt.

Eine Totalrevision des Gesetzes war dabei unumgänglich, um die kantonale Wirtschaftsförderung auf eine neue, zeitgemässe und zukunftsorientierte Rechtsgrundlage stellen zu können.

Der Handlungsbedarf für eine Gesetzesrevision leitet sich insbesondere aus den folgenden zwei Kernüberlegungen ab:

#### **a) Materielle und inhaltliche Defizite**

Die grundsätzliche Ausrichtung des Gesetzes hinsichtlich Zielsetzungen, Instrumentalisierung und Refinanzierung vermag den stark veränderten Rahmenbedingungen und Ansprüchen eines offenen, dynamischen und mit dem regionalen und überregionalen Umfeld stark verflochtenen kantonalen Wirtschaftsraum nicht mehr zu genügen. Eine inhaltliche Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an die heute vorherrschenden Anforderungen und Bedürfnisse von Politik und Wirtschaft ist deshalb unumgänglich.

Die ergänzenden Bestimmungen in Gesetz und Dekret aus dem Jahre 1993 bezüglich Energiefördermassnahmen sind aufgrund des abgeschlossenen Vollzugs obsolet geworden.

Die unilaterale Ausrichtung des bestehenden Gesetzes auf rein strukturpolitische Zielsetzungen greift heute eindeutig zu kurz und ist überholt. Wettbewerbs- und wachstumspolitische Ziele stehen heute im Vordergrund der kantonalen Wirtschafts- und Standortpolitik.

Immer häufiger zeigte sich in jüngerer Vergangenheit, dass die gesetzliche Legitimierung von Fördermassnahmen zu Gunsten der heutigen Bedürfnisse und Herausforderungen einer zeitgemässen Wirtschaftsförderung nur noch unter dem Titel „flankierende Massnahmen“ vorgenommen werden konnte. Eine erlassgerechte Handhabung des Wirtschaftsförderungsgesetzes wurde damit immer schwieriger.

#### **b) Sicherstellung einer ausreichenden Finanzierung**

Die heutige Finanzierung basiert auf einem einfachen und übersichtlichen System: Neben einem Fonds, der zu jährlichen Zinserträgen führt, sind Einnahmen aus dem Salzregal (Tonnen-Entschädigung der Schweizerischen Rheinsalinen an den Kanton) und aus dem Reingewinn der Kantonbank gesetzlich verankert. Beide Finanzierungsquellen sind auf einen jährlichen Höchstbetrag von jeweils maximal 500'000 Franken fixiert.

Um sich gegen die inflationäre Geldentwertung absichern zu können, sieht das bestehende Gesetz vor, dass der Fonds nötigenfalls mittels Landratsbeschluss aus allgemeinen Staatsmitteln erhöht werden könnte.

Die langfristige Finanzierung des Wirtschaftsförderungsfonds auf der Basis der heute vorgesehenen Finanzierungsinstrumente ist nicht mehr sichergestellt. Der Ausgabenbedarf für Wirtschaftsförderungsmassnahmen hat sich im Verlauf der letzten Jahre infolge veränderter und zusätzlicher Ansprüche kontinuierlich erhöht. Gleichzeitig stagnierte oder reduzierte sich die Ertragskraft der gesetzlich verankerten Finanzierungsinstrumente. Das Fondsvermögen hat sich in der Folge laufend verringert.

Auch ohne Neuausrichtung müsste die Fondsfinanzierung bei einer Weiterführung des bestehenden Gesetzes auf eine tragfähige und stabile Basis gestellt werden. Eine Neugestaltung der Finanzierungsinstrumente ist daher für die Existenzsicherung des Wirtschaftsförderungsfonds unvermeidbar.

### **3 Standortqualität des kantonalen Wirtschaftsraumes**

Der Kanton Basel-Landschaft ist ein gesunder Kanton und ein attraktiver Standort in der Region Nordwestschweiz. Seine nationale und internationale Konkurrenzfähigkeit ist absolut intakt. Das bestätigen unterschiedliche Analysen und Bewertungen. So wurde der Kanton Basel-Landschaft von der renommierten in-

ternationalen Ratingagentur "Standard & Poor's" im Jahr 2004 mit dem begehrten "Triple A" eingestuft. Im gleichen Jahr belegte der Kanton Basel-Landschaft in einer breit angelegten Standortstudie der Credit Suisse<sup>1</sup>, mit dem Prädikat "überdurchschnittlich gut", den neunten Rang unter allen Schweizer Kantonen. Der Kanton Basel-Landschaft ist heute in der glücklichen Lage, über eine ganze Reihe gefragter Standortvorteile zu verfügen. So sind die „harten“ Faktoren wie z.B. politische Stabilität, Sicherheit, Erreichbarkeit, Infrastrukturen, Bildungsniveau, Verfügbarkeit hoch qualifizierter Arbeitskräfte, Flexibilität des Arbeitsmarktes und Wohnqualität im nationalen und internationalen Vergleich sehr gut entwickelt, attraktiv und absolut konkurrenzfähig.

Bei einigen Standortfaktoren besteht aber durchaus noch Verbesserungspotenzial, insbesondere bei der

- Unternehmensbesteuerung;
- Familienbesteuerung;
- innerkantonalen Erreichbarkeit;
- Beseitigung des strukturellen Haushaltsdefizits;
- administrativen Entlastung der Unternehmungen;
- Stärkung der Berufslehre und Erhöhung des Lehrstellenangebotes.

Dank der guten Standortfaktoren, der heutigen Wirtschaftskraft und der wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstruktur ist das künftige Wachstumspotenzial des Kantons Basel-Landschaft intakt.

Dass der Kanton Basel-Landschaft im nationalen und internationalen Standortwettbewerb auch weiterhin gut abschneidet, ist von zentraler Bedeutung. Vor dem Hintergrund einer wachsenden Konkurrenzverschärfung geht es in den kommenden Jahren für unseren Wirtschafts- und Lebensraum deshalb primär darum, mittels gezielter und permanenter Pflege der Standortfaktoren die gute Position zu konsolidieren und weiter auszubauen sowie die Wahrnehmung unseres Wirtschafts- und Lebensraumes im In- und Ausland durch ein geschicktes Standortmarketing sicherzustellen und auf heutigen und zukünftigen Zielmärkten zu erweitern.

## **4 Grundsätzliche Überlegungen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung**

Ob die Wirtschaft unseres Kantons bzw. des Wirtschaftsraumes Nordwestschweiz erfolgreich ist oder nicht, hängt in erster Linie von der Leistungsfähigkeit der Unternehmen beziehungsweise der darin tätigen Personen ab. Die Aktivitäten des Staates haben lediglich komplementären Charakter. Der Staat hat einerseits die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu gestalten und andererseits die Anstrengungen der Wirtschaft in einzelnen Bereichen gezielt zu unterstützen. Für die Rahmenbedingungen sind verschiedene Sektoralpolitiken zuständig, deren Grundlagen in jeweils eigenen Rahmengesetzen geregelt sind. Für eine Optimierung der Rahmenbedingungen wird die Koordination der verschiedenen Sektoralpolitiken heute immer wichtiger.

### **4.1 Begriffliche Abgrenzung**

Der Begriff der "Wirtschaftsförderung" wird sehr unterschiedlich interpretiert. Gemäss einer in der Lehre und Theorie häufig anzutreffenden, eng gefassten Definition subsumiert man unter "Wirtschaftsförderung" alle Massnahmen, welche auf Unternehmen wirken und über eine Intensivierung der unternehmerischen Tätigkeit zur wirtschaftlichen Stärkung einer Region beitragen sollen. Die zum Einsatz gelangenden Massnahmen oder Instrumente können dabei von Standort zu Standort sowohl in ihrer Art als auch in ihrer Einsatzintensität stark variieren.

Der Begriff wird heute jedoch in der Regel viel weiter gefasst: So versteht man heute unter moderner Wirtschaftsförderung in erster Linie Massnahmen für die Ansiedlung neuer und die Pflege bestehender Unternehmen. Dabei konzentrieren sich die Aktivitäten im Wesentlichen auf folgende Themenkreise:

- Standortmarketing (Promotion etc.);

---

<sup>1</sup> Credit Suisse Economic & Policy Consulting, Standortstudie 2004, Zürich

- Bestandes- und Kontaktpflege (Vermittlung, Standortevaluationen, Projektbegleitung etc.);
- Förderung von Jungunternehmern (Gründungszentren, Beratungen etc.);
- Wissens- und Technologietransfer (Vermittlung, Unterstützung des Transferprozesses etc.);
- Innovationsförderung (Beratung, Vermittlung, Netzwerke);
- Clusterbildung;
- Tourismusförderung.

#### **4.2 Wirtschaftsförderung als Teil der Wirtschaftspolitik**

Der Kanton Basel-Landschaft ist weder ein abgeschlossener Wirtschaftsraum, noch kann er in allen wirtschaftspolitisch bedeutenden Bereichen selber entscheiden. Bei zahlreichen Aspekten, die für die Wirtschaft von grosser Bedeutung sind, besteht nur ein eingeschränkter Handlungsspielraum, weil der Bund diesbezüglich federführend ist.

Kantonale Wirtschaftspolitik ist nicht allein „Wirtschaftsförderung“. Weitere Faktoren im Einflussbereich des Kantons sind für die Wirtschaft ebenfalls von grosser Bedeutung. So belegen verschiedene Studien zur Standortattraktivität eines Wirtschafts- und Lebensraumes, dass Aspekte wie Verfügbarkeit und Preis-Leistungsverhältnis qualifizierter Arbeitskräfte, Aufwand für und Dauer von Bewilligungsverfahren, Steuerbelastung von Unternehmen und Voraussehbarkeit respektive Berechenbarkeit des rechtlich-politischen Umfeldes zu den wichtigsten Standortfaktoren gehören. Damit sind unterschiedliche Politikfelder wie Bildung, Steuerwesen, Arbeitsmarkt, Verkehr, Bau- und Planungsrecht etc. angesprochen.

Alle Standortfaktoren werden unter dem Stichwort „Rahmenbedingungen“ zusammengefasst. Deren ständige Verbesserung ist das oberste Ziel der kantonalen Wirtschaftspolitik. Die Wirtschaftsförderung selbst bildet einen zweiten Pfeiler mit instrumentellem Charakter, auf den nicht verzichtet werden kann.

Diese Einordnung verdeutlicht, dass die Wirtschaftsförderung als solche nicht allein und nur komplementär für die wirtschaftliche Entwicklung mitverantwortlich ist. Weder kann ihre Wirksamkeit an der Entwicklung des Volkseinkommens gemessen werden, noch kann sie ungünstige, suboptimale Rahmenbedingungen mit Geldleistungen an die Unternehmen kompensieren.

#### **4.3 Handlungsrahmen der Wirtschaftsförderung**

Strategisches Ziel der Wirtschaftsförderung Baselland ist es, mit dazu beizutragen, dass den Unternehmen in unserem Kanton attraktive Rahmenbedingungen für die Entwicklung ihrer unternehmerischen Geschäftstätigkeit angeboten werden können. Eine möglichst freie und ungehinderte Entfaltung unternehmerischer Aktivität ist eine der Grundvoraussetzungen für die positive Beeinflussung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums unserer Wirtschaftsregion und damit die Stärkung seiner Konkurrenzfähigkeit im in- und ausländischen Standortwettbewerb.

Die Wirtschaftsförderung bewegt sich heute in einem Spektrum, das sich von der allgemeinen Wirtschaftspolitik bis hin zur Förderung des spezifischen Unternehmensumfeldes bewegt. Sie muss sich sowohl als Querschnittsfunktion zwischen Steuer-, Infrastruktur-, Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik als auch als eigenständiges Politikfeld, welches mit gezielten Initiativen die Rahmenbedingungen für die unternehmerische Geschäftstätigkeit verbessert, verstehen.

#### **4.4 Raumbezug der Wirtschaftsförderung**

Die räumliche Ökonomie im internationalen Standortwettbewerb hat zunehmend an Bedeutung gewonnen. Die Wirtschaftsförderung muss daher diese räumliche Dimension der Wirtschaft (geografische Lage von Produktion und Konsum, Topografie, Fläche, Distanz, Verkehrsverbindungen etc.) explizit berücksichtigen. Will die Wirtschaftsförderung weiterhin einen wirksamen Beitrag zur Wohlfahrt des Kantons bzw. der Region



leisten, so hat sie die Volkswirtschaft in ihrer räumlichen Dimension zu betrachten und nicht nur als „Punkt-Wirtschaft“ innerhalb der Kantonsgrenzen.

Es geht letztlich also darum, effiziente, regional ausgerichtete Funktionalräume zu gestalten, um im Standortwettbewerb mithalten zu können. Dabei erfährt die zentrale Zielsetzung der Wirtschaftsförderung, den Unternehmen attraktive Rahmenbedingungen für die Entwicklung der unternehmerischen Geschäftstätigkeit zu bieten, keine Beeinträchtigung.

#### **4.5 Einfluss auf das Wirtschaftswachstum und die Innovationstätigkeit**

Welchen Einfluss hat die Wirtschaftsförderung auf das Wirtschaftswachstum?

Gemäss Wachstumsbericht des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom April 2002 ist ein langfristiges, qualitatives Wirtschaftswachstum in der Schweiz praktisch ausschliesslich von der Steigerung der Arbeitsproduktivität abhängig.

Diese ihrerseits ist von verschiedenen, durch die Wirtschaftspolitik beeinflussbaren oder nicht/kaum beeinflussbaren Determinanten abhängig. Zu den nicht oder kaum beeinflussbaren Grössen gehören z.B. die geografische Lage, die politische Stabilität, die Rechtssicherheit, die soziale Sicherheit etc. Die durch die Wirtschaftspolitik beeinflussbaren Determinanten sind:

- die Rahmenbedingungen für unternehmerisches Handeln,
- der Staatshaushalt resp. die Finanzpolitik,
- die internationale Öffnung resp. die Aussenwirtschaftspolitik,
- das Humankapital resp. die Bildungspolitik,
- das Innovationssystem resp. die Innovationspolitik und
- die gesamtwirtschaftliche Stabilität resp. die Stabilisierungspolitik.

Wenig bis keinen Einfluss hat die kantonale Wirtschaftspolitik auf die Aussenwirtschaftspolitik und die gesamtwirtschaftliche Stabilität.

Somit können durch die kantonale Wirtschaftsförderungspolitik primär die Wachstumsdeterminanten Innovationspolitik, Rahmenbedingungen für unternehmerisches Handeln sowie teilweise der Faktor Bildungspolitik, vor allem im Bereich der Förderung von "Know-How-Netzwerken", beeinflusst werden.

### **5 Herausforderungen der heutigen Wirtschaftsförderungspolitik**

Das gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Umfeld hat sich im Verlauf der letzten 25 Jahre fundamental geändert und weiter entwickelt. Mit der zunehmenden und unaufhaltbaren Internationalisierung und Globalisierung der Wirtschaft, des Handels und der Märkte sieht sich auch die kantonale Wirtschaftspolitik und die Wirtschaftsförderung laufend neuen Aufgaben und Herausforderungen gegenübergestellt.

Die regionale Wirtschaftsentwicklung wird zwar nach wie vor massgebend durch die nationale und internationale Konjunktur beeinflusst, doch die Tatsache der überdurchschnittlichen Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsraums Nordwestschweiz zeigt, dass kantonale und regionale Faktoren eine wesentliche Rolle spielen.

**Die umfangreichen Veränderungen und einschneidenden Entwicklungen haben zu einer neuen wirtschaftspolitischen Ausgangslage geführt, die sich folgendermassen charakterisieren lässt:**

#### **5.1 Neue Dimension des Standortwettbewerbes**

Nicht nur Unternehmen, auch Gebietskörperschaften operieren heute zunehmend in einem von Konkurrenz geprägten Umfeld. Die Globalisierung der Märkte, eine verstärkte europäische Integration und die Mobilisierung zentraler Produktionsfaktoren wie Wissen, Kapital und qualifizierte Arbeitskräfte führen zu einer Ablösung der komparativen zugunsten der kompetitiven Standortvorteile.

Volkswirtschaftliche Leistungsparameter und Kerngrößen wie Wirtschaftswachstum, Wohlstandsentwicklung und Innovationsfähigkeit sind mit zunehmender Internationalisierung des Handels, Liberalisierung der Märkte und Verflechtung unseres Wirtschafts- und Lebensraumes heute immer mehr im regionalen Kontext zu verstehen. Während sich bis Ende der achtziger Jahre des letzten Jahrhunderts der Förderungsaspekt wirtschaftsförderungspolitischer Massnahmen noch vorwiegend auf den kantonalen Wirtschaftsraum konzentrierte, ist mit zunehmender regionaler Verflechtung und Vernetzung der funktionale Raumbegriff in den Vordergrund der wirtschaftspolitischen Betrachtungsweise gerückt.

Diese Entwicklung hat zu neuen Spielregeln, insbesondere aber zu einem verschärften Wettbewerb der Standorte und Regionen geführt, dem sich auch der Wirtschafts- und Lebensraum Nordwestschweiz nicht entziehen kann. Aus diesem sich verschärfenden Konkurrenzkampf zwischen in- und ausländischen Regionen hat sich in den vergangenen Jahren für die Wirtschaftsförderungspolitik ein Handlungsbedarf entwickelt, dem bei der Entstehung des heutigen Gesetzes noch nicht Rechnung zu tragen war.

Damit erhält der Standortwettbewerb eine ganz neue Dimension. Im Zentrum des Interesses stehen heute die Attraktivität und die Qualität eines Standortes. Dabei wird seine internationale Sichtbarkeit und Wahrnehmung wesentlich durch die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit seiner Produktions- und Dienstleistungssysteme bestimmt.

**Als Konsequenz aus diesen Erkenntnissen muss die kantonale Wirtschaftsförderungspolitik darauf ausgerichtet sein, einen aktiven Beitrag an die Gestaltung der Konkurrenzfähigkeit der massgebenden Standortfaktoren zu leisten und ein wahrnehmbares Standortmarketing zu betreiben.**

## 5.2 Anhaltender Strukturwandel

Die wirtschaftliche Situation Ende der siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts, welche die Entstehung und Ausrichtung des heutigen Wirtschaftsförderungsgesetzes massgeblich geprägt hat, zeigt in einigen Ausprägungen grosse Ähnlichkeit mit der aktuellen Lage unserer Volkswirtschaft: Neben der konjunkturellen Situation und der Verfassung des Arbeitsmarktes ist es heute vor allem der Strukturwandel, der unseren Wirtschaftsraum im Verlauf der letzten beiden Jahre im landesweiten Vergleich heftig erfasst hat. Lange Zeit blieb die regionale Wirtschaft von dieser Entwicklung verschont, während in der übrigen Schweiz der "Tertialisierungsprozess" aufgrund der Globalisierung und eines steigenden Wettbewerbsdruckes auf wertschöpfungsschwache Arbeitsplätze zu starken Strukturbereinigungen führte. Nach wie vor ist aber der Anteil industrieller Arbeitsplätze in der kantonalen Wirtschaft mit über 30 Prozent deutlich höher als der landesweite Durchschnittswert. Dies lässt vermuten, dass im Produktionsstandort Baselland, infolge eines anhaltenden Wettbewerbs- und Kostendruckes auf industrielle Arbeitsplätze, in den kommenden Jahren weitere Verlagerungsprozesse ausgelöst werden.

Dieses an für sich normale Phänomen der wirtschaftlichen Veränderung und Dynamik ist nichts Negatives. Vielmehr ist gerade ein kontinuierlicher Strukturwandel Kennzeichen für eine zunehmend arbeitsteilige Wirtschaft und für die Steigerung des Wohlstandes. Eine permanente Erneuerung sowie Modernisierung einer Volkswirtschaft ist somit wünschenswert, ja letztlich sogar überlebensnotwendig. Die wirtschaftliche Entwicklung über die letzten Jahrhunderte hinweg führte von einer agrarisch geprägten Wirtschaftsstruktur, über die Industriegesellschaft bis hin zu einer Dienstleistungsgesellschaft. Eine Volkswirtschaft ist somit einem dauernden Wandel unterworfen, der massgeblich vom technologischen Fortschritt, einer Verschiebung von Konsumentenpräferenzen und einer wachsenden Exportorientierung getrieben wird. Vor allem für eine kleine, offene, rohstoffarme Volkswirtschaft ist diese Anpassungsfähigkeit evident.

Worin liegen nun die Rolle des Staates und die Aufgaben einer Wirtschafts- respektive Wirtschaftsförderungspolitik?

Strukturwandel ist – ob politisch gefördert oder gebremst – immer ein Kennzeichen einer gut funktionierenden Marktwirtschaft. Er ist Basis für Wohlstand und Wachstum. Bei intaktem Wettbewerb vollzieht er sich

problemlos in Form von technologischem Fortschritt und meist unbeachtet von Politik und Medien. Erfolgt allerdings ein heftiger und rascher Wandel, kann er die Anpassungskräfte der Märkte temporär überfordern. Grössere Betriebsschliessungen, Massenentlassungen, soziale und politische Spannungen sowie mediale Ereignisse sind die Folgen. Finden die freigesetzten Arbeitskräfte keine sofortige Beschäftigung, werden nicht nur Bedenken über die erneuernde Wirkung des Strukturwandels geäussert, sondern auch Zweifel an der Kraft der Marktwirtschaft zur Selbsterneuerung gehegt. Der Ruf nach staatlichem Handeln zur Verhinderung zukünftiger Krisen wird laut.

Die Wirkung staatlicher Interventionen in Form von strukturpolitischen Massnahmen ist begrenzt und vor allem langfristig nicht nachweisbar. Für aktive Wirtschaftsförderung lassen sich kaum Erfolgsindizes finden. Untersuchungen<sup>2</sup> belegen, dass Kantone, die sich in den vergangenen 20 Jahren in der Wirtschaftsförderung engagiert haben, nicht schneller gewachsen sind als solche, die bezüglich Wirtschaftsförderung zurückhaltend geblieben sind. Schlussendlich waren es die Kräfte der Privatwirtschaft, vor allem der betroffenen Unternehmen selber, die die Strukturprobleme respektive den -wandel bewältigt haben. Eine zentrale Rolle spielte dabei die Flexibilität des Arbeitsmarktes, der die wirtschaftliche Anpassungsfähigkeit wesentlich unterstützt hat. Trotz markantem Strukturwandel und geringem Wachstum ist die Arbeitslosigkeit in der Schweiz wie im regionalen Wirtschaftsraum im internationalen Quervergleich relativ tief geblieben.

Aus diesen Erkenntnissen lässt sich folgern, dass sich die Politik – statt aktiv den Strukturwandel beeinflussen zu wollen – auf die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen konzentrieren muss. Standortvoraussetzungen, die die erforderlichen Anpassungsprozesse erleichtern, die den Unternehmen ein flexibles Handeln gestatten und die rasche Anpassung der Qualifikationen von Arbeitskräften an den wirtschaftlichen Wandel ermöglichen und begünstigen.

**Ein vorrangiges Ziel der kantonalen Wirtschaftspolitik muss es deshalb nach Auffassung des Regierungsrates sein, diese Erfolgsgaranten gewährleisten zu können.**

### 5.3 Beschleunigung des Innovationswettbewerbes

Der technologische Wandel ist eine der zentralen Triebfedern wirtschaftlichen Wachstums und hat das Wirtschaftswachstum in unserem Land seit den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts massgeblich geprägt. In technologischer Hinsicht steht die Schweiz heute nach wie vor in vielen Bereichen mit an der Weltspitze.

Allerdings beruht die heutige Wettbewerbsstellung bei technologischen Gütern in grossem Umfang auf Vorleistungen früherer Jahre, ist nicht mehr ausreichend genug auf die neuen Wachstumsfelder ausgerichtet und zeigt stagnierende Tendenzen auf hohem Niveau. Im Weltvergleich sollten die Aktivitätsschwerpunkte noch konsequenter auf Bereiche mit grossem Innovationspotenzial, hoher Forschungs- und Entwicklungsinintensität und enger Wissenschaftsbindung fokussiert werden. Insbesondere stellt das Aufkommen neuer, anspruchsvoller Technologien mit hohem Innovationspotenzial stets grössere Anforderungen an das technisch-wissenschaftliche Können der Arbeitswelt. Damit sind die technologischen Fähigkeiten und Kompetenzen der Unternehmen stark gefordert.

Das Bestehen im weltweiten Innovationswettbewerb entwickelt sich somit immer stärker zur zentralen Herausforderung für alle Politikbereiche. Die Sicherung von Wohlstand und Lebensqualität in der Schweiz ist nur möglich, wenn die Unternehmen im globalen Innovationswettbewerb erfolgreich sein können. Der Bildung, Forschung und Technologie kommt deshalb eine enorme Bedeutung zu. Ebenso wichtig sind die Wechselwirkungen an den Schnittstellen von Wissenschaft, Technik, Berufsbildung, Unternehmen und internationalen Netzwerken.

Unsere Wirtschaftsregion verfügt über eine solide, ja hervorragende wissenschaftliche und technologische Ausgangslage, um den Anschluss an diese Entwicklung nicht zu verlieren und im globalen Innovations-

<sup>2</sup> Dr. Kersten Kellermann (2005): Wirksamkeit und Effizienz von steuer- und industriepolitischen Instrumenten zur regionalen Struktur-anpassung. Strukturberichterstattung Nr. 31, Studienreihe des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco), Bern.

wettbewerb auch künftig bestehen zu können. Die Basis dafür bilden unsere Hochschulen und die "Life Sciences"-Industrie mit ihren Grundpfeilern Pharma, Biotechnologie sowie den beteiligten Forschungs- und Entwicklungsorganisationen. Viele Firmen sind gut in das internationale Netz der Technik-Erzeugung eingebunden und die Teilnahme regionaler Partner in internationalen, wissenschaftlichen und technologieorientierten Programmen ist hoch.

**Der Kanton Basel-Landschaft hat in jüngster Zeit mit einigen wegweisenden innovations- und bildungspolitischen Massnahmen wichtige Voraussetzungen zur Stärkung unserer regionalen Wirtschaft und unserer Standortattraktivität geschaffen. In diesem Kontext können die Anschubsfinanzierung für das neue ETH-Institut, die Bildung eines „Life Sciences-Schwerpunktes“ an der Fachhochschule sowie die bevorstehende Verständigung auf eine partnerschaftliche Finanzierung der Universität Basel durchaus auch als wirtschaftsfördernde Massnahmen betrachtet werden.**

#### **5.4 Funktionale Wirtschaftsräume, Kooperationen und Netzwerke**

Wohlstand, Wirtschaftswachstum und Innovationsfähigkeit machen heute nicht mehr vor Kantonsgrenzen halt. Der kantonale Wirtschaftsraum lässt sich deswegen nicht mehr isoliert und eigenständig entwickeln. Seine zunehmende regionale und trinationale Verflechtung ist eine unmittelbare Konsequenz der Internationalisierung der Wirtschaft und der Vernetzung von Wertschöpfungssystemen.

Kooperationen in allen Politikbereichen auf nationaler und internationaler Ebene sind zunehmend bedeutungsvoller und für die wirtschaftliche Entwicklung einer Region unumgänglich geworden. Kooperationen bieten darüber hinaus grosse Chancen, gemeinsame Vorteile zu nutzen, die sich dem Einzelnen für sich allein nicht bieten.

Wettbewerbsstarke flexible Produktionssysteme sind heute als Netzwerke konstituiert. Kooperationen als wichtige Koordinationsform wirtschaftlicher Aktivitäten zwischen entscheidungsunabhängigen Einheiten grosser und kleiner Unternehmen senken die Transaktionskosten, indem sie raschen Zugang zu neuen Technologien und neuen Märkten schaffen, die Umsetzungskosten reduzieren und die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit erhöhen.

**Die Urbanisationsvorteile des Stadtgebietes und der angrenzenden Agglomeration zur Bildung und flexiblen Anpassung solcher Netzwerke können zwar in den peripheren Regionen des Baselbietes nicht kompensiert werden, aber die daraus resultierenden Vorteile gelten, wenn auch in abgeschwächter Form, ebenso für diese Regionen.**

#### **5.5 Neue Regionalpolitik des Bundes (NRP)**

Die neue Regionalpolitik des Bundes (NRP) will vermehrt auf Anreize setzen. Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen dafür verwendet werden, die Entwicklungspotenziale aller Regionen – der reichsten (Agglomerationen, Zentren) ebenso wie der ärmsten – auszuschöpfen.

Mit diesem Strategiewechsel – weg von der interregionalen Umverteilung, hin zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Landes wie auch seiner Teilräume – wird sich der Bund künftig darauf konzentrieren, ungenutzte Potenziale zu nutzen und Projekte mit ausgeprägten Entwicklungsimpulsen zu fördern. Die Regionalpolitik, wie sie die Schweiz während den vergangenen drei Jahrzehnten mit dem Konzept des Abbaus regionaler Disparitäten schwergewichtig betrieben hat, ist somit nicht mehr zielführend.

Der Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gliedstaaten und ihrer Regionen wird künftig weitgehend über den neuen bundesstaatlichen Finanzausgleich (NFA) erfolgen.

**Während der Kanton Basel-Landschaft mit der bisherigen Regionalpolitik des Bundes kaum Berührungspunkte oder Gemeinsamkeiten aufwies, eröffnen sich mit der neuen Konzeption einige Möglichkeiten, von denen vor allem die Agglomeration und damit der regionale Wirtschaftsraum Nord-**

**westschweiz und mit ihm auch der Kanton Basel-Landschaft in Zukunft in projektbezogener Hinsicht einen gewissen Nutzen ziehen könnte.**

## **6 Wirtschaftsförderung in der Schweiz**

Die kantonale Wirtschaftsförderung hat in den letzten 25 Jahren landesweit stark an Bedeutung gewonnen. In den meisten Kantonen erfolgte der Aufbau der Wirtschaftsförderung im Zusammenhang mit dem Beginn der Berggebietsförderung des Bundes Mitte der siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts. Weitere Impulse gingen, vor allem in ländlichen Industriegebieten, vom Bundesbeschluss über die wirtschaftlichen Erneuerungsgebiete (Bonny-Beschluss) aus. Triebfeder für diese wirtschaftlich zurückgebliebenen und/oder von Strukturkrisen geplagten Kantone war das Bestreben, ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wieder dem Landesdurchschnitt angleichen zu können.

Die Rezession der neunziger Jahre sowie die Globalisierung und Liberalisierung der Märkte hatten national und international eine Intensivierung des Standortwettbewerbes zur Folge. Daraus resultierten auch Probleme in den starken und vermögenden Wirtschaftszentren, was diese bewog, sich ebenfalls in der Wirtschaftsförderung zu engagieren.

### **6.1 Ressourceneinsatz<sup>3</sup>**

Auf die Herausforderungen des zunehmenden Standortwettbewerbes haben die Kantone u.a. mit einem Ausbau ihrer Förderungstätigkeiten reagiert. Gemäss einer Studie der Credit Suisse<sup>4</sup> beschäftigten die kantonalen Förderungsbüros im Jahr 2001 rund 100 Vollzeitstellen. Die Kantone Wallis mit mehr als 14 sowie Genf und Bern mit je 11 Beschäftigten verfügen über die grösste Anzahl Vollzeitstellen, während in Appenzell-Innerrhoden, Obwalden, Uri und Glarus die Wirtschaftsförderer nur mit Teilzeitpensen angestellt sind. Der Kanton Basel-Landschaft nimmt mit 3,5 Stellen<sup>5</sup> einen Platz im Mittelfeld ein. Gesamtschweizerisch stieg die Zahl der Stellen von 1998 bis 2001 um fast 22 Prozent. Der Durchschnitt erhöhte sich von rund 3,25 Stellen im Jahre 1998 auf fast 4 Stellen im Jahr 2001.

In der gleichen Zeit wurden auch die Budgets aufgestockt. Im Jahr 2001 standen den Wirtschaftsförderungsstellen mindestens 95 Millionen Franken zur Verfügung. Damit nahmen diese Budgets zwischen 1998 und 2001 um rund 13 Prozent zu.

Auch die Verteilung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel weist bei dieser Erhebung grosse Unterschiede auf. Die grössten Budgets, mehr als 7,5 Millionen Franken jährlich, standen den Kantonen Zürich, Waadt, Tessin und Wallis zur Verfügung. Aber auch Bern und Neuenburg mit rund 4 Millionen Franken lagen damals über dem schweizerischen Durchschnitt, welcher im Jahre 2001 mit 3,7 Millionen Franken ausgewiesen wurde. Die kleinsten Förderungsbudgets hatten die Kantone Ob- und Nidwalden, Uri sowie die beiden Appenzell. Die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau verfügten trotz ihrer relativen Grösse und wirtschaftlichen Leistungskraft über vergleichsweise kleine Budgets, während sich mittelgrosse Kantone wie Tessin, Neuenburg, Freiburg und Solothurn relativ grosse finanzielle Freiräume schufen. Allerdings dürften bei der Einstufung unseres Kantons lediglich die Strukturdaten der Wirtschaftsförderung beider Basel Be-

<sup>3</sup> Die Daten sind nicht immer konsistent und vollständig. Die Erhebung basiert auf einer Befragung, die im Frühjahr 2002 unter den Schweizer Wirtschaftsförderern durchgeführt wurde. Die Vergleichbarkeit der Werte hängt von der Antwortqualität der einzelnen Geschäftsstellen ab. Dies gilt vor allem bei den sensiblen Fragen zu den Stellenprozenten, den Budgets und den Steuererleichterungen. Einige Kantone, wie Basel-Landschaft und Basel-Stadt betreiben über die kantonale Wirtschaftsförderung hinaus auch noch eine regionale Förderung. Auch sind hinsichtlich der Erhebung im Kanton Basel-Landschaft die finanziellen Konsequenzen von Förderungsmassnahmen aus dem Wirtschaftsförderungsfonds nicht berücksichtigt.

<sup>4</sup> Veraguth, Thomas und Fuster, Marco (2003), Arbeitsbericht: Kantonale Wirtschaftsförderung, in: Credit Suisse Economic & Policy Consulting, Züric.

<sup>5</sup> Auf kantonomer Ebene 1 Vollzeitstelle und 2.5 Stellen anteilmässig (50 Prozent) bei der Wirtschaftsförderung beider Basel.

rücksichtigung gefunden haben, da öffentlich zugängliche Angaben über die Aktivitäten im Rahmen des Wirtschaftsförderungsgesetzes nur sehr eingeschränkt zu erhalten sind.

Grundsätzlich sind alle Werte dieser Studie mit Vorsicht zu interpretieren, da sie nur die „halbe Wahrheit“ wiedergeben. Nicht enthalten sind die zum Teil substanziellen Bundesmittel zur Förderung von Randregionen, welche die Budgetmittel der Bergkantone massiv erhöhen würden. Zieht man zusätzlich auch noch die Steuererleichterungen der Kantone und des Bundes in Betracht, die im Rahmen des "Bonny-Beschlusses" ausgesprochen wurden, müssten einige dieser Werte nochmals deutlich nach oben angepasst werden.

## 6.2 Instrumenteneinsatz und Intensität der Wirtschaftsförderungsleistungen

Der schweizerischen Wirtschaftsförderungsszene steht heute eine vielfältige Palette an möglichen Förderungsinstrumenten zur Verfügung, die hinsichtlich ihres Einsatzes und ihrer Wirksamkeit wirtschaftspolitisch aber unterschiedlich beurteilt werden können.

Obwohl immer wieder betont wird, dass der richtige "Instrumenten-Mix" für den Förderungserfolg entscheidend sei, sind aus den Daten des Arbeitsberichtes der Credit Suisse<sup>6</sup> unterschiedliche Prioritäten in ihrem Einsatz feststellbar. Eine Zusammenstellung hinsichtlich Instrumenteneinsatz und Intensität der Wirtschaftsförderungsleistungen der Kantone (vgl. Beilage 2) macht diese Abweichungen zwischen den Gebietskörperschaften sichtbar und zeigt auf, zu welchem Prozentsatz in einem Kanton Standortpromotion betrieben wird, monetäre Anreize geboten werden und nicht monetäre Anreize zur Anwendung gelangen.

Aus der Zusammenstellung geht deutlich hervor, auf welche Instrumentengruppen sich die einzelnen Kantone mit ihrer Wirtschaftsförderungspolitik schwergewichtig abstützen. Es sind dabei vier unterschiedliche Förderungsausrichtungen erkennbar:

- **Einsatz finanzieller Instrumente** (Tessin, Waadt und St. Gallen)

Der Kanton Tessin setzt mit einem Anteil von 50 Prozent am meisten Steuererleichterung ein, verzichtet dabei im Gegenzug aber vollständig auf Massnahmen zur Standortpromotion. Auf dem zweiten Platz folgt der Kanton St. Gallen mit 35 Prozent, gefolgt vom Kanton Waadt mit 30 Prozent. Gar nicht eingesetzt wird dieses Instrument im Kanton Zug, lediglich sporadisch zum Einsatz gelangt es in den Kantonen Basel-Stadt und Kanton Basel-Landschaft.
- **Nicht monetäre Massnahmen** (Zürich, Zug und Schaffhausen)

Diese Massnahmen werden am häufigsten eingesetzt. In acht Kantonen machen sie mindestens die Hälfte aller gewährten Förderungsmassnahmen aus. Die finanzstarken Kantone Zürich und Zug konzentrieren sich bei diesen Massnahmen auf reine Beratungsdienstleistungen.
- **Bodenpolitische Massnahmen** (Aargau und Schwyz)

Diese Massnahmen kommen eher selten zum Tragen. 7 Kantone lassen dieses Instrument gänzlich unberücksichtigt. Bei weiteren 5 Kantonen beträgt der Anteil lediglich 5 Prozent. Bodenpolitische Massnahmen sind vergleichsweise grossen Schwankungen unterworfen. So können Grossprojekte wie die Erschliessung grosser neuer Industrieareale kurzfristig durchaus markante Veränderungen in der Ressourcenzuteilung bewirken.
- **Standortpromotion** (Obwalden, Genf, Basel-Stadt, Basel-Landschaft)

Sieben Kantone stützen ihre Anstrengungen zur Wirtschaftsförderung zu 40 Prozent oder mehr auf das Instrument der Standortpromotion und -information. Lediglich die Kantone Tessin und Schaffhausen verzichten ganz oder vorwiegend darauf.

<sup>6</sup> Veraguth, Thomas und Fuster, Marco (2003)

Die Aussagekraft der Zusammenstellung muss insofern relativiert werden, als es sich bei allen Angaben um Einschätzungen der für die Wirtschaftsförderung zuständigen Personen handelt. Es geht jedoch hier nicht um eine exakte, auf konkreten Zahlen basierende Erfassung respektive Quantifizierung aller in der Wirtschaftsförderungspolitik eingesetzten Massnahmen - vielmehr steht die Gewichtung der einzelnen Massnahmengruppen im Vordergrund. Daraus können immerhin Rückschlüsse auf den der Wirtschaftsförderungspolitik zu Grunde liegenden strategischen Ansatz gewonnen werden.

Auch wenn die Gewichtung des Instrumenteneinsatzes für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft primär die Optik der Wirtschaftsförderung beider Basel wiedergibt, dürften die Werte auch für den Kanton Basel-Landschaft weitgehend zutreffen, da sowohl die kantonale Wirtschaftsförderungsstelle als auch alle weiteren involvierten Stellen der öffentlichen Verwaltung vorwiegend Beratungsdienstleistungen erbringen. Dagegen wurden die finanziellen Förderungsinstrumente, bestehend aus den Leistungen aus dem Wirtschaftsförderungsfonds und den Steuererleichterungen, im Jahre 2001 vergleichsweise zurückhaltend eingesetzt.

Die Beurteilung der Intensität der kantonalen Wirtschaftsförderungen kann nicht allein auf der Basis der Budgetzahlen vorgenommen werden. Zu einem grossen Teil besteht die Wirtschaftsförderung aus Beratung, Networking, Informationsvermittlung und Ähnlichem. Solche Tätigkeiten sind weniger finanz-, dafür aber umso personal- und zeitintensiver. Je stärker die Förderungsstellen finanzielle Instrumente einsetzen, desto höher ist aber tendenziell der Kostenrahmen. Nur anhand von Budgetzahlen allein ist die Arbeitsintensität der Wirtschaftsförderung jedoch nicht abschliessend beurteilbar.

Einen tieferen Einblick vermitteln einerseits die Aufschlüsselung des kantonalen Budgets in Mittel für Subventionen, Beiträge, Marketing usw. – also für finanzielle Förderungsinstrumente (betriebliche Förderung) – und andererseits in Funktionsbudgets, welche die Kosten für nicht finanzielle Aufwendungen, bestehend aus Beratungstätigkeiten und bodenpolitischen Massnahmen, enthalten (vgl. Beilage 2).

Auffallende Beispiele sind hier die Kantone Tessin, St. Gallen und Waadt, deren Budgets zum grössten Teil aus Subventions- und Marketingmitteln bestehen. Damit legen diese Kantone ein relativ kleines Gewicht auf die Beratungsdienstleistungen und benötigen dem entsprechend kleinere personelle Ressourcen. Anders Kantone wie Zürich, Zug und Schaffhausen, die Beratungs- und Informationstätigkeiten in einem hohen Ausmass erbringen, demgegenüber auch höhere Verwaltungskosten ausweisen.

### **6.3 Effizienz, Leistungsausweis und Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung**

Die eigentliche Leistungsfähigkeit und Durchschlagskraft der Wirtschaftsförderung lässt sich aus ökonomischer Sicht nur schwer nachweisen. Zu komplex sind die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge und historisch gewachsenen Wirtschaftsstrukturen, um eine abschliessende Bewertung vornehmen zu können. Auch fehlen geeignete Indikatoren, um den Erfolg der Wirtschaftsförderung zu messen. So fehlen auf allen Ebenen vergleichbare Zahlen, um bestimmen zu können, wie hoch der Anteil von Neugründungen oder ausgelösten Investitionen ist, die unmittelbar auf die Tätigkeiten der Wirtschaftsförderung zurückzuführen sind. Darüber hinaus verfolgen Wirtschaftsförderer Ziele, die sich nicht quantifizieren lassen. Dazu gehören sicherlich die Promotion und die Bestandespflege. Ein Beispiel zu Letzterem verdeutlicht die Problematik: In der Praxis wird zur Messung der Leistungsfähigkeit der Bestandespflege häufig nur auf den Indikator „Anzahl und Häufigkeit der Kundenbesuche“ Bezug genommen.

In Zeiten zunehmenden Standortwettbewerbs und knapper werdender Mittel erhöht sich der Druck auf die Standortpromotion. Klar messbare Resultate sind gefragt. Deren Erhebung ist aber äusserst heikel. Viele Ansiedlungen und Neugründungen werden zwar durch die Dienstleistungen der Wirtschaftsförderung unterstützt und begleitet. In letzter Konsequenz ist aber nicht eindeutig zu belegen, ob sie nicht auch ohne Unterstützung der Wirtschaftsförderung stattgefunden hätten. Die Notwendigkeit einer schweizerischen, regionalen und kantonalen Standortpromotion wird damit aber in keiner Weise in Frage gestellt.

Für allgemeine Imagekampagnen – im Unterschied zu einer gezielten Pflege von Firmenkontakten – dürfte in der Schweiz zukünftig auch eher weniger Geld zur Verfügung stehen, da die langfristigen Wirkungen breit angelegter Werbekampagnen nur schwer abzuschätzen sind und sie den Urhebern häufig keinen unmittelbaren Nutzen erbringen. In dieser Hinsicht ist auch das Erfolgspotenzial der kürzlich schweizweit ausgelegten Imagekampagne des Wirtschaftsstandortes Aargau zu hinterfragen.

Ein weiteres, bedeutendes Hindernis zur Erfassung und zum Vergleich von Leistungs-, Erfolgs- und Nutzenpotenzialen kantonaler Wirtschaftsförderungen ist das Fehlen von Transparenz und Kostenwahrheit. Die Kantone sind bezüglich Budgetierung und Auskunftsfreudigkeit, was ihre eigenen wirtschaftsfördernden Aktivitäten anbelangt, äusserst zurückhaltend und diskret. Aus vielen Kantonen sind keine Angaben über Steuererleichterungen, Entwicklung der aus Neuansiedlungen stammenden Steuererträge, Zinskostenbeiträge, Arbeitsplatzprämien, Infrastrukturkostenbeiträge, Kosten für externe Berater usw. zu erhalten.

Kantone, welche die Standortpromotion und -förderung aus der kantonalen Verwaltung ausgelagert haben, verhalten sich bezüglich Transparenz vorbildlicher. Dies gilt vor allem in Bezug auf das Verhältnis zwischen Zielsetzungen und Zielerreichung.

## 7 Grundzüge der Wirtschaftsförderungspolitik im Kanton Baselland

### 7.1 Strategische Stossrichtung und Zielsetzungen

Die strategische Stossrichtung einer modernen Wirtschaftspolitik führt, ausgehend von konkurrenzfähigen Standortbedingungen, vom Unternehmergeist über die Mehrwertsteigerung zur Schaffung neuer und zur Erhaltung bestehender Arbeitsplätze. Die nachstehend abgebildete „Kausalkette“ verdeutlicht dies:



Für eine wirksame und zukunftsorientierte Wirtschaftsförderung lassen sich somit folgende wirtschafts- und standortpolitische Grundzüge definieren:



1. Gewährleistung konkurrenzfähiger Standortfaktoren als Kernaufgabe aller kantonalen Politikbereiche.
2. Stärkung der Verknüpfung mit bestehenden Politiken und Strategien des Kantons und des Bundes (z.B. Bildungs-, Forschungs- und Technologiepolitik, „KTI-Start up“, Tourismuspolitik), respektive Zugang zu internationalen Programmen.
3. Förderung der Identifizierung und der Transparenz von Wertschöpfungssystemen und Clustern (z.B. Pharma, Biotechnologie, Medizinaltechnik).
4. Konsequente Weiterentwicklung eines unternehmerfreundlichen Umfeldes (administrative Entlastung, dienstleistungsorientierte Verwaltung, gezielter Einsatz einzelbetrieblicher Massnahmen, Unterstützung und Alimentierung von Netzwerken für Jungunternehmen, zentrale Anlaufsstelle in der Verwaltung).
5. Gemeinsame Promotion nach aussen mit Anbindung an Standortförderungsprogrammen und -aktivitäten des Bundes.
6. Strukturierte Bestandespflege der im Kanton ansässigen Unternehmen im Rahmen eines institutionalisierten Dialogs.
7. Ausbau bestehender und Entwicklung neuer Netzwerke und Kooperationen (Nutzung der Impulse aus dem Zentrum, Verzahnung von Akteuren und aktive Gestaltung von Wertschöpfungsketten und Clustern).
8. Stärkung von Innovationsprozessen (Förderung des Wissens- und Technologietransfers von Hochschulen in die Wirtschaft und Gesellschaft, Erleichterung des Zugangs zu regionalen und nationalen Cluster Netzwerken).

Innerhalb dieser wirtschaftspolitischen Leitplanken stehen folgende Hauptzielsetzungen für die heutige und künftige Wirtschaftsförderungspolitik im Vordergrund:

- Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.
- Stärkung und Profilierung des kantonalen Wirtschafts- und Lebensraumes im Wettbewerb der Standorte.
- Ansiedlung neuer Unternehmen und Neuzuzug von natürlichen Personen.
- Gewährleistung von konkurrenzfähigen Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung.
- Erhaltung einer möglichst ausgewogenen Branchendiversifikation.
- Koordination sämtlicher für die wirtschaftliche Entwicklung relevanten Politikbereiche sowie aller kantonalen und überregionalen Kooperationsaktivitäten.

Für die eigenen und mandatierten Organisationen der kantonalen Wirtschaftsförderung ergeben sich daraus die folgenden Kernaufgaben:

- Bestandespflege des kantonalen Wirtschaftssubstrates.
- Betrieb einer zentralen Anlaufs-, Auskunfts-, Koordinations- und Beratungsstelle für wirtschaftliche Anliegen und Fragestellungen im Sinne eines "one Stop shops" (alles aus einer Hand).
- Informations- und Kontaktvermittlung sowie Projektbegleitung.
- Promotion und Imagewerbung für den Unternehmensstandort Basel-Landschaft.
- Netzwerktaetigkeit in den Bereichen Wirtschaft, Politik und Verwaltung.

## **7.2 Struktureller Ansatz der kantonalen Wirtschaftsförderung**

Die kantonale Wirtschaftsförderungspolitik ist wie bereits mehrfach dargelegt in ihrem Grundsatz eine Querschnittsaufgabe, die innerhalb der öffentlichen Verwaltung von allen Direktionen auf der Basis bestehender Rahmengesetze für die einzelnen Politikbereiche wahrgenommen wird. Sie stützt sich heute im Wesentlichen auf drei Grundpfeiler ab:

In der Standortentwicklung, die auf die Erhaltung und Verbesserung der wichtigsten Standortfaktoren ausgerichtet ist, sowie in der Bestandespflege mit Fokus auf die im eigenen Wirtschaftsraum ansässigen Betriebe setzt der Kanton die massgebenden Akzente. Die Vermarktung des Standortes Baselland im In- und Aus-

land erfolgt ausserhalb der kantonalen Verwaltung und wird auf der Basis eines Leistungsauftrages von der „Wirtschaftsförderung beider Basel“ wahrgenommen. Das Wirtschaftsförderungsgesetz ist zugleich Rahmen und Grundlage für die Handlungslegitimation und -verpflichtung.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Grundstruktur des kantonalen Wirtschaftsförderungsdispositivs und der wichtigsten Handlungsfelder:



### 7.3 Standortentwicklung als Querschnittsaufgabe

Neben der Wirtschaftsförderung im eigentlichen Sinn sind die Erhaltung und Optimierung der Rahmenbedingungen das Kernelement der kantonalen Wirtschafts- und Standortpolitik.

Es ist die erklärte strategische Zielsetzung des Regierungsrates<sup>7</sup> den kantonalen Wirtschafts- und Lebensraum mittels permanenter, aktiver Pflege der Standortfaktoren attraktiv, dynamisch und wettbewerbsfähig zu gestalten, seine Konkurrenzfähigkeit im Vergleich zu in- und ausländischen Standorten zu stärken und damit die Grundlage für eine erfolgreiche wirtschaftliche Tätigkeit im Kanton sowie die laufende Erneuerung der Volkswirtschaft sicherstellen zu können.

Die nachstehende Aufzählung vermittelt einen Eindruck über das breite und vielfältige Spektrum an einmaligen oder wiederkehrenden Fördermassnahmen, welche im Rahmen der kantonalen Wirtschaftsförderungspolitik in der jüngeren Vergangenheit zu Gunsten der Standortentwicklung eingesetzt und in den meisten Fällen auch aus den Mitteln des Wirtschaftsförderungsfonds finanziert wurden:

- Förderung des Unternehmertums durch Unterstützung der Gründerzentren Reinach (Business Parc) und Laufental.
- Stärkung des Wissens- und Forschungsstandortes durch eine Anschubsfinanzierung für ein neues ETH-Institut.
- Förderung von englischsprachigen Schulplätzen durch Unterstützung der Internationalen Schule in Reinach.
- Aufbau und Bereitstellung von Nachqualifizierungsangeboten für Berufsleute an den Hochschulen zur Erhaltung derer Qualifikationen.
- Ausbau der kundenorientierten Verwaltungs- und Beratungstätigkeit sowie der Erreichbarkeit zur administrativen Entlastung der Unternehmen.

<sup>7</sup> Vgl. Regierungsprogramm 2004 - 2007; Vorlage an den Landrat Nr. 2003 / 232

- Unterstützung der Berufsschau Baselland zur Steigerung des Images und der Attraktivität der Berufslehre.
- Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen für berufstätige Eltern.

Bei allen Massnahmen pflegt der Kanton aber grösstmögliche Zurückhaltung bezüglich Eingriffe in funktionierende Märkte, um das "Prinzip der gleich langen Spiesse" im Wettbewerb nicht zu verletzen.

#### **7.4 Standortpromotion als partnerschaftliche Aufgabe**

Die Positionierung des kantonalen und regionalen Wirtschaftsraumes Nordwestschweiz im In- und Ausland ist die Kernaufgabe der Wirtschaftsförderung beider Basel. Diese betreibt ein mittels Leistungsauftrag geregeltes, intensives Standortmarketing auf weltweit definierten Zielmärkten und unterstützt interessierte, vorwiegend aus dem Ausland stammende Unternehmen im Sinne eines "one Stop shop" bei der Umsetzung ihrer Ansiedlungspläne. Das dafür zur Verfügung stehende Dienstleistungsangebot umfasst die Vermittlung von spezifischen Informationen (etwa über verfügbare Gewerbe-, Büro- oder Laborflächen), betriebswirtschaftliche Beratung (Experten), Lotsendienste für die Einholung erforderlicher Bewilligungen oder die Klärung von Steuerfragen.

Die Wirtschaftsförderung beider Basel, 1996 gegründet als gemischtwirtschaftlicher Verein, wird partnerschaftlich durch die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt getragen und im Wesentlichen finanziert. Der breit abgestützten Trägerschaft gehören neben den beiden Kantonen auch die wichtigsten regionalen Wirtschaftsverbände (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) an, die sich ihrerseits mit kleineren Beträgen an der Finanzierung beteiligen. Die damaligen Kernüberlegungen, welche zu einer Auslagerung dieser zentralen Aufgabe der kantonalen Wirtschaftsförderung führten, sind heute unverändert gültig:

- Zielorientierte und wirkungsvolle Vermarktung und Bekanntmachung des Wirtschaftsstandortes Basel und damit implizit auch des Lebens- und Wirtschaftsraumes Baselland.
- Schaffung einer kompetenten Anlaufstelle für potenzielle Neugründer und -ansiedler aus dem In- und Ausland.
- Vermittlung von Informationen über den kantonalen Wirtschaftsraum sowie seiner Behörden und Institutionen.
- Effizienter und ökonomischer Mitteleinsatz durch Ausnutzung von „Economies of Scales“ (Skalenerträge → grössere Einheiten arbeiten effizienter und mit höherer Produktivität).

Diese Grundstrategie einer weitgehend integrierten Standortpolitik beider Basel (ohne Bestandespflege) hat sich bis heute grundsätzlich bewährt. Das Leistungsangebot in den Bereichen Standortmarketing, Anwerbung von neuen Unternehmen aus dem Ausland, Unterstützung von Neuansiedlungen und Neugründungen sowie Vermittlung von standortspezifischen Informationen ist auf die Bedürfnisse der beiden Kantone abgestimmt. Allerdings kann von der Wirtschaftsförderung beider Basel keine umfassende Verantwortung für eine aktive Standortpolitik übernommen werden. Sie muss eingebettet sein in ein Umfeld, in welchem verschiedene andere Akteure an einem Strick ziehen. Dies setzt entsprechend gute Verbindungen und eine Koordination mit den Wirtschaftsverbänden, mit einzelnen Unternehmen, anderen Institutionen und den kantonalen Verwaltungsstellen voraus. Erforderlich sind auch Verbindungen zu „Brückenköpfen“ im Ausland (z.B. Botschaften und Konsulate, wirtschaftliche Vertretungen, aber auch zu ehemaligen Spitzenmanagern mit einem guten Beziehungsnetz, die für die Region etwas tun wollen). Nicht zu vergessen ist letztlich die Kooperation mit den übrigen Partnern in der Region, den anderen Kantonen und dem Bund.

Alle diese Netzwerke und Schnittstellen sind heute eingerichtet und funktionieren befriedigend. Regelmässige Kundenerhebungen belegen, dass das Qualitätsniveau stimmt und die Akzeptanz in der regionalen Wirtschaft vorhanden ist.

Über die messbaren Erfolge gibt die nachstehende „Fallstatistik“ Auskunft. Danach hat die Wirtschaftsförderung beider Basel im Zeitraum von 2001 bis 2004 mit ihren Dienstleistungen massgeblich zur Ansiedlung oder Neugründung von insgesamt 81 Unternehmen mit 434 Arbeitsplätzen auf dem Kantonsgebiet beigetragen.

<i>Fallstatistik 2001 - 2004</i>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>Total</b>
<b>Ansiedlungen</b>	2	6	7	6	<b>21</b>
<b>Neugründer / Zuzüger</b>	6	16	15	23	<b>60</b>
<b>Arbeitsplätze</b>	87	136	138	73	<b>434</b>
<b>Kapitalisierung (gem. HR<sup>8</sup>)</b>	612'000	1'075'000	2'176'000	2'921'480	<b>6'784'480</b>

Gesamthaft betrachtet entspricht der Leistungsausweis den Erwartungen des Regierungsrates. Es besteht deshalb kein Anlass, eine Rückführung dieses zentralen Teils der kantonalen Wirtschaftsförderungspolitik in Erwägung zu ziehen. Ein Alleingang wäre auch angesichts der wachsenden Bedeutung des funktionalen Wirtschaftsraumes Nordwestschweiz, des zunehmenden Konkurrenzkampfes der in- und ausländischen Standorte untereinander sowie der sich zunehmend verknappenden Staatsmittel nicht zweckmässig.

## **7.5 Bestandespflege als kantonale Aufgabe**

Eine systematische Bestandespflege der ansässigen Unternehmen ist unerlässlich. Dabei sind die Betriebsbesuche und persönlichen Gespräche mit den Unternehmensverantwortlichen ein wichtiges Instrument. Der Bedeutung entsprechend hat der Regierungsrat diese Aufgabe, welche 1996 der Wirtschaftsförderung beider Basel übertragen worden war, 2001 wieder in den Verantwortungsbereich der kantonalen Verwaltung zurückgeführt. Die Bestandespflege ist im Grundsatz eine Aufgabe der gesamten Verwaltung über alle fünf Direktionen hinweg, spezifisch aber diejenige des Wirtschaftsdelegierten. Im Sinne eines "Key Account Managements" pflegt er eine enge Beziehung zur Baselbieter Wirtschaft, steht in regelmässigem Kontakt mit den wichtigsten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern innerhalb des Kantons und stellt die Vernetzung von öffentlicher Verwaltung und den im kantonalen Wirtschaftsraum ansässigen Unternehmungen sicher. Ergänzend dazu besucht der Regierungsrat jährlich 4 bis 6 Unternehmen, um sich vor Ort in persönlichen Gesprächen mit Firmeninhabern und Verwaltungsräten ein Bild über das wirtschaftliche Geschehen und die Qualität der Standortfaktoren machen zu können.

Zudem hat die Zahl der Anfragen einheimischer Unternehmen bei der Anlauf- und Kontaktstelle für Wirtschaftsfragen, welche ebenfalls beim Wirtschaftsdelegierten in der Abteilung Volkswirtschaft der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion angesiedelt ist, im Verlauf der letzten Jahre laufend zugenommen.

Es geht dabei häufig um Themenkreise wie Verfügbarkeit von Industrie- und Gewerbeflächen respektive -bauten, Mithilfe bei Finanzierungen oder allgemeine Beratung bei unternehmerischen Fragen. Wo erforderlich werden diese Anfragen verzugslos an die zuständigen Fachstellen innerhalb des Kantons, der Wirtschaftsförderung beider Basel, der Wirtschaftsverbände oder andere Institutionen des Wirtschaftsförderungsnetzwerkes zur Kontaktaufnahme und Folgebearbeitung weitergeleitet. Wo dies nicht möglich ist, erfolgt die Unterstützung direkt und aktiv durch den Wirtschaftsdelegierten im Sinne der Begleitung, der Wegbereitung oder der Koordination.

<sup>8</sup> Abkürzung für Handelsregister

Die kantonale Wirtschaftsförderungsplattform ist damit eine wesentliche Schnittstelle zur öffentlichen Verwaltung und den kommunalen Behörden im Sinne einer zentralen Anlaufs-, Auskunft-, Beratungs- und Koordinationsstelle ("one stop shop") sowie eines Türöffners ("gate opener").

Dabei zeigt sich, dass das Netzwerk unter den Unternehmungen, zwischen den Unternehmen und den Behörden sowie der öffentlichen Verwaltung zunehmend wichtiger wird. Nur so können Informationen und Erfahrungen ausgetauscht und Probleme rund um die Entwicklung von Unternehmen gelöst werden.

Die kantonale Wirtschaftsförderung und die beteiligten Partner in der öffentlichen Verwaltung werden sich künftig in der Netzwerkarbeit noch gezielter und umfassender engagieren.

## **8 Erläuterungen zur Revisionsvorlage**

Der Kanton ist verfassungsrechtlich dazu angehalten<sup>9</sup>, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine ausgewogene Entwicklung seiner Volkswirtschaft zu fördern. Dabei soll er insbesondere die Erhaltung einer vielseitigen Wirtschaftsstruktur und die Vollbeschäftigung anstreben.

Das Wirtschaftsförderungsgesetz verpflichtet den Kanton, mit konkreten Massnahmen im Sinne des Verfassungsauftrages tätig zu werden, stellt dem Kanton also ein zusätzliches wirtschaftspolitisches Instrumentarium zur Verfügung.

Wohl hat sich das heutige Gesetz grundsätzlich bewährt, in seiner Ausrichtung und Ausgestaltung ist es jedoch veraltet und weitgehend überholt. Die gesellschaftlichen, politischen und real ökonomischen Rahmenbedingungen haben sich im Verlauf der vergangenen 25 Jahre so stark verändert, dass dieses Instrument der kantonalen Wirtschaftspolitik einer umfassenden materiellen und formellen Revision bedarf, um weiterhin anspruchsgerecht und wirkungsvoll eingesetzt werden zu können. Aufgrund des erheblichen Anpassungs-, Änderungs- und Aufhebungsbedarfes der einzelnen Bestimmungen drängt sich eine Totalrevision des Erlasses auf.

### **8.1 Ausarbeitung des Revisionsentwurfs**

Der Gesetzesentwurf ist das Ergebnis eines breit abgestützten Evaluationsprozesses: In einer ersten Phase wurden – im Rahmen eines eintägigen Expertenhearings mit Vertretern der Baselbieter Wirtschaft, der Wissenschaft und des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (seco) – die bestehenden gesetzlichen Grundlagen hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit der wirtschaftspolitischen Strategie des Regierungsrates und den heutigen Bedürfnissen einer zeitgemässen und zukunftstauglichen Förderstrategie überprüft und beurteilt. Der Einbezug eines Wirtschaftsvertreters sollte Impulse aus nachfrageseitiger Sicht liefern und damit gewährleisten, dass die Wirtschaftsförderung nicht zu stark angebotsseitig definiert wird.

Die Diskussion bestätigte, dass das bestehende Wirtschaftsförderungsgesetz überwiegend nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen von Politik und Wirtschaft entspricht und den künftigen Herausforderungen des kantonalen und regionalen Wirtschaftsraumes nicht mehr zu genügen vermag.

Auf der Basis der Erkenntnisse, Anregungen und Empfehlungen dieses Gremiums wurde ein erster Revisionsentwurf ausgearbeitet, der in der Folge anlässlich mehrerer Sitzungen in enger Zusammenarbeit mit der Konsultativkommission des Wirtschaftsförderungsgesetzes weiterentwickelt, konkretisiert und schlussendlich von dieser verabschiedet wurde.

---

<sup>9</sup> Vgl. § 121 der KV vom 17. Mai 1984 (GS 29.276)

## 8.2 Aufzuhebende Bestimmungen

Das bestehende Gesetz enthält einige Bestimmungen und Förderungsaspekte, insbesondere auf der Massnahmenebene, welche heute Doppelspurigkeiten zu Erlassen in anderen Politikbereichen aufweisen, aufgrund des veränderten Umfeldes ihre eigentliche Bedeutung verloren haben oder seit Bestehen des Gesetzes kaum oder gar nie zur Anwendung gelangten.

Folgende Aspekte des heutigen Gesetzes sind deshalb im Revisionsentwurf nicht mehr enthalten:

- **Gewährung von Zinsverbilligungen (§ 5 Abs. 1 lit. b)**

Die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen ist keine Kernaufgabe des Staates, sondern der Privatwirtschaft. Dieses Instrument wurde vor allem zwischen 1981 und 1994 eingesetzt. Seit 1995 findet es keine Verwendung mehr.

Im Rahmen der Neugestaltung der Regionalpolitik des Bundes (NRP) haben sich die Kantone mehrheitlich für eine Abschaffung dieser einzelbetrieblichen Förderungsmassnahme ausgesprochen. Auf eine Weiterführung dieses Instrumentes kann deshalb verzichtet werden.

- **Aktive Ansiedlungspolitik – bodenpolitische Massnahmen (§ 5 Abs. 1 lit. c und d)**

Der Kanton Basel-Landschaft hat im Rahmen des Wirtschaftsförderungsgesetzes dieses bodenpolitische Instrument nie eingesetzt und dennoch eine aktive, zielorientierte, aber zurückhaltende Land- und Ansiedlungspolitik auch im Sinne der Wirtschaftsförderung betrieben. Daraus hervorgegangen sind Landreserven im Umfang von rund 25 Hektaren Gewerbe- und Industrieflächen im ganzen Kantonsgebiet. Dabei konnten seit den achtziger Jahren Enteignungen vermieden und über 100 Baurechtsverträge mit Gewerbetreibenden und Privaten abgeschlossen werden. Die Bewirtschaftung des Grundstücks- und Infrastrukturportfolios erfolgt durch das Amt für Liegenschaftsverkehr der Bau- und Umweltschutzdirektion in enger Vernetzung mit dem Immobilienvermittlungsdienst der Wirtschaftsförderung beider Basel. Die Grundlagen regelt das heutige Dekret über die Zuständigkeit bei Geschäften des kantonalen Liegenschaftsverkehrs vom 16.2.1995 (GS 32.33). Infolge der knappen Staatsmittel werden heute nur noch Parzellen erworben, die im Zusammenhang mit strategischen Kantonsaufgaben stehen oder welche sich nach dem Konzept über die räumliche Entwicklung (KORE) und der kantonalen Richtplanung als ausserordentlich wichtig für die künftige Entwicklung des Kantons erweisen könnten. Diese Liegenschaftsgeschäfte werden aber auf der Basis anderer Gesetze abgewickelt.

Über den ganzen Kanton gesehen sind nach heutiger Beurteilung für die kommenden 15 bis 20 Jahre ungenutzte Gewerbe- und Industrieparzellen in ausreichendem Umfang verfügbar. Im Sinne einer aktiven Wirtschaftsförderung wird der Kanton Basel-Landschaft auch künftig Hand zum Abschluss von Kauf- und/oder Baurechtsverträgen nach marktwirtschaftlichen Kriterien bieten und zusammen mit der Wirtschaftsförderung beider Basel sowie der Abteilung Volkswirtschaft der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion fremde sowie bereits ansässige Unternehmen aktiv bei der Suche nach Standorten unterstützen.

- **Förderungsleistungen in Abhängigkeit von Bundesleistungen (§ 5 Abs. 2 )**

Die Voraussetzungen für eine mögliche Anwendung dieses Artikels sind im Kanton Basel-Landschaft heute nicht mehr gegeben. Diese Massnahme zielte ursprünglich darauf ab, einzel- und überbetriebliche Massnahmen des Bundes zu Gunsten wirtschaftlich bedrohter Regionen im Rahmen der kantonalen Wirtschaftsförderung flankierend zu unterstützen<sup>10</sup>. Im Rahmen des direkten Nachfolgeerlasses des Bundes<sup>11</sup> erfolgte 1995 eine Redimensionierung und Neueinstufung der förderungsberechtigten Regionen in der Schweiz, die fortan als "wirtschaftliche Erneuerungsgebiete" bezeichnet wurden. Den bis anhin aufgeführten Regionen im Kanton Basel-Landschaft (Teile der Bezirke Waldenburg und Sissach)

<sup>10</sup> Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1978 über Finanzierungsbeihilfen zu Gunsten wirtschaftlich bedrohter Regionen.

<sup>11</sup> Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1995 zu Gunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete.

wurde dieser Status aufgrund ihrer - mittlerweile als ausreichend eingestuft - wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aberkannt.

Mit der Neuausrichtung der Regionalpolitik (NRP) wird sich auch der Charakter der bisherigen Förderpolitik des Bundes weitgehend verändern: Die klassischen Instrumente aus den Bereichen der einzelbetrieblichen (Bürgschaften, Zinskostenbeiträge sowie Steuererleichterungen) und überbetrieblichen Förderung (Regio Plus, Infrastruktur etc.) werden entweder ganz abgeschafft oder in redimensionierter Art auf neue Grundlagen gestellt. Sollten sich daraus Berührungspunkte zu kantonalen Interessen ergeben, können diese durch die jeweiligen Sektoralpolitiken im Rahmen ihrer jeweiligen Gesetzesgrundlagen wahrgenommen werden.

- **Energiepolitische Massnahmen (§ 5 Abs. 2<sup>bis</sup>)**

Mit der Schaffung dieses Instrumentes bezweckte der Kanton 1993, in Rezessionsphasen vorübergehend Geldmittel bereit stellen zu können für Investitionen, die dem Energiesparen oder der Substitution nicht erneuerbarer Energien dienen. Einerseits sollten damit antizyklisch, konjunkturelle Impulse ausgelöst, andererseits aber auch in Zeiten beschränkter Mittel die Kontinuität ökologisch sinnvoller Massnahmen gewährleistet werden. Bereits das frühere wie auch das heutige Energiegesetz (SGS 490) sahen bzw. sehen explizit Kantonsbeiträge an Investitionen im Energiespar- und -substitutionsbereich vor. Angesichts des damaligen Mittelbestandes im Wirtschaftsförderungsfonds in der Höhe von rund 18 Millionen Franken und des im Vergleich zu heute geringen Mittelabflusses lag es auf der Hand, zur Entlastung des jährlichen Budgets in Rezessionszeiten und damit frei vom „Spardruck“ der öffentlichen Hand, für die Finanzierung dieser Projekte auf den Wirtschaftsförderungsfonds abzustellen.

Für beide Fördermassnahmen standen aus den Mitteln des Wirtschaftsförderungsfonds etwa je 5 Millionen Franken zur Verfügung. Die Förderbeiträge wurden weitgehend ausgeschöpft und der Vollzug 1999 abgeschlossen.

- **Beteiligung an Unternehmen mit Ermächtigung durch den Landrat (§ 5 Abs. 3 und 4)**

Von dieser Befugnis hat der Regierungsrat seit Bestehen des Gesetzes nie Gebrauch gemacht. Ausserdem ist er zu einer solchen Massnahme bereits verfassungsrechtlich legitimiert, denn § 75 Abschnitt 3 der Kantonsverfassung<sup>12</sup> ermächtigt den Regierungsrat ausdrücklich zur finanziellen Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen.

Gegenüber einem staatlichen Engagement in diesem Bereich bestehen aber grundsätzlich ordnungspolitische Vorbehalte. Eine staatliche Beteiligung an einem Unternehmen der Privatwirtschaft ist gleichbedeutend mit der Übernahme unternehmerischer Verantwortung und der Bereitstellung von Risikokapital in einer für die Unternehmung heiklen und wegweisenden Phase hinsichtlich der weiteren Entwicklung. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfordert ein breites Spektrum an unternehmerischer Erfahrung, fachlicher Kompetenz, professioneller Beratung und einschlägigen Branchen- und Marktkenntnissen – Eigenschaften die der Kanton nicht in erforderlichem und erwartetem Ausmass bereitstellen und in ein operatives oder strategisches Krisenmanagement einbringen kann.

- **Steuererleichterungen (§ 6 Abs. 1)**

Steuererleichterungen sind nach wie vor ein wichtiges Instrument der kantonalen Wirtschaftsförderungspolitik, welches vom Regierungsrat aber sehr bedacht und zurückhaltend eingesetzt wird.

Der Regierungsrat kann gemäss § 17 des bestehenden Steuergesetzes (SGS 331), nach Anhörung des Gemeinderates der Standortgemeinde, einem neuen Unternehmen zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen des Kantons für das Jahr, in dem die Steuerpflicht im Kanton beginnt, und höchstens für die

---

<sup>12</sup> KV vom 17. Mai 1984 (GS 29.276)

sechs folgenden Jahre Steuererleichterungen gewähren. Eine zugesprochene Steuererleichterung wirkt sich automatisch auch steuermässig für die Gemeindesteuer aus.

Nach der langjährigen Praxis des Regierungsrates werden Steuererleichterungen dann gewährt, wenn:

- in steuerlicher Hinsicht berechtigte Gewinnerwartungen bestehen;
- das Unternehmen eine gewisse Anzahl qualifizierter Arbeitskräfte schafft;
- am neuen Domizil direkt oder indirekt Investitionen getätigt werden und
- bereits ansässige Firmen durch den Neuzuzug nicht wesentlich konkurrenziert werden.

Steuervergünstigungen werden heute im Rahmen der bundesrechtlichen Leitplanken von allen Kantonen als Mittel der Wirtschaftsförderung eingesetzt. Gemäss Bundesgesetz<sup>13</sup> sind Steuererleichterungen für Unternehmen auf dem Wege der kantonalen Gesetzgebung zu regeln. Maximal können sie für 10 Jahre, für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre, gewährt werden.

- **Aufschub für baugesetzliche Auflagen (§ 6 Abs. 2)**

Eine diesbezügliche Massnahme ist angesichts der klaren Regelung aller Grundlagen für die Bauplanung und -ausführung, wie sie im Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (GS 33.0289) festgehalten sind, nicht mehr erforderlich. Es ist erklärtes Bestreben der Bau- und Umweltschutzdirektion, bei Bedarf und Notwendigkeit jeglichen gesetzlich vertretbaren Handlungsspielraum im Sinne der Wirtschaftsförderung auszunutzen.

- **Submissions- und Investitionspolitik (§ 6 Abs. 3 und 4)**

Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist im Submissionsgesetz klar umschrieben. Die Regelung im Wirtschaftsförderungsgesetz ist deshalb nicht mehr nötig.

- **Arbeitsmarkt (§ 8)**

Massnahmen im Sinne der Weiterbildung, Umschulung und Wiedereingliederung von Arbeitskräften gehören in den Bereich der Konjunkturprogramme und sind heute auf der Ebene der arbeitsmarktlichen Gesetze und Verordnungen abschliessend geregelt.

### 8.3 Formale Änderungen

#### **a) Inhaltliche Gliederung durch sachliche Zusammenfassung**

Zur Verbesserung der Übersicht wird das neue Gesetz themenbezogen strukturiert und in folgende Abschnitte gegliedert:

- A: Geltungsbereich
- B: Massnahmen
- C: Wirtschaftsförderungsfonds
- D: Organisation und Zuständigkeit
- E: Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### **b) Anpassung von Formulierungen und Bezeichnungen**

Einige Formulierungen und Bezeichnungen des geltenden Rechts entsprechen nicht mehr dem vorherrschenden Sprachgebrauch. Die erforderlichen Anpassungen sind in die Revisionsvorlage eingeflossen (z.B. geschlechtsneutrale Formulierungen).

---

<sup>13</sup> Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14.12.1990



## 9 Erläuterung zu den einzelnen Paragraphen

Nachfolgend sollen sowohl der Grundgedanke des vorliegenden Revisionsentwurfes als auch die einzelnen Artikel erläutert und die Zusammenhänge und Hintergründe aufgezeigt werden.

### Gesetzesbezeichnung (Titel)

Der heutige Erlass trägt den Titel „Wirtschaftsförderungsgesetz“. Aus semantischen und sprachlichen Überlegungen erhält der neue Erlass die Bezeichnung "Gesetz zur Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz)".

### § 1 Grundsätze

Diese zweckähnliche Bestimmung verkörpert und verankert den eigentlichen Kerngedanken dieses Gesetzesentwurfes und konkretisiert letztlich die obersten Grundsätze für die kantonale Wirtschaftsförderungspolitik. Deren inhaltliche Ausrichtung orientiert sich an den in § 121 der Kantonsverfassung umschriebenen, grundsätzlichen staatlichen Aufgaben hinsichtlich der kantonalen Wirtschaftspolitik, welche darauf auszurichten ist, eine ausgewogene Entwicklung der kantonalen Volkswirtschaft zu fördern und eine vielseitige Wirtschaftsstruktur und die Vollbeschäftigung anzustreben.

Bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen ist in erster Linie eine Aufgabe der Wirtschaft. Diese Verantwortung stützt sich auf die Grundwerte einer liberalen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung ab, wonach Verantwortung und Risiko für das eigentliche wirtschaftliche Geschehen vorwiegend durch die Unternehmen getragen werden und der Staat seine wirtschaftspolitische Aufgabe in der Festsetzung eines Ordnungsrahmens versteht, indem er durch die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Entwicklung einer leistungsfähigen und strukturell ausgewogenen Wirtschaft sorgt. Eine möglichst freie, ungehinderte Entfaltung unternehmerischer Aktivität ist letztlich eine wesentliche Kernvoraussetzung für die positive Beeinflussung respektive Stimulation eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums in unserem Wirtschaftsraum und damit die Stärkung seiner Konkurrenzfähigkeit im in- und ausländischen Standortwettbewerb.

In diesem Kontext ist die kantonale Wirtschaftsförderung als zentrales und unverzichtbares Instrument einer ganzheitlich ausgelegten Wirtschafts- und Standortpolitik zu verstehen. Diese Einordnung verdeutlicht, dass die Wirtschaftsförderung nicht allein und nur komplementär für die wirtschaftliche Entwicklung mitverantwortlich sein kann. Weder kann ihre Wirksamkeit an der Entwicklung des Volkseinkommens gemessen werden, noch kann sie ungünstige, suboptimale Rahmenbedingungen mit Geldleistungen an die Unternehmen kompensieren. Sie kann aber mit dazu beitragen, durch die komplementäre Mitgestaltung attraktiver Rahmenbedingungen günstige Voraussetzungen für eine unternehmerische Tätigkeit zu schaffen und die Bestrebungen der Wirtschaft flankierend dort ergänzen, wo Impulse besonders wirksam oder besonders notwendig sind.

#### ▪ Absatz 1

Der einleitende Abschnitt verkörpert das Bewusstsein, dass sich auf die Dauer nur eine Wirtschaft mit leistungs- und wettbewerbsfähigen Unternehmen behaupten und in allen Regionen des Kantons bestehende Arbeitsplätze sichern sowie neue, attraktive Arbeitsplätze von möglichst hoher Wertschöpfung schaffen und erhalten kann. Der Kanton soll deshalb in seiner wirtschaftspolitischen Haltung mit geeigneten Massnahmen darauf hinwirken, die private Wirtschaft in ihren Bestrebungen, den Wirtschaftsstandort Baselland zu erhalten und auszubauen, im Interesse sicherer und zukunftsfähiger Arbeitsplätze, zu unterstützen. Dabei kann und soll Wirtschaftsförderung lediglich als Ergänzung zu unternehmerischem Handeln verstanden werden.

## ▪ Absatz 2

Alle Standortfaktoren werden unter dem Begriff "Rahmenbedingungen" zusammengefasst. Diese ständig zu verbessern, zu stärken und letztlich im nationalen und internationalen Vergleich konkurrenzfähig zu halten, stellt die Kernmaxime der kantonalen Wirtschaftspolitik dar. Eine im nationalen und internationalen Vergleich konkurrenzfähige Standortqualität ist wiederum zentrale Voraussetzung für die Gewährleistung von Lebensqualität und Erhaltung einer diversifizierten, leistungs- und wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstruktur und damit letztlich die Quelle für Wohlstand und Wirtschaftswachstum.

Anknüpfend an den ersten Absatz soll der Kanton verpflichtet werden, sich in allen Bereichen seiner Zuständigkeit für Rahmenbedingungen einzusetzen, welche die Standortqualität verbessern und damit die Entwicklung einer leistungsfähigen und strukturell ausgewogenen Wirtschaft begünstigen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass der Kanton der aktiven und permanenten Pflege von Standortfaktoren höchste Priorität und Aufmerksamkeit einräumen soll. Der Kanton soll und kann deshalb durch förderliche Rahmenbedingungen ein Umfeld schaffen, in dem sich die Wirtschaft positiv entwickeln und nachhaltig wachsen kann.

## ▪ Absatz 3

Die kantonale Wirtschaftsförderungspolitik ist, wie bereits mehrfach in diesem Bericht dargelegt wurde, in ihrem Grundsatz eine Querschnittsaufgabe, die innerhalb der kantonalen und kommunalen Verwaltungen von allen Direktionen und Gemeinden auf der Basis bestehender Rahmengesetze für die einzelnen Politikbereiche wahrgenommen wird. Es liegt deshalb im Sinne einer ganzheitlichen und integrativen Wirtschafts- und Standortpolitik, dass die Wirtschaftsförderung nicht als eigenständiger, unabhängiger Prozess betrachtet, sondern im Rahmen einer vernetzten und abgestimmten kantonalen und kommunalen Aufgabenerfüllung mit vertikaler und horizontaler Ausrichtung betrieben wird. Dabei steht letztlich das kohärente und koordinierte Zusammenwirken aller Akteure innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung im Zentrum der Überlegung. Damit können einerseits sich anbahnende Zielkonflikte frühzeitig erkannt und gelöst, andererseits aber auch Chancen und Möglichkeiten sich anbahnender oder bereits im Gang befindlicher Entwicklungen noch besser genutzt werden. Eine gute Koordination und Vernetzung der staatlichen Aufgaben und Tätigkeiten erhöht die Aussichten für das Erreichen der gesetzten Ziele und sorgt für einen möglichst optimalen Einsatz der knappen Mittel.

## ▪ Absatz 4

Dieser Abschnitt unterstreicht den ordnungspolitischen Grundsatz, dass die staatlichen Massnahmen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen dürfen. Dies ist an und für sich selbstverständlich und ergibt sich bereits aus den verfassungsmässigen Regeln. Trotzdem erscheint es angebracht, vor allem hinsichtlich der vorgesehenen einzelbetrieblichen Förderungsmassnahmen, eine entsprechende Bestimmung ausdrücklich im Gesetz aufzunehmen.

## § 2 Wirtschafts- und standortpolitische Massnahmen

Dieser Gesetzespunkt weist die Richtung der Förderungsbestrebungen und steckt die für die kantonale Wirtschafts- und Standortpolitik bedeutenden Handlungsfelder der Wirtschaftsförderungspolitik ab. Es handelt sich dabei um folgende Wirkungsbereiche:

- einzelbetriebliche Förderungen mit Wirkung auf die Unternehmen;
- überbetriebliche Förderung mit Wirkung auf die Rahmenbedingungen.

Alle Massnahmen sollen letztlich darauf ausgerichtet sein:

- die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsraumes und seiner Unternehmen zu verbessern;
- die Ansiedlung von wertschöpfungsintensiven und wachstumsfähigen Unternehmen zu begünstigen;
- die Wahrnehmung und den Bekanntheitsgrad der Wirtschaftsregion im In- und Ausland zu steigern;
- Initiativen zur Schaffung von Lehrstellen und zur Imageförderung der Berufslehre zu unterstützen und

- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern.

Während die ersten drei Handlungsfelder die entsprechende Verantwortung des Kantons im Grundsatz charakterisieren, haben die beiden Letztgenannten unverkennbare Berührungspunkte zur Berufs-, Lehrstellen- und Arbeitsplatzpolitik.

Diese Korrelation verdeutlicht einmal mehr die Querschnittsaufgabe der Wirtschaftsförderungspolitik und die Tatsache, dass es sich schlussendlich um keinen eigenständigen Politikbereich handelt.

### **§ 3 Einzelbetriebliche Massnahmen**

Der Gesetzesvorschlag sieht wiederum die Möglichkeit der Gewährung von Förderleistungen zu Gunsten einzelner Unternehmen vor. Dabei geht es aber nicht um die Schaffung finanzieller Anreize zur flankierenden Unterstützung der kantonalen Ansiedlungspolitik. Vielmehr steht die Stärkung des bestehenden Wirtschaftssubstrats hinsichtlich der Belegung vorhandener Innovationspotentiale, der kommerziellen Umsetzung innovativer Technologien und der besseren Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft im Zentrum der Überlegungen für die Weiterführung einzelbetrieblicher Unterstützungsmassnahmen.

Der Förderungsrahmen wird dabei klar abgesteckt und das Ausmass definiert. Im Fokus der Förderungsmassnahme stehen aussichtsreiche Innovations- und Transformationsprojekte zukunftsfähiger Unternehmen im kantonalen Wirtschaftsraum. Die Vorhaben müssen aber von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung für den kantonalen, kommunalen bzw. den regionalen Wirtschaftsraum sein und positive Beschäftigungsimpulse auslösen, indem entweder die Zukunftsaussichten bestehender Arbeitsplätze verbessert oder aber neue Arbeitsplätze mit einer möglichst hohen Wertschöpfung geschaffen werden.

Eine finanzielle Unterstützung erfolgt stets projektbezogen, auf der Grundlage einer vertraglichen Regelung, entweder in Form eines geldwerten Finanzbeitrages oder aber einer einfachen Bürgschaft gemäss Artikel 495 des Schweizerischen Obligationenrechtes mit einer Laufzeit von maximal 5 Jahren. Im Gegensatz zu Solidarbürgschaften berechtigt die einfache Bürgschaft den Gläubiger erst dann zur Inanspruchnahme der Bürgschaft, wenn gegen den Schuldner nachweislich eine amtlich verfügte Konkursöffnung ausgesprochen wurde.

Letztlich kann aber eine finanzielle Förderung nur im subsidiären Sinne erfolgen, d.h. sie wird erst dann in Betracht gezogen, wenn die privatwirtschaftlichen Anstrengungen und Vorkehrungen nicht ausreichen.

Die Neuerungen gegenüber dem heutigen Gesetz liegen in der Limitierung der Förderungsbeiträge gemäss Absatz 3 und in der Möglichkeit einer staatlichen Gewinnbeteiligung während der Förderungsdauer, wie sie in Absatz 4 geregelt ist.

Hinsichtlich des maximalen Ausmasses einer finanziellen Unterstützung ist der Rahmen klar abgesteckt: Die Eckwerte liegen bei 25 Prozent der Investitions- oder 50 Prozent der Projektkosten. Ausnahmsweise können diese Grenzwerte für besonders bedeutungsvolle Vorhaben überschritten werden. Es ist allerdings zu erwarten, dass bei den meisten Projekten diese Schwellenwerte deutlich unterschritten werden.

Sollten während der Förderungsdauer Gewinne ausgeschüttet oder finanzielle Bezüge der Eigentümer erhöht werden, ist der Kanton im Verhältnis zu seinen Leistungen zu beteiligen.

Die Finanzierung von Unternehmen und die Beschaffung von Risikokapital sind Themen mit einem engen Zusammenhang zur Wirtschaftsförderung. Gegenüber einem staatlichen Engagement in diesem Bereich bestehen grundsätzliche ordnungspolitische Vorbehalte, denn Risikokapital hat Eigenkapitalcharakter und in der Konsequenz müsste der Staat unternehmerische Verantwortung übernehmen. Dafür fehlen ihm aber nicht nur die Voraussetzungen in Form von unternehmerischem Wissen sowie hoch spezialisierten Fach- und Branchenkenntnissen, sondern schlussendlich auch die Legitimation unseres Wirtschafts- und Rechtssystems. Für die Erbringung von Finanzdienstleistungen existieren in unserem Wirtschaftssystem funktionierende Märkte mit vielfältigen Angebotsstrukturen der Privatwirtschaft.

Aufgrund des heute ausgeprägten Wettbewerbs unter den Wirtschaftsstandorten, insbesondere auch der Praxis in den anderen Kantonen und im grenznahen Ausland, ist es indessen gerechtfertigt, dass der Kanton Basel-Landschaft auf das Instrument der einzelbetrieblichen Förderung nicht vollumfänglich verzichtet und sich damit die Möglichkeit offen hält, für einigermassen gleich lange Spiesse in diesem Bereich des Standortwettbewerbes zu sorgen.

#### **§ 4 Kooperationen**

Im Bewusstsein, dass sich eine dynamische Wirtschaft immer weniger an politischen Grenzen orientiert und die Wirtschaftsförderung nicht ausschliesslich nur von staatlichen Stellen betrieben werden kann, steigt die Bedeutung und der Stellenwert gut funktionierender Netzwerke und leistungsfähiger Kooperationen für eine effiziente und wirkungsvolle Realisierung wirtschafts- und standortpolitischer Zielsetzungen.

Darunter ist nicht nur eine enge Zusammenarbeit und Vernetzung mit den verschiedenen, sich mit Wirtschafts- und Standortförderung befassenden Stellen von Bund, Kantonen und Gemeinden zu verstehen. Vielmehr geht es auch um die institutionalisierte Zusammenarbeit über die Verwaltung hinaus und mit Stellen, die in verwandten Sachgebieten tätig sind.

Wichtige Partner der kantonalen Wirtschaftsförderungsorganisation sind heute neben den Gemeinden und der mit dem Kanton Basel-Stadt gemeinsam betriebenen Wirtschaftsförderung beider Basel insbesondere die Wirtschaftsverbände (Wirtschaftskammer Baselland, Gewerbeverband Basel-Stadt, Handelskammer beider Basel etc.), die Technologie- und Wissenstransferstellen der Universität Basel und der Fachhochschule sowie weitere regionale und überregionale Organisationen wie die Promotion Laufental, der Business Parc Reinach etc., um nur einige zu nennen. Von ihnen gehen wesentliche Impulse auf die Entwicklung des kantonalen und regionalen Wirtschaftsraumes aus, welche bisher immer wieder zu gemeinsamen Kooperationsprojekten führten, die im Rahmen des Wirtschaftsförderungsgesetzes durch den Kanton mitfinanziert wurden.

Diese gemischt- oder privatwirtschaftlichen Organisationen können beigezogen werden, um die Wirtschaftsförderung in ihren Bestrebungen zu unterstützen. Sie können aber auch eigene Aktivitäten entwickeln und entfalten, mit oder ohne flankierende Unterstützung des Kantons, wie dies in Absatz 2 explizit festgehalten wird. Im Sinne einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung erfolgt die Übertragung von Aufgaben an Drittorganisationen auf der Basis von Leistungsvereinbarungen, in denen die Aktivitäten, die anzustrebenden Ziele sowie die finanziellen Leistungen des Kantons festgehalten werden. Alle Projekte Dritter mit finanzieller Unterstützung müssen sich allerdings in die Stossrichtung der kantonalen Wirtschaftsförderungspolitik einordnen. An Vorhaben ohne klare, zielführende wirtschaftspolitische Ausrichtung werden keine Beiträge ausgerichtet.

#### **§ 5 Fondsfinanzierung**

Das Finanzierungsmodell für das heutige Wirtschaftsförderungsgesetz hat sich hinsichtlich seiner Strukturen und Ausrichtung bewährt. Insbesondere erwies sich diese autonome Fondslösung als pragmatische, schnelle und einzelfallgerechte Finanzierungsquelle für finanzielle Unterstützungsmassnahmen im Interesse der Wirtschaftsförderung. Der Revisionsentwurf sieht deshalb lediglich eine Wiederaufstockung des Fonds, eine Neugestaltung und Redimensionierung der Refinanzierungsinstrumente sowie punktuelle Anpassungen der Rahmenbedingungen vor.

Mitte 2005 verfügte der Fonds noch über Mittel in der Höhe von rund 6.4 Millionen Franken. Seit einigen Jahren hat er sich als Folge sinkender jährlicher Refinanzierungsbeiträge und stark ansteigender Mittelabflüsse sukzessive verringert. Vor allem die Verwendung von rund 10 Millionen Franken für Förderbeiträge an Energiesparmassnahmen hat dem Fondsvermögen von 1993 bis 1999 arg zugesetzt. Seit einigen Jahren sind die Finanzierungsquellen – mit Ausnahme eines jährlichen Beitrages aus dem der Staatskasse zufließenden Anteils des Reingewinnes der Basellandschaftlichen Kantonalbank – fast versiegt. Einerseits ist der

Zinsertrag aus dem Fondsvermögen infolge der tiefen Aktivzinsen äusserst bescheiden, andererseits sind die Zuflüsse aus dem Salzregal heute vernachlässigbar, weil sich der Kanton Basel-Landschaft per 1. Januar 1999 die Abbaurechte mit einer einmaligen Kapitalzahlung durch die Rheinsalinen hat abkaufen lassen<sup>14</sup>.

Mit einer deutlichen Aufstockung des Fonds auf maximal 20 Millionen Franken (Absatz 2) könnte die finanzielle Autonomie des Fonds längerfristig wieder sichergestellt werden. Dieser Betrag ist gleichzeitig auch als Obergrenze zu verstehen, der in der Regel nicht überschritten werden sollte.

Mit einem jährlichen Betrag in der Höhe von 1 Million Franken aus dem der Staatskasse zufallenden Anteil am Reingewinn der Basellandschaftlichen Kantonalbank (Absatz 3) sollen dem Fonds zusätzliche Mittel zugeführt und damit seine teilweise Refinanzierung sichergestellt werden. Damit diese regelmässig fliessen, wurde bewusst auf eine „kann-Formulierung“ verzichtet. Diese Äufnungsverpflichtung entfällt, solange der in Absatz 2 festgelegte Maximalbestand nicht unterschritten wird.

Im Gegensatz zum heutigen Gesetz enthält der Revisionsentwurf in Absatz 4 die Bestimmung, dass der Fonds künftig zu marktüblichen Konditionen verzinst werden muss. Damit kann auch in Phasen niedriger Zinssätze ein regelmässiger, angemessener Refinanzierungsbeitrag generiert und zugeführt werden.

Diesem Finanzierungskonzept liegt die rechnerische Annahme zu Grunde, dass – über den langjährigen Durchschnitt betrachtet – die jährlichen Erträge aus den beiden Finanzierungsinstrumenten die Mittelabflüsse zu etwa 75 bis 80 Prozent kompensieren können.

Eine Untergrenze in der Höhe von 5 Millionen Franken, wie in Absatz 5 vorgesehen, soll die Illiquidität des Fonds verhindern und sicherstellen, dass rechtzeitig Sanierungsmassnahmen ergriffen und eingeleitet werden.

Im Sinne einer Risikobeschränkung ist der in Absatz 6 festgehaltene Gesamtbetrag von 10 Millionen Franken zu verstehen, der bei der Vergabe von Bürgschaften in der Regel nicht überschritten werden darf. Wegen der unterschiedlichen Laufzeiten dieser Bürgschaften ist es sinnvoll, diese Obergrenze als Richtwert mit einem gewissen Handlungsspielraum zu fixieren, damit die Anwendung dieses Förderungsinstrumentes auch bei Erreichung dieses Wertes noch gewährleistet werden kann.

Um gegen die Folgen eines neuerlichen Geldwertschwundes gewappnet zu sein, wird in Absatz 7 bestimmt, dass der Fonds nötigenfalls durch Landratsbeschluss aus allgemeinen Staatsmitteln erhöht werden kann. Solche Beschlüsse des Landrates unterliegen dem fakultativen Finanzreferendum.

## **§ 6 Mittelverwendung**

Diese Bestimmung nennt im Sinne einer Aufzählung - in Ergänzung zu den Massnahmen in den Paragraphen 2, 3 und 4 - weitere Handlungsfelder, die sich in der Praxis der kantonalen Wirtschaftsförderung herausgebildet und bewährt haben. Zum Teil sind sie im heutigen Dekret zum Wirtschaftsförderungsgesetz in § 10 unter "flankierende Massnahmen" bereits aufgeführt.

Neu wird unter Buchstabe b explizit die Mittelverwendung zur Unterstützung von Institutionen und regionalen Organisationen, welche sich mit Standortförderung und Standortentwicklung befassen, festgehalten. Gemeint ist damit insbesondere die Wirtschaftsförderung beider Basel, die seit ihrem Bestehen aus den Mitteln des Wirtschaftsförderungsfonds finanziert wird.

Weitere Neuerungen stellen die externe Erarbeitung von Studien und Konzepten (Buchstabe a) sowie die Unterstützung überbetrieblicher Kooperations- und Gemeinschaftsprojekte dar (Buchstabe c). Letztgenannte Massnahme ermöglicht es beispielsweise, künftig gezielte Beiträge für innovative Projekte auszurichten, die zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsraumes beitragen.

<sup>14</sup> Vgl. § 7 des Konzessionsvertrages zwischen dem Kanton BL und den Vereinigten Rheinsalinen (GS 22.160)

Mit den flankierenden Massnahmen (Buchstabe d) sind in erster Linie zahlreiche Nebenaufgaben der Wirtschaftsförderung angesprochen, die entweder dem gesetzlich fixierten Massnahmekatalog nicht direkt zuzuordnen oder aber den Rahmen der Aufzählung innerhalb des vorliegenden Gesetzesentwurfes sprengen würden. Darunter fallen zum Beispiel die Beschaffung von geeignetem Werbematerial, die Bereitstellung von Auskunftsunterlagen für Standortinteressierte, Beiträge an Institutionen und Verbände sowie der Beizug fachlicher Expertisen für die Beurteilung wirtschafts- und standortpolitischer Fragestellungen. Letztlich verkörpert dieser Begriff aber auch den Handlungsspielraum des Gesetzgebers für weitere Massnahmen, die bedingt durch den Wandel der Zeit respektive die wirtschaftliche Entwicklung zu einem zukünftigen Zeitpunkt aus wirtschaftsförderungspolitischen Überlegungen heraus allenfalls erforderlich sein und dadurch innerhalb des bestehenden Gesetzesrahmens verzugslos ergriffen werden könnten.

### **§ 7 Leistungsanspruch**

Diese Bestimmung wurde aus dem heutigen Gesetz übernommen. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Wirtschaftsförderung besteht ausdrücklich nicht. Wirtschaftsförderung muss flexibel, einzelfall- und situationgerecht erfolgen können. Daher wäre es systemwidrig, allen Anspruchsgruppen, die grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen, einen Leistungsanspruch darauf zu gewähren. Dieser Rechtsanspruch würde die Schlagfertigkeit der kantonalen Wirtschaftspolitik lähmen und die finanziellen Mittel des Wirtschaftsförderungsfonds überfordern.

Mit der Möglichkeit, Förderungs- und Unterstützungsleistungen an Bedingungen und Auflagen zu knüpfen, soll die Erreichung der im Einzelfall angestrebten Ziele sichergestellt werden. Dies gilt für alle Massnahmen, die das Gesetz vorsieht.

### **§ 8 Wirtschaftsförderungskommission**

Die im heutigen Gesetz verwendete Bezeichnung „Konsultativkommission“ entspricht hinsichtlich der Bedeutung des Begriffes nicht mehr dem erweiterten Zuständigkeitsbereich, wie er in § 9 festgelegt ist. Mit der Einräumung einer finanziellen Entscheidungskompetenz geht das Mandat dieses Gremiums über eine beratende Funktion hinaus. Ausserdem ist dieser Begriff sprachlich veraltet.

Um der neuen Funktion dieser Kommission gerecht zu werden, soll dieser Ausschuss in „Wirtschaftsförderungskommission“ umbenannt werden.

An der paritätischen bzw. tripartiten Zusammensetzung wird grundsätzlich festgehalten. Diese hat sich bestens bewährt und sich hinsichtlich einer breiten, umfassenden und ausgewogenen Beurteilungsbasis aus allen Blickwinkeln der Politik sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite immer wieder als vorteilhaft erwiesen.

### **§ 9 Zuständigkeit der Kommission**

Der Aufgabenbereich der neu benannten „Wirtschaftsförderungskommission“ erfährt im Grundsatz keine Veränderung gegenüber der bestehenden Gesetzesgrundlage. Nach wie vor steht die Beurteilung von Fördergesuchen für betriebliche oder überbetriebliche Projekte respektive Vorhaben hinsichtlich ihrer Förderungswürdigkeit und –berechtigung im Vordergrund ihrer Tätigkeit.

Allerdings wird der Zuständigkeitsbereich durch die Schaffung eines eigenständigen finanziellen Kompetenzrahmens – für einfache Bürgschaften bis 1 Million Franken und für Einzelbeiträge bis maximal 50'000 Franken, jeweils pro Gesuch – über den bestehenden Beratungs- und Empfehlungsrahmen hinausgehend, erweitert. Dadurch sollen der Kommissionstätigkeit mehr Gewicht und Bedeutung beigemessen sowie die Verfahrenswege vereinfacht werden.

Über zwei Drittel aller Gesuche können auf diese Weise direkt und abschliessend durch die Wirtschaftsförderungskommission behandelt werden. Damit verbunden ist auch eine substanzielle Entlastung des Regierungsrates sowie der Geschäftsstelle des Wirtschaftsförderungsgesetzes, die einen grossen Teil der recht

aufwändigen redaktionellen Arbeit für die Erstellung entsprechender Regierungsratsbeschlüsse einsparen und für andere Tätigkeiten einsetzen könnte. In allen anderen Fällen entscheidet nach wie vor der Regierungsrat auf Antrag der Wirtschaftsförderungskommission abschliessend.

In der Ausübung dieses Nebenamtes unterliegen die Angehörigen der Wirtschaftsförderungskommission einer gesetzlich verankerten Schweigepflicht, welche die vertrauliche Behandlung aller in diesem Zusammenhang erworbenen Informationen gewährleistet.

## **§ 10 Beratungs- und Koordinationsstelle**

Die Verantwortung für die Umsetzung des heutigen Gesetzes liegt bei der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion. Die operative Ausführung aller damit verbundenen Aufgaben wird dort, in Anlehnung an die ausführenden Bestimmungen im bestehenden Dekret<sup>15</sup>, von der Abteilung Volkswirtschaft wahrgenommen. Sinn gemäss wird diese Bestimmung in den Revisionsentwurf überführt und um zusätzliche Aufgabenbereiche erweitert.

Die Wirtschaftsförderungsstelle figuriert demnach auch zukünftig als Geschäftsstelle des Wirtschaftsförderungsgesetzes sowie der Wirtschaftsförderungskommission. Zudem ist sie Adressat für alle mit dem Gesetz in Zusammenhang stehenden Gesuche um Förderungs- und Unterstützungsleistungen. Im Einzelnen hat sie zu gewährleisten, dass

- Gesuche in der für eine abschliessende Beurteilung erforderlichen Vollständigkeit und Aussagekraft eingereicht werden,
- Gesuche fristgerecht bearbeitet werden,
- ergänzende Detailabklärungen vorgenommen werden,
- der Wirtschaftsförderungskommission die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen und
- dem Regierungsrat diese Entscheidungsgrundlagen zusammen mit der Beurteilung der Konsultativkommission zur abschliessenden Beschlussfassung vorgelegt werden.

Zusätzlich erbringt die Fachstelle für Wirtschaftsförderung im Rahmen der Bestandespflege Dienstleistungen wie Beratung, Informations- und Kontaktvermittlung sowie Verfahrenskoordination.

Diese Aufgaben können weitgehend nicht von einer Organisation ausserhalb der Verwaltung wahrgenommen werden, weil eine aussen stehende Stelle weder über das erforderliche Wissen über die Organisationsstruktur der öffentlichen Verwaltung und ihrer Abläufe noch über die nötigen persönlichen Kontakte verfügt. Als Beispiele von Verfahren, in welchen die Wirtschaftsförderung in der Regel als erste Ansprechpartnerin tätig wird, können etwa Fragen im Zusammenhang mit der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte oder der Gewährung von Steuererleichterungen genannt werden. Auch mit der kantonalen Liegenschaftsverwaltung und dem Amt für Raumplanung ist in bezug auf Standortevaluationen eine enge Zusammenarbeit notwendig. Für eine erfolgreiche Tätigkeit ist es wichtig, dass die Wirtschaftsförderung nicht nur den ersten Kontakt vermittelt, sondern bei Bedarf das Geschäft bis zu seinem Abschluss weiter begleiten kann.

Im Bereich der spezifischen betriebswirtschaftlichen Beratung sind die Möglichkeiten eingeschränkt. Einerseits soll die Wirtschaftsförderung nicht selber unternehmerische Verantwortung wahrnehmen, indem sie bestimmte Lösungen vorschlägt. Andererseits besteht die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen gegenüber privaten Unternehmen, die gerade solche hoch spezialisierten Beratungen anbieten. Dagegen können solche Beratungsdienstleistungen ohne weiteres Gegenstand von geldwerten Leistungen im Zusammenhang mit der einzelbetrieblichen Förderung sein.

Tätigkeiten wie Standortpromotion, Standortmarketing, KMU-Unterstützung für Neuansiedler- und -gründer sowie gewisse Dienstleistungen mit Informationsvermittlungscharakter gehören seit 1996 nicht mehr zum

---

<sup>15</sup> Vgl. § 13 des Wirtschaftsförderungsdekrets (GS 27.486) vom 28. Januar 1980

eigentlichen Aufgabenkreis der kantonalen Wirtschaftsförderung. Sie werden, wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, auf der Basis eines Leistungsvertrages durch die mit dem Kanton Basel-Stadt partnerschaftlich getragene Wirtschaftsförderung beider Basel erbracht.

Immer mehr Gemeinden, vor allem grössere mit bedeutenden Arbeitsplatzgebieten wie z.B. Reinach, Pratteln, Liestal und Allschwil führen eigene Wirtschafts- und Standortförderungsstellen oder übertragen die Wahrnehmung ihrer Interessen in diesem Zusammenhang an eine regionale Organisation wie dies die Mehrheit der Laufentaler Gemeinden im Fall der Promotion Laufental getan hat. Diese Entwicklung ist volkswirtschaftlich äusserst sinnvoll, zweckmässig und erwünscht. Eine Wirtschaftsförderung die mit gezielten und kundenorientierten Massnahmen bereits am eigentlichen Ort des wirtschaftlichen Geschehens, nämlich in den Gemeinden selbst, ansetzen kann, bietet die besten Voraussetzungen, um einen regelmässigen Kontakt mit den Unternehmen zu pflegen, ihre Bedürfnisse frühzeitig erkennen und damit pro aktiv auf die Gestaltung eines wirtschaftsfreundlichen Umfeldes hinwirken zu können. Eine vertikale Vernetzung mit der kantonalen Wirtschaftsförderung und der Standortpromotion des Kantons ist dabei unerlässlich.

### **§ 11 Einreichung von Gesuchen**

Diese Bestimmung legt die Grundsätze der Verfahrensabwicklung fest. Ein einheitliches, allgemein gültiges Verfahren für Wirtschaftsförderungsmassnahmen lässt sich kaum festlegen.

Die Gesuche sind an die in § 10 beschriebene Beratungs- und Koordinationsstelle zu richten, welche als Geschäftsstelle der Wirtschaftsförderungskommission die Gesuche entgegennimmt, deren Vollständigkeit und Aussagekraft beurteilt, eine Vorabklärung der Förderungsberechtigung vornimmt, der Wirtschaftsförderungskommission innert nützlicher Frist die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen bereitstellt und den Kommissionsentscheid bzw. den Beschluss des Regierungsrates umsetzt.

Alle Gesuchssteller sind grundsätzlich zur wahrheitsgetreuen und aussagekräftigen Auskunftserteilung verpflichtet. Dabei haben sie ihr Anliegen zu begründen sowie alle für eine umfassende und abschliessende Beurteilung erforderlichen Unterlagen bereitzustellen sowie, sofern nötig, ergänzende Auskünfte zu erteilen. Wichtig ist, dass der Wirtschaftsförderung die Möglichkeit eingeräumt wird, im Einzelfall angepasste Unterlagen einzufordern oder allenfalls in Zusammenarbeit mit einer Bank oder einem Treuhänder weitere Abklärungen vorzunehmen. Diese Auskunftspflicht gilt nicht nur während der Gesuchsphase, sondern für die ganze Dauer der Unterstützungsleistung. Diese Massnahme ermöglicht es, die Förderungswirksamkeit kontrollierend zu verfolgen.

Im Falle einer bewussten Irreführung, Verletzung der Auskunftspflicht, arglistiger Täuschung oder des Verschweigens von Tatsachen können Gesuche zurückgewiesen, bereits zugesicherte Förderungsleistungen rückgängig gemacht und, sofern bereits ausbezahlt, zurückgefordert werden. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

### **§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts**

Keine Bemerkungen.

### **§ 13 Übergangsbestimmungen**

Diese Bestimmung dient der Gewährleistung der Rechtssicherheit. Die nach bestehendem Recht bereits zugesprochenen Förderungs- und Unterstützungsbeiträge sowie allfällige damit verknüpfte Leistungsvereinbarungen bleiben gewährleistet. Hingegen werden hängige Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revisionsvorlage dem neuen Gesetz unterstellt.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Bestimmung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.



## 10 Finanzielle Auswirkungen

Der Revisionsentwurf für das Gesetz zur Förderung der Wirtschaft sieht gemäss § 5 eine Aufstockung des bestehenden Wirtschaftsförderungsfonds aus den Mitteln des kantonalen Finanzhaushaltes auf 20 Millionen Franken vor. Per 31. Dezember 2004 wies die Staatsrechnung 2004 für den Wirtschaftsförderungsfonds einen Bestand in der Höhe von 8'611'741.36 Franken<sup>16</sup> aus. Dieser hat im letzten Jahr weiter abgenommen. Ende 2005 umfasste das Fondsvermögen vor Einlage des staatlichen Beitrages noch einen Bestand in der Höhe von rund 5.4 Millionen Franken.<sup>17</sup>

Eine Aufstockung des Wirtschaftsförderungsfonds auf 20 Millionen Franken würde demnach einen Finanzbedarf von rund 14.6 Millionen Franken erfordern. Dieser Betrag ist in der Finanzplanung 2006 bis 2009 nicht enthalten. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion hat deswegen bei der Finanz- und Kirchendirektion vorsorglich die Einstellung eines Mittelbedarfes in der Höhe von 16 Millionen Franken zu Lasten des Budgets 2007 angemeldet.

In der Folge hat aber die Finanzverwaltung bereits eine einmalige Fondseinlage in der Höhe von rund 14.6 Millionen Franken zu Lasten der Staatsrechnung 2005 vorgenommen und das Fondskapital damit exakt auf 20 Millionen Franken aufgestockt. Sofern der Landrat dieser finanziellen Transaktion zustimmt und die Staatsrechnung 2005 mit dieser Einlage verabschiedet, entfällt die Notwendigkeit einer Fondsäufnung im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision. Allerdings ist der Betrag, welcher 1 Million Franken übersteigt, als separater Beschluss des Landrates noch dem fakultativen Finanzreferendum unterstellt.

Zukünftig soll die jährliche Refinanzierung des Fonds nach vollzogener Äufnung aus den an den Kanton ausgeschütteten Gewinnanteilen der Basellandschaftlichen Kantonalbank sowie aus der Verzinsung des Fondsvermögens erfolgen. Erweisen sich diese Mittelzuflüsse auf Dauer als nicht ausreichend, räumt der Revisionsentwurf dem Landrat die Befugnis ein, den Fonds erneut aus allgemeinen Staatsmitteln wieder zu äufnen. Ein solcher Beschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

Die aus dieser Gesetzesrevision resultierenden direkten Ausgabekonsequenzen für den Wirtschaftsförderungsfonds sind zum heutigen Zeitpunkt kaum einzuschätzen. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit haben aber gezeigt, dass die Ausgabenentwicklung im Wirtschaftsförderungsfonds immer auch ein Spiegelbild der wirtschaftlichen Entwicklung darstellt. Das heute vorherrschende Ausgabenniveau, welches massgeblich geprägt ist durch ein paar wenige, wiederkehrende Förderungsbeiträge an längerfristige Projekte, wie z.B. die Wirtschaftsförderung beider Basel und die Berufsschau Baselland, dürfte daher in den kommenden Jahren kaum substantiell gesenkt werden können.

Nachdem der Regierungsrat in seinen strategischen Zielsetzungen die aktive Pflege und Verstärkung der massgeblichen Standortfaktoren zur Gewährleistung einer konkurrenzfähigen Standortqualität als Daueraufgabe eingestuft hat, ist davon auszugehen, dass daraus für die kantonale Wirtschaftsförderungspolitik einige weitere Herausforderungen, Anknüpfungspunkte oder konkrete Aufgaben mit heute nicht eingrenzbaaren finanziellen Konsequenzen für den Wirtschaftsförderungsfonds hervorgehen werden.

## 11 Ergebnisse der Vernehmlassung

Die externe Vernehmlassung wurde am 14. Februar 2006 eröffnet. Sie dauerte bis am 12. Mai 2006. Begrüsst wurden die Gemeinden, die Nachbarkantone, die Parteien, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie weitere interessierte Institutionen innerhalb und ausserhalb der öffentlichen Verwaltung. Sämtliche Vernehmlassungsunterlagen konnten über das Internet abgerufen werden. Vernehmlassungsgrundlage bil-

<sup>16</sup> Bericht des Regierungsrates an den Landrat (Vorlage 2005/086) betreffend Staatsrechnung 2004: Teil B-Anhang 9 - Fonds und Stiftungen (8066 Wirtschaftsförderungsfonds).

<sup>17</sup> Jahresrechnung 2005 des Kanton Basel-Landschaft, Bericht des Regierungsrates an den Landrat vom 28. März 2006 (Landratsvorlage 2006-086): Kapital 9 - Fonds und Stiftungen.

dete der Entwurf der Vorlage an den Landrat betreffend Totalrevision des Wirtschaftsförderungsgesetzes mit allen Beilagen.

### 11.1 Stellungnahme des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden, VBLG

Der Verband begrüsst in grundsätzlicher Hinsicht die Überprüfung der kantonalen Wirtschaftsförderung und die Revision des bestehenden Gesetzes. Wirkungsvolle Wirtschaftsförderung sei prinzipiell keine lokale, sondern eine regionale Aufgabe, die eine Gemeinde- und Kantonsgrenzen überschreitende Optik voraussetze. Es sei deshalb insofern nicht ganz unverständlich, dass der Regierungsrat bei dieser Vorlage die Gemeinden vergessen habe. Der Verband fordere aber deren grundlegenden Einbezug bei der kantonalen Wirtschaftsförderung und eine wirkungsvolle Unterstützung kommunaler und überkommunaler Wirtschaftsförderungsbemühungen durch den Kanton. Die wirtschaftlichen Aktivitäten fänden in der Gemeinde statt. Deshalb sei eine bessere Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden bei der Wirtschaftsförderung zwingend, insbesondere bei den bedeutungsvollen Arbeitsplatz-Standorten des Kantons.

In der Folge konzentrieren sich die Änderungs- und Ergänzungsanträge des VBLG im Wesentlichen auf eine adäquate und konsequente Berücksichtigung und Nennung der Gemeinden im Gesetzestext mit dem Ziel, eine wirkungsvollere Reflektierung der Gemeinden im Wirtschaftsförderungsprozess sicherstellen zu können. Im Einzelnen ersucht der Verband um Berücksichtigung folgender Anträge, die in nachstehender Übersicht summarisch zusammengestellt sind:

<b>§ 1 Absatz 1</b>	Ergänzung mit einem zweiten Satz	"Er arbeitet dabei mit den Gemeinden eng zusammen und unterstützt die mit der Ansiedlung von Unternehmen verbundenen neuen Infrastrukturaufgaben von Gemeinden mit geeigneten Massnahmen."
<b>§3 Absatz 1</b>	Änderung/ Ergänzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden ist in der Aufzählung betreffend die Kooperationspartner an erster Stelle zu nennen.</li> <li>• Zur Verdeutlichung, welche Gemeinden gemeint sind, ist die Bezeichnung "Baselbieter Gemeinden" zu verwenden.</li> </ul>
<b>§ 4 Absatz 1 Buchstabe c</b>	Ergänzung	"deren Existenz für den Kanton, für Gemeinden oder die Region wichtig sind."
<b>§ 4 Absatz 2 Buchstabe a</b>	Ergänzung	"... Bedeutung für den Kanton, für Gemeinden oder die Region ist ....."
<b>§ 6 Buchstabe d</b>	Änderung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unter flankierenden Massnahmen seien nicht kleinere Nebenaufgaben zu verstehen, sondern primär Infrastrukturaufgaben der Gemeinden im Sinne von § 1 Absatz 1.</li> <li>• Der Gesetzestext sei entsprechend zu formulieren.</li> </ul>
<b>§ 8 Absatz 2</b>	Änderung/ Ergänzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gemeinden wären als vierte Gruppe in der Wirtschaftsförderungskommission zu berücksichtigen.</li> <li>• Die Mitgliederzahl sei auf 12 oder 16 Personen zu erweitern.</li> </ul>
<b>§ 9 Absatz 2</b>	Ergänzung	" Sie kann zu den Geschäften... die kommunalen Behörden .... zur Anhörung einladen."
<b>§ 9 Absatz 3 Buchstabe b</b>	Änderung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Höchstbetrag für die Vergabe von Beiträgen sei nach Möglichkeit anzuheben.</li> </ul>

<b>§ 10 Absatz 1</b>	Ergänzung mit einem zweiten Satz	"Sie arbeitet mit Wirtschaftsförderungsstellen von Gemeinden und anderen Gemeindebehörden zusammen."
<b>§ 10 Absatz 2</b>	Ergänzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sei festzuhalten, dass die kantonale Wirtschaftsförderungsstelle auch die Koordination mit der Finanzdirektion und der Bau- und Umweltschutzdirektion sicherstelle.</li> </ul>

Letztlich weist der VBLG in seiner Vernehmlassungsantwort darauf hin, dass die Delegierten des VBLG anlässlich der Generalversammlung vom 15. März 2001 folgenden Beschluss zum Stellenwert der Verbands-Vernehmlassungen gefasst haben: "Diejenigen Gemeinden, die keine eigene Vernehmlassung einreichen, schliessen sich der Vernehmlassung des VBLG an. Sie sind bei der Auswertung der Vernehmlassung entsprechend zu beachten."

## 11.2 Stellungnahmen der Gemeinden

Von den 86 Gemeinden haben sich 31 an der Vernehmlassung beteiligt. Dabei schliessen sich die Gemeinderäte von **Arlesheim, Bennwil, Biel-Benken, Bretzwil, Brislach, Buus, Gelterkinden, Hölstein, Itingen, Känerkinden, Lausen, Muttenz, Pfeffingen, Rothenfluh, Schönenbuch, Seltisberg, Titterten, Ziefen und Zwingen** vollumfänglich und ohne weitere Bemerkungen der Vernehmlassungsantwort des VBLG an. Die Gemeinderäte **Nenzlingen** und **Pratteln** verzichten auf eine Stellungnahme.

Der Gemeinderat **Allschwil** begrüsst die Totalrevision des Wirtschaftsförderungsgesetzes in grundsätzlicher Hinsicht, hält aber die Bestimmungen der Entwurfsvorlage einerseits für zu detailliert und andererseits für zu wenig griffig im Sinne klar ablesbarer Massnahmen. Generell hätte es die Gemeinde sehr geschätzt, wenn es gelungen wäre, für die beiden Basler Halbkantone ein gemeinsames Gesetz zu formulieren. Auch vermisse sie deutlichere Aussagen im Hinblick auf eine Unterstützung der Gemeinde bezüglich der Ansiedlung neuer und dem Halten bestehender Unternehmen. In diesem Kontext spreche sie sich dafür aus, befristete Mietzinsgarantien für Investoren als weitere Massnahme im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung im Gesetz aufzunehmen. Mit dieser flankierenden Finanzierungsunterstützung zur Abfederung des Erstvermietungsrisikos liesse sich die Baubereitschaft von Investoren, Infrastrukturen für aufstrebende, expandierende Unternehmen zu finanzieren, wünschenswert stimulieren. Zweifel hege sie auch an der Grösse und der paritätischen Zusammensetzung der Wirtschaftsförderungskommission. Zu prüfen sei, ob es nicht zweckmässiger wäre, Fördermassnahmen der landrätlichen Finanzkommission oder der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission zur Genehmigung zu unterbreiten. Letztlich solle im Gesetz eine regelmässige Berichterstattung an den Landrat verankert werden.

Der Gemeinderat **Arboldswil** begrüsst die Totalrevision des Wirtschaftsförderungsgesetzes und unterstützt die Vernehmlassung des VBLG. Insbesondere spricht er sich dafür aus, dass die Wirtschaftsförderung auch im oberen und nicht nur im unteren Kantonsteil stattfinden müsse. Weiter hält er fest, dass ihm eine Wirtschaftsförderungskommission mit 12 Mitgliedern zu gross und zu träge erscheine.

Der Gemeinderat **Birsfelden** stimmt der Vorlage ohne weitere Bemerkungen zu.

Der Gemeinderat **Duggingen** unterstreicht in seiner Vernehmlassungsantwort, dass ein Gesetz, welches die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Kantons stärke, seine ungeteilte Zustimmung finden könne. Gleichzeitig hält er aber fest, dass man sich eine engere Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem gleichzeitig entworfenen Standortförderungsgesetz des Kantons Basel-Stadt gewünscht hätte. Allenfalls hätte ein gemeinsames Gesetz der Region sogar Vorteile bringen können. Im Einzelnen sei § 1 Absatz 1 in vorliegender Form zu streichen und wie folgt zu ersetzen: "*Der Kanton sorgt für national und übernational überdurchschnittlich gute Rahmenbedingungen für die Wirtschaft*". Damit könne dem Gesetz ein messbares Ziel unterlegt werden. Auf die Erwähnung der Nachhaltigkeitsaspekte könne man dabei aber verzichten, weil diese bereits grundlegende Zielsetzungen von Gesetzen anderer Politikbereiche seien. Ebenfalls seien die Ge-

meinden im Grundsatzartikel in Anlehnung an § 121 der Kantonsverfassung mit derselben Formulierung: "fördert die Zusammenarbeit mit den Gemeinden" in § 1 zu berücksichtigen. Weiter wird festgestellt, dass zwischen § 1 Absatz 4 sowie § 2 Absatz 2 Buchstabe a ein Widerspruch bestehe und deswegen ersterer Absatz in § 1 konsequenterweise zu streichen sei. Als problematisch hinsichtlich der Anwendung und Umsetzung müsse die Gewinnbeteiligung des Kantons bei Unternehmen während der Förderungsdauer betrachtet werden. Es wird bezweifelt, dass ein Vollzug in der Praxis gestaltbar sei. Auch Missbräuche könnten dabei nicht ausgeschlossen werden. Deshalb müsse § 4 Absatz 4 konsequenterweise gestrichen werden. Eine Aufstockung der Wirtschaftsförderungskommission erachtet der Gemeinderat mit Hinweis auf die Möglichkeit der Mandatierung Dritter mittels Leistungsauftrag als nicht nötig. § 4 Absatz 2 sei entsprechend anzupassen. Letztlich seien die Zuständigkeiten der Wirtschaftsförderungskommission ausdrücklich auf die gesetzlichen Vollzugsmassnahmen zu beschränken, um damit Parallelitäten oder Überschneidungen mit den Tätigkeiten des "KMU-Forums" zu vermeiden. Deswegen müsse § 9 Absatz 1 mit dem Zusatz: "*die sich aus der Umsetzung mit diesem Gesetz ergeben*" ergänzt werden.

Der Gemeinderat **Ettingen** äussert sich mit einigen Vorbehalten über den Sinn und Zweck sowie die Wirksamkeit der gesetzlichen Wirtschaftsförderung. Trotzdem könne er den Gesetzesentwurf unterstützen. Einzig § 2 Absatz 1 sei ersatzlos zu streichen. Eine Auslegung der Grundsätze gemäss § 1 erscheine ihm ausreichend.

Der Stadtrat **Liestal** schliesst sich mit einer Ausnahme der Stellungnahme des VBLG an. Hinsichtlich der personellen Aufstockung der Wirtschaftsförderungskommission könne er dem Antrag des VBLG nicht folgen. Grundsätzlich stelle er sich auf den Standpunkt, dass eine wirksame Wirtschaftsförderung eine regionale Aufgabenstellung sei, deren Wahrnehmung eine klare Führung auf Stufe Kanton erfordere. Insbesondere unterstreicht der Stadtrat seine Erwartung nach einem deutlicheren und spürbaren Engagement der Wirtschaftsförderung auf kommunaler Ebene, die in Form eines direkten, aktiven Kontaktes mit den Gemeindebehörden zum Ausdruck kommen sollte.

Der Gemeinderat **Oberwil** schliesst sich hinsichtlich des fehlenden Einbezugs der Gemeinden vollumfänglich der Vernehmlassungsantwort des VBLG an. Zweifel hegt er, inwieweit die Unterstützung von einzelbetrieblichen oder betriebsübergreifenden Projekten gemäss § 2 Absatz 2 Buchstabe a die Standortqualität zu verbessern vermag. Unnötig sei die gesetzlich festgelegte Dotierung des Wirtschaftsförderungsfonds gemäss § 5 Absatz 2. Allfällige Speisungen seien über den normalen Budgetierungsprozess vorzunehmen. Weiter erscheint ihm die paritätische Zusammensetzung der Wirtschaftsförderungskommission gemäss § 8 Absatz 2 problematisch. Nach Auffassung des Gemeinderates wäre eine kleinere Vertretung der öffentlichen Verwaltung mit lediglich beratender Funktion ohne Stimmrecht in diesem Gremium wünschenswert. Bemängelt wird letztlich die fehlende oder unklare Kompetenzzuteilung der im Gesetzesentwurf genannten Beteiligten oder gar "Handelnden".

Auch der Gemeinderat **Reigoldswil** schliesst sich der Stellungnahme des VBLG an, hält aber ergänzend fest, dass er die Hoffnung und Erwartung hege, dass im Kanton nicht nur die wirtschaftsstarken Gebiete gesehen, sondern auch die strukturschwachen und die Randregionen beachtet und unterstützt würden.

Der Gemeinderat **Sissach** stellt sich hinter die Stellungnahme des VBGL in dem Sinne, dass die direkt betroffenen Gemeinden frühzeitig zu informieren seien bzw. ihnen im Vorfeld weitreichender Entscheidungen zumindest das Anhörungsrecht gewährt werde.

Der Gemeinderat **Therwil** begrüsst die Totalrevision des Wirtschaftsförderungsgesetzes. Allerdings hätte er sich etwas mehr Gestaltungswillen gewünscht und es falle ihm auf, dass ein eigentlicher Zweckartikel fehle. Grundsätze allein könnten diesen nicht ersetzen. Als positiv und innovativ zu vermerken seien die Lehrstellenförderung sowie die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Zu überdenken wäre die subsidiäre Ausrichtung des Kantons in Anlehnung an das unternehmerische Handeln. Gerade in diesem Bereich wäre seitens der öffentlichen Hand eine Vorreiterrolle in ganz konkreten Fällen wünschenswert. Im Weiteren

hätte die Erhöhung des Wirtschaftsförderungsfonds nach Auffassung des Gemeinderates durchaus höher ausfallen können. Auch macht der Gemeinderat darauf aufmerksam, dass bei der Besetzung der Wirtschaftsförderungskommission auf eine angemessene Berücksichtigung der Geschlechter zu achten sei. Letztlich spricht er sich ausdrücklich für die Beibehaltung folgender, im bestehenden Gesetz enthaltenen Massnahmen aus: *Gewährung von Zinsverbilligungen, Beiträge zur Erschliessung von Gewerbe- und Industrieland sowie die (vorübergehende) Beteiligung an Unternehmen.*

### 11.3 Stellungnahmen der jeweils zuständigen Departemente der Nachbarkantone

Das Wirtschafts- und Sozialdepartement des **Kantons Basel-Stadt** begrüsst ganz grundsätzlich die Stossrichtung der Totalrevision des Wirtschaftsförderungsgesetzes und weist darauf hin, dass sowohl bei der Ansiedlung neuer Unternehmen in der Region als auch im Rahmen der Innovations- und Clusterförderung bereits eine vertiefte und gute Zusammenarbeit zwischen den Kantonen stattfindet. In inhaltlicher Hinsicht seien die Ziele und Strategien beider Kantone übereinstimmend. Mit dem neuen Standortförderungsgesetz, dessen Entwurf im Grossen Rat zur Beratung anstehe, könne nunmehr auch eine formelle Annäherung dieses Politikbereiches an den Kanton Basel-Landschaft geschaffen werden. Diese Massnahme werde aber die zukünftige Zusammenarbeit kaum beeinträchtigen. Im Hinblick auf die ausdrückliche Festhaltung der präferenziellen Partnerschaft mit dem Kanton Basel-Landschaft würde es der Kanton Basel-Stadt ausdrücklich schätzen, wenn auch im Kanton Basel-Landschaft die Kooperation mit dem Partnerkanton im Kontext von § 3 namentlich verankert werden könnte.

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres des **Kantons Aargau** hat sich nicht geäussert.

Das Volkswirtschaftsdepartement des **Kantons Solothurn** begrüsst den vorliegenden Gesetzesentwurf und stellt fest, dass er auf einer umfassenden Analyse der heutigen Rahmenbedingungen und Herausforderungen für einen wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort und eine aussichtsreiche Wirtschaftsförderungspolitik beruhe. Deswegen könne es sich den Erkenntnissen und den Schlussfolgerungen für den neuen Gesetzesentwurf weitgehend anschliessen. Die gesetzliche Verankerung von Unterstützungsmöglichkeiten im Lehrlingswesen sei zweckdienlich und zielführend, obwohl hier auch weiterhin das Schwergewicht in der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion liegen müsse. Es stelle sich in diesem Kontext allerdings die Frage, ob angesichts der bisherigen und absehbaren Veränderungen in der Berufsbildungslandschaft, die Möglichkeiten für Massnahmen über den Lehrlingsbereich hinaus offen gehalten werden sollten. Es wird eingewendet, dass der Gesetzesentwurf keinen Bezug zum Instrument der Steuererleichterung, welches ebenfalls als einzelbetriebliche Förderungsmassnahme einzustufen sei, enthalte. Diese Zusammenarbeit sei aber mit Blick auf eine kohärente Wirtschaftsförderungspolitik und Beurteilung der volkswirtschaftlichen Bedeutung zweckdienlich. Die Unterbreitung aller Vollzugsmassnahmen in der Wirtschaftsförderungskommission wird mit Hinweis auf die Praxis im Kanton Solothurn als schwerfällig erachtet. Bereits vor Jahren habe man von diesem System Abschied genommen und dabei der Wirtschaftsförderungsstelle die im heutigen Umfeld zwingend notwendigen Kompetenzen für eine effiziente Gesuchsabwicklung eingeräumt. Hinsichtlich der in § 3 festgehaltenen Kooperation mit anderen Kantonen zeigt sich der Kanton Solothurn letztlich überzeugt, dass in diesem Kontext gemeinsame Aktivitäten und die Abstimmung von Massnahmen möglich seien, auch wenn weiterhin ein - fair geführtes - Wettbewerbsverhältnis bestehen bleibe.

Das Département de l'Economie et de la Coopération du **Canton Jura** erkennt in seiner Beurteilung der Vorlage in vielerlei Hinsicht Parallelen zum eigenen Wirtschaftsförderungsgesetz. Insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftsförderungspolitik seien denjenigen des Kantons Jura sehr ähnlich. Im Vordergrund stünden dabei die Verbesserung der Rahmenbedingungen, die Förderung innovativer Projekte sowie die Standortförderung. In allen drei Punkten habe der Kanton Basel-Landschaft gegenüber dem Jura klare Vorteile in der Ausgangslage. Vermisst würden Förderungsansätze für spezifische Infrastrukturen und Arbeitszonen, welche letztlich auch für den Kanton Jura nützlich sein könnten. Letztlich stelle man fest, dass die Problematik

des Erwerbs- und Arbeitslebens nicht im Mittelpunkt dieser Vorlage stehe, was jedoch aufgrund der volkswirtschaftlichen Strukturen im Kanton Basel-Landschaft kaum hinderlich sein werde.

#### 11.4 Stellungnahmen der politischen Parteien

Sechs der sieben zur Mitwirkung an der Vernehmlassung eingeladenen Parteien haben von der Möglichkeit einer Stellungnahme Gebrauch gemacht. Die **SD Baselland** hat auf eine Vernehmlassungsantwort verzichtet. Die übrigen Parteien haben sich wie folgt geäußert:

Die **CVP Basel-Landschaft** lehnt das Gesetz ab. Die Partei ist der Auffassung, das Gesetz bedürfe grundsätzlich einer Konkretisierung, hegt aber angesichts des Leistungsausweises der vergangenen 23 Jahre generelle Zweifel, ob ein Erlass eine geeignete Massnahme darstellt, um effektive Wirtschaftsförderung zu betreiben. Die CVP hält fest, dass nebst der primären Aufgabe des Staates zur Schaffung von optimalen Rahmenbedingungen vermehrt auch spezifische Anreize zur Ansiedlung neuer Unternehmungen zum Tragen kommen sollten. Die Partei verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die bislang eher zurückhaltende Praxis im Bereich der Gewährung von Steuererleichterungen für Neu-Ansiedlungen oder generell bei Finanzierungshilfen für Unternehmungen. Diesbezüglich lehne sie es ab, die im geltenden Gesetz enthaltene Bestimmung hinsichtlich der Steuererleichterungen (§ 6) aufzuheben und fordert eine grosszügigere Anwendung dieser Massnahme, auch auf die Gefahr hin, dass andere Wirtschaftsteilnehmer die Gleichbehandlung beanspruchen werden. Welche Massnahmen zur Förderung von Jungunternehmen, Innovationen, Wissens- und Technologietransfers sowie von Clusterbildung getroffen werden müssen und wie deren Vollzug ausgestaltet werden soll, sind weitere Fragestellungen der Partei. Handlungsbedarf sieht die Partei - auch in Anlehnung an die beiden KMU-Initiativen - ferner im Bereich des Abbaus von bürokratischen und administrativen Hürden. Diese Thematik hätte im Zusammenhang mit der Wirtschaftsförderung ebenso wie die schon seit längerer Zeit angekündigte Revision der Unternehmensbesteuerung aufgegriffen werden müssen. Weiter vermisse die CVP Aussagen, wie die Gemeinden in den Prozess der Wirtschaftsförderung einbezogen werden sollen. Schliesslich steht die Partei der Konstitution der Wirtschaftsförderungskommission, namentlich deren Grösse, eher kritisch gegenüber und spricht sich für ein kleineres Gremium, allenfalls mit der Möglichkeit entsprechender Stellvertretungsregelungen, aus. Abschliessend weist die CVP auf die Notwendigkeit der Schaffung und Bereitstellung ausreichender Ressourcen für eine starke Wirtschaftsförderungsstelle hin, welche zwingende Voraussetzung für eine effiziente Wirtschaftsförderung und für die Umsetzung der im Gesetz stipulierten Massnahmen sei.

Nach Ansicht der **EVP Baselland** ist das revidierte Wirtschaftsförderungsgesetz klar und zeitgemäss formuliert und ausgestaltet worden, weshalb die Partei dem Gesetz ohne weitere Stellungnahmen zustimmt.

Die **FDP Baselland** unterstützt die Totalrevision des Wirtschaftsförderungsgesetzes, nicht zuletzt auch hinsichtlich der im Jahre 2001 eingereichten Motion der FDP-Fraktion 2001/065, welche eine solche Revision ausdrücklich gefordert hat. Der ordnungspolitische Ansatz, wonach der Staat primär für optimale Rahmenbedingungen zu sorgen hat und es den Unternehmen selbst obliegt, für die Sicherung oder Neuschaffung von Arbeitsplätzen zu sorgen, sei richtig und unterstreiche die Grundwerte einer liberalen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Deshalb werde eine interventionistische oder dirigistische Wirtschaftspolitik des Kantons von der FDP grundsätzlich abgelehnt, zumal eine solche jeglicher Rechtsgrundlage entbehre und auch aus finanziellen Gründen nicht umsetzbar sei. Die im Gesetzestext ausdrücklich stipulierte Absage an wettbewerbsverzerrende Massnahmen sei deshalb sowohl notwendig als auch sinnvoll. Richtigerweise werde die Wirtschaftsförderung in der Vorlage als Querschnittsfunktion bezeichnet, welche als Aufgabe vom gesamten Kanton wahrgenommen werden müsse. Namentlich begrüsst werden auch die Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit Organisationen des Bundes, anderer Kantone und Regionen, sowie mit Gemeinden, Wirtschaftsverbänden, Sozialpartnern und anderen öffentlichen oder privaten Institutionen sowie mit Unternehmen im In- und Ausland. Ebenso sei die Möglichkeit, Aufgaben mittels Leistungsvereinbarung an

Dritte abzugeben, sinnvoll und die Beibehaltung der Instrumente der einzelbetrieblichen Förderung mit Fokussierung auf aussichtsreiche Innovations- und Transformationsprojekte angesichts des herrschenden Wettbewerbs unter den Kantonen notwendig und zweckmässig. Damit sei die Hauptaufgabe des Kantons bei der Wirtschaftsförderung, namentlich der Förderung von KMU's, jedoch keineswegs erfüllt. Schliesslich hält die Partei fest, dass die Aussage der "einigermassen gleich langen Spiesse" nur gegenüber Nachbarkantonen Sinn mache, da die Wirtschaftsförderung im benachbarten Ausland auch gegenüber Firmen mit weitaus anderen Mitteln tätig werden könne. Abschliessend folgen Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

- In Anlehnung an § 121 der Kantonsverfassung sollen die Gemeinden in § 1 "Grundsätze" ebenso Erwähnung finden.
- Der Massnahmenkatalog in § 2 Abs. 2 darf nicht abschliessend sein, um somit für allfällige weitere Massnahmen eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.
- § 3 "Kooperationen" soll um "*lokale Organisationen*" erweitert und folglich auch § 4 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe a entsprechend korrigiert werden.
- Die Gewinnbeteiligung des Kantons an Gewinnen oder Eigenbezügen gemäss § 4 Absatz 4 müsse auf die Ergebnisse der geförderten und finanzierten Tätigkeit beschränkt werden.
- Die Verweise in § 6 "Mittelverwendung" sollten zusätzlich um § 3 "Kooperationen" erweitert werden.
- Hinsichtlich der Kommissionszusammensetzung wäre die Aufnahme von Vertretern aus Wissenschaft und Technik sowie aus Universitäten und Fachhochschulen prüfenswert. Analog der Einschränkung in § 10 Absatz 3 für die "Beratungs- und Koordinationsstelle" sollte die Kommissionszuständigkeit ausdrücklich auf diejenigen Vollzugsmassnahmen beschränkt werden, die nach dem Gesetz getroffen werden.
- § 11 "Auskunftspflicht" wäre um eine Schweigepflicht der Behörden zu ergänzen, um den Schutz der Rechtsgüter zu gewährleisten, die oftmals Gegenstand der Auskunftspflicht bilden. Ferner bedürfe Absatz 3 aufgrund fehlender anfechtbarer Verfügungen und unklarer Zuständigkeitsregelungen einer neuen Formulierung.

Die **Grünen Baselland** unterstützen die Bemühungen, das bestehende Gesetz klarer und deutlicher zu verfassen, im Sinne einer besseren Umschreibung der Fördermassnahmen. Als eine zentrale Herausforderung für eine zukunftsfähige Wirtschaftspolitik betrachten sie in ihrer Vernehmlassungsantwort die Entkoppelung von Wirtschaftswachstum und Naturverbrauch. Statt Ökonomie und Ökologie gegeneinander auszuspielen, gehe es ihrer Auffassung nach darum, jene Chancen zu erschliessen, die in umweltverträglichen Energietechniken, Werkstoffen und Produkten liegen. In diesem Sinne bedeute eine zukunftsfähige Ökonomie "Ressourcen schonendes Wirtschaften". Sowohl die Unternehmen wie die Volkswirtschaft als Ganzes würden dabei profitieren. Gleichzeitig verbessere ressourcenleichtes Wirtschaften die Umweltqualität und vermeide Konflikte um knapper werdende Rohstoffe. Dieser Transformationsprozess sei mit geeigneten Massnahmen zu fördern. Aus diesen Standpunkten abgeleitet fordern die Grünen Baselland zur Gewährleistung einer nachhaltigen, ressourcenschonenden und sozialen Wirtschaftsförderung die Aufnahme folgender Punkte in einem neu gestalteten Gesetz:

- Kleine und mittlere Unternehmen, welche im Bereich erneuerbarer Energien tätig sind, werden gefördert.
- Die Wirtschaftsförderung unterstützt nachhaltige Projekte, welche einen kleinen Ressourcenverbrauch aufweisen.
- Nachhaltige Jungunternehmen werden vermehrt unterstützt.
- Regional tätige sind gegenüber international tätigen Betrieben zu bevorzugen.
- Die Zusammenarbeit und Koordination der Wirtschaftsförderung in der Region Nordwestschweiz ist zu verbessern.

- Betriebe mit Ausbildungs- und Lehrplätzen sind vermehrt zu fördern und bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu bevorzugen.

Die **SP Baselland** begrüsst den vorliegenden Gesetzesentwurf grundsätzlich, obschon dessen zurückhaltende Ausrichtung von der Partei nicht gutgeheissen wird. Die Partei hätte sich eine aktivere Ausrichtung des Gesetzes gewünscht. Insbesondere vermisse sie einen eigentlichen Zweckartikel, wie er im bestehenden Gesetz stipuliert worden ist. Die Grundsätze des neuen Gesetzes vermögen ihn nicht zu ersetzen. Das Ziel der Schaffung von Arbeitsplätzen hätte nach Auffassung der Partei zwingend in der Zweckbestimmung respektive der Grundsatzbestimmung verankert werden müssen. Ebenso zu überdenken sei die grundsätzlich subsidiäre Ausrichtung des Kantons in Anlehnung an das unternehmerische Handeln. Hier hätte die öffentliche Hand eine Vorreiterrolle einnehmen müssen. Die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Lehrstellenförderung als wirtschafts- und standortpolitische Massnahmen sind bei der SP hingegen auf überaus positive Resonanz gestossen. Ebenso sei eine Erhöhung des Wirtschaftsförderungsfonds notwendig und sinnvoll, wobei der Betrag aus den Mitteln des kantonalen Finanzhaushaltes auf 50 statt 20 Millionen hätte erhöht werden können. Ferner wird die Aufwertung der Wirtschaftsförderungskommission und die damit verbundene Finanzkompetenz von der SP begrüsst. Der ersatzlose Wegfall der bestehenden Energieförderungsmassnahmen wird hingegen nicht gutgeheissen und die Möglichkeit der Beteiligung an Unternehmungen und Organisationen hätte nach Auffassung der Partei in der Vorlage berücksichtigt werden müssen.

Aufgrund der vorstehenden Erläuterungen schlägt die Partei folgende Änderungen respektive Erweiterungen im Gesetz wie folgt vor:

- § 1 (neuer Absatz): *"Den Belangen der Raumplanung, des Umweltschutzes sowie der Förderung von alternativen Energien ist Rechnung zu tragen."*
- § 2 (neuer Absatz): *"Er kann Massnahmen zur Belebung der Konjunktur ergreifen."*
- § 2 (neuer Absatz): *"Er kann sich vorübergehend an Organisationen und Unternehmungen beteiligen, die für den Kanton von volkswirtschaftlicher Bedeutung sind."*
- § 6 Buchstabe e (neu): *"Beiträge an Investitionen, die dem Energiesparen oder der Substitution nicht erneuerbarer Energien dienen."*
- § 8 Absatz 2 (neuer Satz): *"Bei der Besetzung der Wirtschaftsförderungskommission ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Geschlechter zu achten."*

Des Weiteren fordert die SP die Beibehaltung folgender, im bestehenden Wirtschaftsförderungsgesetz enthaltenden Massnahmen:

- Gewährung von Zinsverbilligungen (§ 5 Abs. 1 lit. b)
- Erwerb und Abtretung von Grundeigentum (§ 5 Abs. 1 lit. c)
- Beiträge zur Erschliessung von Gewerbe- und Industrieland (§ 5 Abs. 1 lit. d)
- und insbesondere die Beteiligung an Unternehmen (§ 5 Abs. 3)

Der **SVP Baselland** ist die Vorlage als sorgfältig ausgearbeitete Bestandesaufnahme sowie durch fundierte Schlussfolgerungen überaus positiv aufgefallen und die Partei begrüsst die Totalrevision des Wirtschaftsförderungsgesetzes in ihren Grundsätzen. Nach Auffassung der SVP weist ein Wirtschaftsförderungsgesetz jedoch lediglich komplementären Charakter auf und beschränkt sich somit auf punktuelle Aspekte. Der Kanton müsse in sämtlichen politischen Bereichen konkrete Massnahmen zur Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft ergreifen, womit Wirtschaftsförderung als essentielle und dauerhafte Aufgabe des Staates zu verstehen sei. In diesem Zusammenhang spricht sich die Partei für eine möglichst rasche Umsetzung gezielter Massnahmen ein, namentlich einer substantiellen Reduktion der Staatsquote, einer ebenso substantiellen Senkung der Unternehmensbesteuerung und der Besteuerung natürlicher Personen, der Senkung staatlicher Gebühren, den Abbau von Gesetzesvorschriften sowie bürokratischer und administ-



rativer Hürden. Darüber hinaus sieht die SVP Handlungsbedarf im Bereich der Bewilligungsverfahren und der Sicherstellung leistungsfähiger Verkehrsverbindungen. Daneben seien die Beseitigung des strukturellen Haushaltsdefizits und die Gewährleistung eines auf Dauer ausgeglichenen Staatshaushaltes wünschenswert. Ebenso bedürfe es eines qualitativ hoch stehenden Schulsystems sowie der Stärkung der Berufslehre. Die SVP stellt fest, dass dieses Verbesserungspotential in der Vorlage teilweise erkannt und entsprechend aufgeführt worden sei. Indes dürfe der Staat schon aus ordnungspolitischen Gründen nicht lenkend in das wirtschaftliche Geschehen eingreifen, sondern müsse primär um die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen besorgt sein.

Ungeachtet ihrer prinzipiellen Zustimmung zum Gesetzesentwurf schlägt die SVP folgende Änderungen in den einzelnen Bestimmungen vor:

- Die Formulierung *"ist bestrebt"* in § 1 Absatz 1 könnte als blosser Absichtserklärung verstanden werden und sei deshalb aus juristischen Gründen zu überdenken. In einem Wirtschaftsförderungsgesetz könne sodann auf die Wendung *"umwelt- und sozialverträglich"* verzichtet werden, da diese Bereiche bereits in anderen Erlassen ausdrücklich abgedeckt seien. Hingegen bedürften die "KMU" einer besonderen Erwähnung und müssten im Gesetz auch in Anlehnung an das bestehende Gesetz zur Förderung der KMU entsprechend festgehalten werden. § 1 Absatz 1 solle demnach wie folgt neu gefasst werden: *„Der Kanton stärkt die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft mit geeigneten Massnahmen und fördert eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung. Dabei berücksichtigt er insbesondere die Bedürfnisse der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).“*
- Die SVP Baselland fordert die Einfügung eines neuen § 1 Absatz 2, welcher den Kanton zur Förderung der aufgezählten Aspekte verbindlich verpflichtet: *„Zu diesem Zweck sorgt der Kanton namentlich für steuergünstige Bedingungen für natürliche und juristische Personen, leistungsfähige Verkehrsverbindungen, einen auf Dauer ausgeglichenen Staatshaushalt, administrative Entlastungen für Unternehmungen sowie für eine Stärkung der Berufslehre.“*
- Auf § 2 Absatz 2 Buchstabe e, wonach der Kanton im Rahmen seiner Wirtschafts- und Standortpolitik insbesondere Massnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ergreifen kann, sei ersatzlos zu verzichten, da die Bereitstellung von Krippenplätzen kein Mittel einer richtig verstandenen Wirtschaftsförderung des Staates, sondern Aufgabe der betroffenen Privaten sei. Zusätzlich bringe eine solche Bestimmung die Gefahr des Ausufers von Forderungen nach staatlichen Finanzierungen und Reglementierungen mit sich.
- Die Konstitution der Wirtschaftsförderungskommission (§ 8) bedürfe hinsichtlich der Führung des Präsidiums und des Aktuariats einer präziseren Umschreibung. Zu Gunsten einer optimalen Handlungsfähigkeit dürfe die Kommission lediglich aus 9 Mitgliedern bestehen und auf eine variable Zahl der Mitglieder bis zu 12 Personen solle verzichtet werden, um allfällige Stimmengleichheit zu vermeiden.
- Hinsichtlich der Verletzung der Auskunftspflicht von Gesuchstellern müssten sämtliche Fälle von Unregelmässigkeiten abgedeckt werden, namentlich auch bloss fahrlässige, um der Problematik des Nachweises eines tatsächlichen Vorsatzes begegnen zu können. Die SVP Baselland macht deshalb beliebt, § 11 Absatz 3 wie folgt neu zu redigieren: *„Verletzen die Gesuchstellenden ihre Auskunftspflicht, machen sie unwahre oder irreführende Angaben, verschweigen sie wesentliche Tatsachen oder täuschen sie auf andere Art und Weise, sei es vorsätzlich oder fahrlässig, so wird die Zusicherung oder Gewährung der Unterstützung sofort rückgängig gemacht. Bereits erfolgte Leistungen sind zurückzuzahlen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.“*

## 11.5 Stellungnahme von Verbänden und Organisationen

Die **Handelskammer beider Basel** begrüsst die Absicht, die bestehende Gesetzesgrundlage vollständig zu überarbeiten. Dabei hält sie fest, dass ein Gesetz, welches in erster Linie die Leistungs- und Wettbewerbs-

fähigkeit des Kantons Basel-Landschaft stärkt und die einzelbetrieblichen Massnahmen deutlich zurückfährt, mit wenigen Ausnahmen ihre ungeteilte Zustimmung finden könne. Vorbehalte werden vor allem hinsichtlich einzelner Grundsätze, der Höhe des Wirtschaftsförderungsfonds, der Grösse der Wirtschaftsförderungskommission sowie der Ausstandsregelung für die Mitglieder der Wirtschaftsförderungskommission geäussert.

Die in § 1 Absätze 1 und 2 aufgeführten Grundsätze seien keine messbaren Kriterien, sondern lediglich unverbindliche Selbstverständlichkeiten. Zudem würden unnötigerweise Zielsetzungen für Bereiche der Nachhaltigkeit (Umwelt- und Sozialverträglichkeit) übernommen, für die bei den entsprechenden Gesetzen in den Bereichen Umwelt und Soziales nie die Wettbewerbsfähigkeit der Massnahmen als Ziel gesetzt würden. Es wird deshalb beantragt, die genannten Absätze wie folgt zu ersetzen:

- § 1 Absatz 1 *"Der Kanton trifft Massnahmen zur Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft."*
- § 1 Absatz 2 *"Er sorgt für Standortbedingungen, welche im nationalen und internationalen Vergleich wettbewerbsfähig sind."*

Die Wiederaufstockung des Wirtschaftsförderungsfonds auf 20 Millionen Franken, wie sie gemäss § 5 Absatz 2 der Entwurfsvorlage vorgesehen sei, beurteilt die Handelskammer beider Basel als ungenügend. Unter Berücksichtigung der bis heute aufgelaufenen Teuerung seit der Einführung des Gesetzes im Jahre 1980 entspräche diese Höchstgrenze einem Wert von 35 Millionen Franken. Damit würden unter Beibehaltung des ursprünglichen Höchstbetrages real die für Massnahmen zur Verfügung stehenden Mittel substanziell eingeschränkt.

Während die Stärkung der Position der Wirtschaftsförderungskommission ausdrücklich zu begrüessen sei, weil sie gegenüber der heutigen Situation handlungsfähiger würde und damit den Regierungsrat von Entscheiden mit geringerer Tragweite entlasten könne, müsse eine mögliche Erweiterung bis maximal 12 Personen, wie dies in § 8 Absatz 2 vorgesehen sei, abgelehnt werden. Nicht nur würde damit die Effizienz der Kommissionsarbeit beeinträchtigt, sondern auch das Einberufungs- und Entscheidungsprozedere schwerfällig gestaltet. Aus diesen Gründen plädiere die Handelskammer beider Basel für eine Beibehaltung des bestehenden Kommissionsbestandes von 9 Mitgliedern.

Letztlich bedauert die Handelskammer beider Basel, dass keine Koordination mit dem Kanton Basel-Stadt bei der Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfes stattgefunden habe.

Die **Gewerkschaft Syna** beurteilt den Revisionsentwurf als taugliches und modernes Mittel für die Förderung des Wirtschaftsstandortes Basel-Landschaft. Sie hält fest, dass sie dem Regierungsrat und dem Landrat die Zustimmung zur Totalrevision des Wirtschaftsförderungsgesetzes mit gutem Gewissen empfehlen kann.

Der **Gewerkschaftsbund Baselland** schliesst sich vollumfänglich der Vernehmlassung der SP Baselland an.

Der **Kaufmännische Verband Baselland** nahm die Gelegenheit zur Stellungnahme ebenfalls wahr und erklärt seine Zustimmung zum Revisionsentwurf.

Die **Wirtschaftskammer Baselland** befürwortet die Revisionsvorlage in überwiegenden Teilen und unterstützt eine Fokussierung des Gesetzesentwurfes auf eine Verbesserung der Rahmenbedingungen einerseits sowie den Einsatz gezielter Massnahmen zu Gunsten einzelner Unternehmen andererseits. Die Stossrichtung und der Handlungsspielraum der kantonalen Wirtschaftsförderungspolitik, verkörpert durch die Grundsätze in § 1, seien adäquat, zweckmässig und zielführend gewählt. Zustimmung findet auch das wirtschafts- und standortpolitische Massnahmepaket gemäss § 2. Was aber noch fehle, sei die Festschreibung der Tourismusförderung, auch wenn bereits ein separates Tourismusgesetz existiere. Es sei deshalb folgende Ergänzung vorzunehmen:

- § 2 Absatz 2 Buchstabe g (neu): *"Förderung des Tourismus."*

Befürwortend äussert sich die Wirtschaftskammer auch hinsichtlich der Ausgestaltung der einzelbetrieblichen Massnahmen und der damit verbundenen Auflagen für deren Handhabung. Sie erachte es jedoch vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung steuerlicher Rahmenbedingungen im Standortwettbewerb als unbedingt erforderlich, die Möglichkeit der Gewährung von Steuererleichterungen im Gesetzesentwurf zu verankern. Ausserdem sei die finanzielle Unterstützung bei Projektfinanzierungen zeitlich zu befristen und hinsichtlich der Beteiligung an den Investitionskosten der Förderrahmen zu erweitern. In diesem Sinne müsse der Gesetzesentwurf wie folgt angepasst werden:

- § 4 Absatz 1 Buchstabe d (neu): *"Gewährung von Steuererleichterungen (im Rahmen von § 17 des des Steuer- und Finanzgesetzes)."*
- § 4 Absatz 3 (Änderung): *"Die finanzielle Unterstützung wird in einer Vereinbarung geregelt, welche zeitlich befristet sein muss und in der Regel 50 Prozent der Investitions- oder Projektkosten nicht überschreiten darf."*

Um eine effektive Wirtschaftsförderung betreiben zu können, bedürfe es ausreichender Mittel. Für die Zukunftssicherung der Wirtschaftsförderung sei angesichts der begrenzten jährlichen Refinanzierung in der Höhe von maximal einer Million Franken eine Aufstockung des Wirtschaftsförderungsfonds auf 35 Millionen Franken vorzunehmen und der Gesetzesentwurf entsprechend anzupassen:

- § 5 Absatz 2 (Änderung): *"Er wird aus den Mitteln des kantonalen Finanzhaushaltes auf 35 Millionen Franken aufgestockt."*

Der Klarheit halber solle die mit § 6 geregelte Mittelverwendung auch einen expliziten Verweis auf die Kooperationen (§ 3) enthalten. Der Gesetzesentwurf sei daher entsprechend anzupassen.

Hinsichtlich der Auflagen im Zusammenhang mit der Einreichung von Gesuchen, erachtet es die Wirtschaftskammer als erforderlich, den Unternehmen eine vertrauliche Handhabung der Informationen gesetzlich zusichern zu können. Die Gesetzesvorlage sei deshalb in diesem Sinne wie folgt anzupassen:

- § 11 Absatz 2 (Ergänzung): *"Die Organe der kantonalen Wirtschaftsförderung sind bezüglich der Angaben von Gesuchstellern an die Geheimhaltungspflicht gebunden."*

Letztlich empfiehlt sie ohne Kommentar folgende Anpassung.

- § 11 Absatz 3 (Änderung): *"Verletzungen der Auskunftspflicht führen zu einer Aufhebung der zugesicherten oder bereits gewährten Fördermassnahmen. Bereits geleistete Förderbeiträge sind, je nach Umständen, ganz oder teilweise zurückzuerstatten."*

Die **Promotion Laufental** zeigt sich in ihrer Vernehmlassungsantwort überzeugt, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine gute Grundlage für die kantonale Wirtschaftsförderung geschaffen wird, die letztlich auch ihre, auf das Laufental ausgerichtete Arbeit verbessern kann. Sie teile im übrigen die Auffassung des VBLG, dass Gemeinden und Organisationen wie die ihrige, zukünftig vermehrt in die Wirtschaftsförderung einzubeziehen seien. In diesem Sinne wäre § 2 mit einem weiteren Absatz g wie folgt zu ergänzen: *"regelmässige Kommunikation der staatlichen Tätigkeiten betreffend Wirtschaftsförderung an alle interessierten Institutionen."* Im Weiteren sei § 3 Absatz c durch namentliche Nennung der wichtigsten regionalen und überregionalen Organisationen und Institutionen zu präzisieren. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Wirtschaftsförderungskommission wird angemerkt, dass eine Vertretung von Gemeinden und Wirtschaftsförderungsorganisationen wie z.B. die Promotion Laufental, erwünscht sei. Als zu bescheiden für die heutigen Verhältnisse wird der maximale Kompetenzbetrag der Wirtschaftsförderungskommission in Höhe von 50'000 Franken gemäss § 9 Absatz 3 Buchstabe b eingeschätzt. Letztlich wird durch die Promotion Laufental ver-

merkt, dass die formalen und inhaltlichen Auflagen für Gesuche in einer Gesetzesverordnung zu definieren und festzuhalten seien.

## 11.6 Erwägungen des Regierungsrates zu den Vernehmlassungen

Die Totalrevision des Wirtschaftsförderungsgesetzes wird in ihren Grundzügen und dem Bestreben, eine zeitgemässe und zukunftsorientierte Rechtsgrundlage zu schaffen, von den Vernehmlassungsparteien grossmehrheitlich begrüsst und weitgehend befürwortet. Diese positive Zustimmung kann als breite Unterstützung dieser Vorlage in der Öffentlichkeit gewertet werden.

Die Kristallisationspunkte der Rückmeldungen lagen insbesondere auf folgenden Themenfeldern respektive Aspekten:

- Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze als Kernmaxime der Wirtschaftsförderung.
- Grundlegender Einbezug der Gemeinden in die kantonale Wirtschaftsförderung.
- Wirkungsvolle Unterstützung kommunaler und überkommunaler Wirtschaftsförderungsbemühungen.
- Grösse, Mitgliederstruktur und Kompetenzen der Wirtschaftsförderungskommission.
- Stärkere Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten bei der einzel- und überbetrieblichen Projektförderung.
- Förderung energiepolitischer Massnahmen mittels Investitionsbeiträgen.
- Höhere Ausstattung des Wirtschaftsförderungsfonds mit finanziellen Mitteln.
- Stärkere Vernetzung der kantonalen Wirtschaftsförderung mit den kommunalen und regionalen Wirtschaftsförderungsstellen.

Gestützt auf diese Anliegen hat der Regierungsrat etliche Anregungen in die Vernehmlassungsvorlage übernommen und diese wie folgt angepasst:

§ 1	Absatz 1	Änderung / Ergänzung	" <u>Der Kanton fördert zusammen mit den Gemeinden die wirtschaftliche Entwicklung mit dem Ziel, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft mit geeigneten Massnahmen zu stärken und damit bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.</u> "
	Absatz 3	Ergänzung	"Der Regierungsrat sorgt für eine institutionalisierte interdirektionale und kommunale Koordination, ...."
§ 2	Absatz 1	Aufhebung	"Der Kanton berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Grundsätze dieses Gesetzes."
§ 3	Absatz 1 Buchstabe c	Ergänzung	" .... deren Existenz für den Kanton, <u>die Gemeinden</u> oder ...."
§ 4	Absatz 2 Buchstabe a	Ergänzung	" ..... Bedeutung für den Kanton, <u>die Gemeinden</u> oder ...."
§ 5	Absatz 2	Ergänzung	" .... auf <u>maximal</u> 20 Millionen Franken ...."
§ 6		Ergänzung	" ..... in Ergänzung zu den Massnahmen in § 2, § 3 und § 4, ....."
§ 8	Absatz 2	Änderung	" Sie umfasst <u>9 Personen</u> und ....."
§ 9	Absatz 1	Ergänzung	"..... sind vorgängig sämtliche <u>ausgabenwirksamen</u> Vollzugsmassnahmen ....."
§ 10	Absatz 1	Änderung	" Der Kanton führt eine <u>Fachstelle für die Wirtschaftsförderung.</u> "
	Absatz 4	Neu	"Sie arbeitet mit den regionalen und kommunalen Wirtschaftsförderungsstellen zusammen."

Auf die Übernahme weiterer Ergänzungs-, Änderungs- oder Weglassungsanregungen wurde verzichtet, weil

- sie mit dem Wesen, den Grundzügen und den Stossrichtungen der wirtschaftsförderungspolitischen Ausrichtung nicht in Einklang gebracht werden können,
- bereits in bestehenden Rahmengesetzen anderer Politikbereiche eine angemessene Berücksichtigung gefunden haben,
- materielle und/oder formelle Vorbehalte des Rechtsdienstes bestehen,
- der Regierungsrat aus begründeten Überlegungen heraus, wie sie im Rahmen dieser Vorlage und insbesondere auch in Kapitel 8 "Erläuterungen zur Revisionsvorlage" ausgeführt sind, andere Formulierungen vorzieht.

## 12 Parlamentarische Vorstösse

### 12.1 Motion der FDP-Fraktion: Wirtschaftsförderungsgesetz den neuen Anforderungen anpassen (2001/065)

Am 22. März 2001 reichte die FDP-Fraktion – im Zusammenhang mit der Beratung des damaligen Wirtschaftsberichtes 2000 – eine Motion ein, die den Regierungsrat auffordert, das Wirtschaftsförderungsgesetz den neuen Anforderungen anzupassen. Am 31. Mai 2001 wurde der Vorstoss überwiesen. Er hat folgenden Wortlaut:

*„Das im Kanton Baselland gültige Wirtschaftsförderungsgesetz wurde 1980 in Kraft gesetzt und erfuhr 1993 eine Ergänzung im Zusammenhang mit der Förderung erneuerbarer Energien.*

*In der Wirtschaft hat in den letzten Jahren ein tief greifender Strukturwandel stattgefunden, auf den unser Wirtschaftsförderungsgesetz nicht ausgerichtet ist. Es enthält Regelungen, die heute überholt sind.*

*Wir beauftragen daher den Regierungsrat, das bestehende Wirtschaftsförderungsgesetz zu überarbeiten und den neuen Gegebenheiten in der Wirtschaft anzupassen.“*

#### **Stellungnahme des Regierungsrates:**

Dem Anliegen der Motion wird mit dieser Vorlage entsprochen. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Landrat, den Vorstoss als erfüllt abzuschreiben.

### 12.2 Postulat von Peter Brunner: Von der wirtschaftlichen Rand- zur Baselbieter Modellregion (2001/213)

Mit dem Postulat "Von der wirtschaftlichen Rand- zur Baselbieter Modellregion" von Peter Brunner, überwiesen am 13. Dezember 2001, wird der Regierungsrat aufgefordert, zu prüfen und zu berichten, wie in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, staatlichen Bildungsinstitutionen, der Privatwirtschaft und kompetenten Persönlichkeiten aus Politik, Finanz und Wirtschaft, in den einzelnen Wirtschaftsregionen des Kantons "Start-Up-Initiativen" und -Zentren, wie z.B. der "Business Parc" in Reinach, das "Innovationszentrum" in Allschwil oder die "Erfindungs-Verwertung AG", aktiv gefördert werden können. Der Vorstoss hat folgenden Wortlaut:

*„Neue technologische Entwicklungen haben einen zunehmenden Einfluss auf den Standortwettbewerb der Länder und Regionen. Auch die Schweiz und das Baselbiet sind davon betroffen. Für den Baselbieter Regierungsrat wie den Landrat muss es daher auch eines der wirtschaftspolitischen Ziele sein, die Standortgunst*

*unseres Kantons zu erhalten und zu fördern. So durch bildungspolitische Massnahmen, Infrastrukturinvestitionen, die Steuerpolitik, die wirkungsorientierte Verwaltungsführung usw.*

*Zu diesen geplanten Massnahmen braucht es für die Wirtschaftsförderung im Bereiche neuer Technologien aber weitere wichtige Impulse und Netzwerke, wie dies zum Beispiel am "Gründerzentrum" in Reinach, dem Innovationszentrum "Bio-Concept" in Allschwil oder durch die "Erfindungs-Verwertungs AG" in Bubendorf bereits heute der Fall ist.*

*Hier finden innovative Neuunternehmerinnen und Neuunternehmer entscheidende Start-Up-Unterstützung durch kantonale und kommunale Körperschaften sowie eine aktive Begleitung und Beratung aus Kreisen der Wissenschaft und der Wirtschaft (wie zum Beispiel der Basler Chemie, der Firma Endress in Reinach oder der Firma Bachem in Bubendorf usw.).*

*Viele der dort engagierten Personen und Persönlichkeiten aus erfolgreichen Unternehmen ermöglichen dank ihrem ausgezeichneten Know-how, den wirtschaftlichen Beziehungsnetzen und Erfahrungen zudem einen überdurchschnittlichen Erfolg dieser Neufirmen, was indirekt auch wieder zu neuen innovativen Arbeitsplätzen führt.*

*Kanton, Gemeinden und die Wirtschaft profitieren also gemeinsam von der Verantwortung, der Zusammenarbeit und der Förderung neuer Technologien innovativer Unternehmen.*

*Ich bitte daher den Regierungsrat, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, staatlichen Bildungsinstitutionen, der Privatwirtschaft und kompetenten Persönlichkeiten aus Politik, Finanz und Wirtschaft, in den ‚Wirtschafts‘-Regionen des Laufentals, Sissachs, Gelterkindens und Liestals, analoge Start-Up-Zentren aktiv zu fördern.“*

#### **Stellungnahme des Regierungsrates:**

Zwischen der Motion 2002/099 "zur Förderung des Business Parc Reinach und ähnlich gelagerter Projekte" und dem vorliegenden Postulat besteht eine enge thematische und inhaltliche Verknüpfung. Das zentrale Anliegen beider Vorstösse ist auf eine gezielte Förderung von "Start-up"- respektive Gründerzentren ausgerichtet. Dabei soll der Kanton im Rahmen seiner Wirtschafts- und Wirtschaftsförderungspolitik eine aktive Rolle einnehmen.

Der volkswirtschaftliche Nutzen von Gründerzentren, die Bedeutung von "Business Parcs" nach dem Modell von Reinach für den kantonalen Wirtschaftsraum sowie die Rolle des Kantons und dessen Förderungspraxis werden im folgenden Abschnitt 12.3 ausführlich erläutert. Die Erwägungen zum vorliegenden Postulat erfolgen deshalb in ergänzendem Sinne und nehmen Bezug auf die heutige Standortattraktivität des kantonalen Wirtschafts- und Lebensraumes im Allgemeinen und die aktuelle wirtschaftspolitische Haltung und Ausrichtung des Regierungsrates zur Stärkung und Verbesserung der bestehenden Standortqualität im Besonderen.

Der Kanton Basel-Landschaft ist heute ein moderner, gesunder, lebendiger und attraktiver Kanton mit einer hohen Standortgunst. Er zählt heute zu den stärksten und grösseren Wirtschaftskantonen. Eingebunden in die zweitstärkste Wirtschaftsregion der Schweiz verfügt er über eine im Grossen und Ganzen gesunde Wirtschaftsstruktur mit hoher Arbeitsproduktivität und Wertschöpfung, welche seine Leistungsfähigkeit prägen und ihm ein seit Jahren anhaltendes, stabiles und schweizweit überdurchschnittliches Wachstum ermöglichen.

Sowohl die Wirtschaftskraft als auch die Standortqualität des Kantons Basel-Landschaft werden vom Regierungsrat insgesamt als positiv beurteilt. In seiner Einschätzung bestätigt sieht er sich auch durch verschiedene Standortanalysen aus jüngerer Vergangenheit. So wurde der Kanton Basel-Landschaft durch die renommierte internationale Ratingagentur "Standard & Poor's" nach 2004 auch im laufenden Jahr erneut mit dem begehrten "Triple A" eingestuft. Als "überdurchschnittlich gut" bewertete die Credit Suisse im vergange-

nen Jahr die kantonale Standortqualität, zeigte aber auch in ihrer Studie deutlich auf, wo konkrete Handlungsbedürfnisse anstehen. In dieser breit angelegten Standortstudie belegte der Kanton Basel-Landschaft mit diesem Prädikat Rang neun unter allen Schweizer Kantonen. Schliesslich gelangt auch die Basel Economics AG (BAK) bei ihren Analysen im Rahmen des Projektes "International Benchmark Forum" zu ähnlichen Ergebnissen.

Geprägt wird diese hohe Standortgunst im Wesentlichen durch folgende Faktoren:

- Geographische Grenzlage im "Herzen Europas";
- nationale und internationale Erreichbarkeit und Qualität des öffentlichen Verkehrsangebotes;
- ausgewogene Branchen- und Unternehmensstruktur (Grossunternehmen - KMU);
- wertschöpfungsstarke Wirtschaftsmotoren (chemisch-pharmazeutische Industrie, Medizinaltechnik);
- hoch entwickelter und innovativer Clusteransatz für die Schlüsselbranche Life Sciences;
- qualitativ hoch stehender und international ausgerichteter Forschungsplatz mit Innovationsdynamik;
- flexibler Arbeitsmarkt mit qualifizierten Fachkräften;
- hohes Bildungsniveau mit einem umfassenden und gut entwickelten Bildungsangebot;
- starke Verflechtung und Vernetzung mit dem regionalen und trinationalen Wirtschaftsraum;
- überschaubare, effiziente, kundenorientierte Verwaltungsstrukturen und rasche Bewilligungsverfahren;
- Voraussehbarkeit und Berechenbarkeit von rechtlichen und politischen Veränderungen;
- ausgezeichnete Lebens- und Wohnqualität mit hohem Sicherheitsstandard.

Angesichts dieser erfreulichen Ausgangslage und den viel versprechenden Zukunftsperspektiven für die Weiterentwicklung des kantonalen Lebens- und Wirtschaftsraumes scheint der Begriff "wirtschaftliche Randregion" im Titel des Postulates kaum zutreffend. Die Bezeichnung "wirtschaftliche Modellregion" erscheint dem Regierungsrat geeigneter, die vorherrschende Situation zu charakterisieren, denn der kantonale Wirtschaftsraum verfügt über einige Vorzüge, die ihn im landesweiten Vergleich auszeichnen und ihn deswegen von anderen Kantonen deutlich abgrenzen. Der Regierungsrat ist deshalb seit Jahren bestrebt, diese die Standortgunst prägenden Vorteile im Rahmen seiner Standort- und Wirtschaftspolitik mit gezielten Aktivitäten konsequent weiter zu entwickeln und auszubauen.

In jüngerer Zeit wurden in diesem Kontext mit gezielten Massnahmen Schwerpunkte in folgenden Handlungsfeldern gesetzt:

<b>Handlungsfelder</b>	<b>Massnahmen</b>
<b>Administrative Entlastung der Wirtschaft</b>	Umsetzung der KMU-Initiativen für eine administrative und regulatorische Entlastung der KMU.
<b>Internationale Schule</b>	Gewährung eines rückzahlbaren Finanzierungsbeitrages aus den Mitteln des Wirtschaftsförderungsfonds.
<b>"Business Parc" Reinach und Laufental</b>	Ausrichtung von Anschubsfinanzierungen und Betriebskostenbeiträgen aus den Mitteln des Wirtschaftsförderungsfonds.
<b>Schlüsselbranche Life Sciences</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unterstützung des ETH-Forschungszentrums für Systembiologie mit 10 Millionen Franken.</li> <li>▪ Bildung eines Ausbildungsschwerpunktes "Life Sciences" an der Fachhochschule Nordwestschweiz in Muttenz.</li> <li>▪ Finanzielle Beteiligung an der Studie "Life Sciences Monitoring" der Basel Economics AG aus den Mitteln des Wirtschaftsförderungsfonds.</li> <li>▪ Intensivierung der Standortpromotion und der KMU-Unterstützung bei der Wirtschaftsförderung beider Basel im Bereich "Life Sciences".</li> </ul>

<b>Berufsausbildung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unterstützungsbeitrag in der Höhe von 900'000 Franken an die Berufsschau Baselland aus den Mitteln des Wirtschaftsförderungsfonds.</li> </ul>
<b>Wirtschaftsförderungspolitik</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Totalrevision des geltenden Gesetzes.</li> </ul>
<b>Standortpromotion</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Reorganisation der Wirtschaftsförderung beider Basel mit stärkerer Ausrichtung auf die für unsere Region massgeblichen Zielmärkte und -gruppen.</li> </ul>
<b>Besteuerung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorbereitung einer Steuergesetzrevision mit entlastender Wirkung für Familien und Unternehmen.</li> </ul>

Diese nicht abschliessende Zusammenstellung verdeutlicht den klaren Willen des Regierungsrates, mit einer aktiven Wirtschafts- und Standortpolitik bestehende Vorteile noch besser zu nutzen, erkannte Schwächen abzubauen, Synergien auszulösen und Potentiale auszuschöpfen mit dem strategischen Ziel, die Standortgunst des Kantons Basel-Landschaft laufend zu stärken, die Konkurrenzfähigkeit des Wirtschaftsstandortes weiter zu steigern und damit seine langfristige Attraktivität sicherzustellen und ihn im nationalen wie internationalen Standortwettbewerb als eine der wettbewerbsfähigsten Wirtschaftsregionen zu positionieren.

Mit der Neuausrichtung des Wirtschaftsförderungsgesetzes werden die grundlegenden Voraussetzungen geschaffen, damit der Regierungsrat auch weiterhin seine Standort- und Wirtschaftspolitik mit gezielten Massnahmen im Rahmen der Wirtschaftsförderung flankierend unterstützen kann. Dazu gehört auch die Förderung von "Business Parcs" respektive "Start-up"-Zentren auf dem Kantonsgebiet.

Dem Anliegen des parlamentarischen Vorstosses wird somit Rechnung getragen. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Landrat, diesen Vorstoss als erfüllt abzuschreiben.

### 12.3 Motion zur Förderung des Business Parcs Reinach und ähnlich gelagerter Projekte (2002/099)

Eine Förderung des "Business Parcs" Reinach und ähnlich gelagerter Projekte beantragen die Landräte Paul Schär (FDP), Jörg Krähenbühl (SVP), Urs Hintermann (SP) und Urs Baumann (CVP) mit ihrer Motion vom 18. April 2002. Der Regierungsrat hat den Vorstoss am 14. November 2002 als Postulat entgegengenommen. Es hat folgenden Wortlaut:

*„1999 öffnete das damalige Gründerzentrum Reinach seine Tore für Neuunternehmer. Konzept der Stiftungsmitglieder Gemeinde Reinach, Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt, Verbände, Unternehmen und Privatpersonen war die Errichtung einer Institution, welche Initiativen Neuunternehmern den Weg in die Selbständigkeit erleichtern soll. Mit den damals gesprochenen Geldern sollte das Gründerzentrum innert drei Jahren selbsttragend werden, und zwar durch Mieten, Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Gewährung von Beratungsangeboten. Schnell war das durch die Gemeinde Reinach zur Verfügung gestellte Gebäude in der Gewerbezone Kägen mit über 10 Unternehmen gefüllt. Heute bieten 16 Unternehmen ca. 60 meist hochqualifizierte Arbeitsplätze an, welche zu einem grossen Teil in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt wohnhaft bzw. steuerpflichtig sind. Weitere Unternehmen warten, zusätzliche Räumlichkeiten können inzwischen angeboten werden.*

*Die damalige Anschubfinanzierung erwies sich als zu gering. Einerseits konnten bald nicht mehr genügend Räumlichkeiten angeboten werden und andererseits änderte sich die Struktur der ursprünglich vorgesehenen Kundschaft, indem diese nicht im Arbeitslosen- sondern im Hightech Bereich anzusiedeln sind. Das Angebot entspricht einem echten Bedürfnis. Durchaus förderungswürdig wären weitere derartige Projekte in unserem Kanton. Um das als erfolgreich zu bezeichnende Konzept des heutigen Business Parcs nicht zu gefährden, muss die Finanzierung neu geregelt werden. Die Gemeinde Reinach und Privatunternehmen sind bereit,*



*weiterhin das für den ganzen Kanton wegweisende Projekt zu unterstützen, wenn der Kanton Basel-Landschaft seine Unterstützung ebenfalls zusichert.*

*Die Zukunft des Projektes hängt von einer raschen Neufinanzierung ab. Grund: die vorhandenen finanziellen Ressourcen sind demnächst erschöpft, weshalb die Schliessung droht.*

*Der Wirtschaftsförderungs-Fonds verfügt per Ende 2001 über 12,4 Mio. Franken. Bisher wurden die zur Verfügung stehenden Mittel für die Wirtschaftsförderungsstelle beider Basel und verschiedene Unternehmen sowie Institutionen verwendet. Einer Ausweitung bzw. Neuorientierung des Wirtschaftsförderungs-Fonds steht unseres Erachtens nichts im Wege. Das Projekt genießt die Unterstützung des Wirtschaftsförderers beider Basel.*

*Wir beantragen deshalb*

- *die Unterstützung des Business Parcs Reinach mit jährlich CHF 100'000 für die Jahre 2002 bis 2005 und*
- *die Förderung weiterer gleich oder ähnlich konzipierter Projekte.*

*Falls entgegen unserer Annahme eine solche Zahlung mit dem geltenden Gesetz nicht möglich sein sollte, müssten Wirtschaftsförderungsgesetz und/oder Wirtschaftsförderungsdekret entsprechend revidiert werden.“*

### **Stellungnahme des Regierungsrates:**

Der "Business Parc" hat sich seit Inbetriebnahme im Jahr 1999 zu einem gesamtschweizerisch viel beachteten und gefragten Kompetenzzentrum für "Start-up" Unternehmungen entwickelt. In seiner damaligen Beurteilung hinsichtlich des ersten Förderungsantrages kam der Regierungsrat zum Schluss, dass die Schaffung von regionalen "Business Parcs" mit einer Ausrichtung auf eine mittelfristige Betreuung von Jungunternehmen wegen der erneuernden Bestandeseentwicklung von volkswirtschaftlichem Nutzen sei und die Aufgaben der Wirtschaftsförderung beider Basel (Neuansiedlung und Beratung von Jungunternehmen) sowie des kantonalen Wirtschaftsdelegierten (u.a. Bestandespflege) gleichermaßen komplementär zu ergänzen vermag. Aufgrund dieser Einschätzung befürwortete er zur Mitfinanzierung der Startphase aus den Mitteln des Wirtschaftsförderungs-fonds eine finanzielle Anschubsunterstützung in der Höhe von 100'000 Franken, welche er Ende 2002 in Form von jährlichen gestaffelten Beiträgen für den Zeitraum 2002 bis 2005 von insgesamt 300'000 Franken erneuerte.

Der Regierungsrat sieht sich heute in seiner damaligen Einschätzung bestätigt und nimmt mit grosser Freude und Genugtuung zur Kenntnis, dass bis Ende 2004 von den mittlerweile rund 40 "Start-up Unternehmen" die seit Bestehen des "Business Parc" als Mitglied aufgenommen wurden, 110 meist hoch qualifizierte Arbeitsplätze geschaffen wurden und keiner dieser Betriebe Konkurs anmelden musste. Dieser Erfolg ist umso bemerkenswerter, weil erfahrungsgemäss über 50 Prozent aller Neugründungen im Verlauf der ersten drei Jahre scheitern und ihren Betrieb wieder aufgeben müssen.

Das Hauptziel jedoch, die Erreichung der Eigenwirtschaftlichkeit, liess sich trotz grosser Anstrengungen bis heute nicht verwirklichen. Der operative Kostendeckungsgrad hat sich zwar durch eine steigende Mitgliederzahl, eine sinkende Leerstandsquote, betriebsüberspannende Prozessoptimierungen und Straffung der Betriebskosten im Verlauf der letzten Jahre stetig und deutlich verbessert. Die Ertragskraft der angebotenen Dienstleistungen zeigte sich aber als zu schwach, um die anfallenden Kosten decken zu können. Der „Business Parc Reinach“ wird deshalb auch weiterhin auf externe finanzielle Unterstützung angewiesen sein.

### **Lokalisierung des Förderungsbedarfes**

Von den insgesamt drei Geschäftsfeldern des „Business Parc“ Reinach arbeiten deren zwei weitgehend kostendeckend. Während die Betriebsbereiche „Infrastrukturvermietung“ und „Mitgliederberatung und –dienste“ sich aus den Erträgen der Mitgliederfirmen für diese beanspruchten Dienstleistungen finanzieren lassen,

können die Aufwendungen der so genannten „Vorgründungsberatung“ zu Gunsten potentieller Gründungswilliger auf diese kaum abgewälzt werden.

Eine direkte Verrechnung dieser Kosten nach dem Verursacherprinzip und auf Vollkostenbasis wäre theoretisch möglich, praktisch aber kaum durchführbar. Angesichts dieser Kostenpflicht würden diese Dienstleistungen von gründungswilligen Bewerberinnen und Bewerber nur noch marginal nachgefragt. Vielmehr sähen sich die meisten von ihnen zu einem riskanten „Alleingang auf eigene Faust“ veranlasst und damit der grossen Gefahr ausgesetzt, entweder zu einem frühen Zeitpunkt „Schiffbruch“ zu erleiden oder aber ihre Geschäftsidee entmutigend wieder fallen zu lassen.

Als weiterer Lösungsansatz könnte die Gewährung eines zinsbegünstigten, rückzahlbaren Darlehens im Umfang der durch die beanspruchten Leistungen verursachten Kosten in Betracht gezogen werden. Diese Möglichkeit wäre in ihrer Anwendung denkbar für Unternehmen, die im „Business Parc“ Aufnahme finden. Sie ist aber aus ähnlichen Überlegungen kaum umsetzbar. Gerade in den ersten Betriebsjahren ist die Ertragskraft junger Unternehmen äusserst limitiert. Die erarbeiteten Mittel müssen in der Regel sofort wieder reinvestiert werden, was den finanziellen Handlungsspielraum für eine Rückzahlung und Verzinsung dieses Darlehens zusätzlich einschränkt.

Als weitere denkbare Alternative könnte sich auch die Quersubventionierung mit Ertragsüberschüssen aus den kostendeckend arbeitenden Geschäftsfeldern anbieten. Dafür müssten aber die Miet- und Dienstleistungspreise dieser Bereiche substanziell erhöht werden, um deren Ertragskraft zu stärken. Diese kommerzielle Preisgestaltung würde aber der eigentlichen Förderungsphilosophie sowie dem heutigen Modellansatz und der darauf abgestimmten Zweckausrichtung des "Business Parcs" diametral widersprechen. Auch die Weiterführung dieses "Start-up" Zentrums wäre mittelfristig mit dieser betrieblichen Ausrichtung wegen rückläufiger Nachfrage kaum mehr sicherzustellen, weil viele bestehende und potentielle Jungunternehmen sich ein teureres Produktionsumfeld gar nicht mehr leisten können.

### **Bedeutung und Nutzen für die kantonale Volkswirtschaft**

Unternehmensneugründungen spielen als „Zulieferer“ neuer Arbeitsplätze mit hohen Qualifikationsanforderungen gesamtwirtschaftlich eine bedeutende Rolle. Sie sind ein zentraler Bestandteil der wirtschaftlichen Dynamik und Entwicklung eines Wirtschaftsraumes. Neugründungen beeinflussen mit ihrer hohen Innovations- und Anpassungsfähigkeit den volkswirtschaftlichen Strukturwandel und damit die erwünschte Erneuerung der wirtschaftlichen Substanz eines Wirtschaftsraumes. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag an den Innovationswettbewerb, wirken aber auch allfälligen Wettbewerbsverzerrungen und Monopolisierungstendenzen entgegen. Sie sichern eine grosse Produkte- und Dienstleistungsvielfalt und eine kunden- nahe Versorgung der Verbraucher, schliessen bestehende Marktlücken, schaffen neue Arbeitsplätze und gewährleisten eine erwünschte und für die wirtschaftliche Stabilität erforderliche Branchen- sowie Unternehmensvielfalt.

Die volkswirtschaftliche Relevanz von Unternehmungsgründungen ist in der Schweiz angesichts der Wachstums- und Innovationsschwäche, aber auch der aktuellen konjunkturellen Situation in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Die Förderung des Unternehmertums entwickelt sich daher auf allen staatspolitischen Ebenen immer mehr zu einem wirtschaftspolitisch bedeutungsvollen Handlungsfeld. Ein akuter, genereller Handlungsbedarf lässt sich aber aus der Betrachtung der Gründungsdynamik nicht ableiten. Diese entspricht nach wie vor dem OECD<sup>18</sup>- Durchschnitt. Auch im Kanton Basel-Landschaft kann angesichts einer seit 1988 jährlich steigenden Anzahl im Handelsregister eingetragener Betriebe nicht von einem "generellen" Gründungsdefizit gesprochen werden<sup>19</sup>. Immerhin hat sich in der Zeitspanne von 1988 bis 2003 der Unternehmensbestand um über 80 Prozent von 7'254 auf 13'125 Betriebe erhöht.

<sup>18</sup> Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

<sup>19</sup> Statistisches Amt Basel-Landschaft (2004), Statistisches Jahrbuch 2004, Liestal: S. 107

Augenfällig ist aber, dass sich die Gründungsdynamik im Vergleich zu anderen Ländern wie den USA und einigen europäischen Ländern doch schwächer entwickelt. Die Gründe dafür sind schwierig zu ermitteln. Generell lässt sich feststellen, dass die Risikobereitschaft für eine unternehmerische Tätigkeit, aber auch der gesellschaftliche Stellenwert einer wirtschaftlichen Selbstständigkeit, im Verlauf der letzten drei Jahrzehnte sukzessive gesunken sind.

Gemäss einer Studie des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco)<sup>20</sup> dürften diese Attraktivitätsbeeinträchtigungen massgeblich von folgenden Faktoren beeinflusst sein: Individuelle Qualifikationsengpässe, Schwierigkeiten bei der Gründungsfinanzierung, Steuerbelastung und administrative Hemmnisse.

Gründungs-, Innovations- und Technologiezentren leisten einen wichtigen Beitrag zur erfolgreichen Überwindung solcher Gründungshemmnisse und -hindernisse. Mit ihrer Infrastruktur, ihren Dienstleistungen, ihrer Expertise und ihrem Zugang zu unternehmerischen, technischen und wissenschaftlichen Netzwerken unterstützen und begleiten sie Jungunternehmerinnen und Jungunternehmern auf ihrem anforderungsreichen, risikvollen und beschwerlichen Weg in die Selbstständigkeit. In der Funktion eines volkswirtschaftlichen "Geburtshelfers" leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Förderung des Unternehmertums und legen damit ein solides Fundament für eine erfolgreiche Unternehmensentwicklung in einem Wirtschaftsraum.

Die Praxis zeigt aber, dass die in der Regel limitierte Ertragskraft solcher Institutionen nicht ausreicht, um einen sich selber finanzierenden Betrieb gewährleisten zu können. Alle der rund 20 bedeutendsten inländischen und grenznahen Technologie- und Gründerzentren wurden und werden in irgendeiner Form mit öffentlichen Beiträgen von Gemeinden, Kantonen oder Wirtschaftsförderungsorganisationen alimentiert. Als wichtiges Standbein erweisen sich aber auch private Akteure, Gönner, Wirtschaftsverbände und Unternehmen, die mit substanziellen Beiträgen oder spezifischen Dienstleistungen diese Organisationen flankierend unterstützen. Diese Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, öffentlicher Verwaltung und Gesellschaft, konzipiert nach dem Modell einer so genannten "Private Public Partnership" hat sich allorts bewährt und sich als eigentlicher Erfolgsfaktor für die Entwicklung dieser Organisationen heraus kristallisiert, so auch beim "Business Parc" in Reinach.

Für den Kanton Basel-Landschaft ist die Existenz dieser Organisation aber auch in weiterer Hinsicht äusserst vorteilhaft: Durch die intensive Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen wie Fachhochschulen, Universitäten etc. ist der "Business Parc" Teil eines regionalen Netzwerkes, von dem die angesiedelten Jungunternehmen massgeblich profitieren. Mit seiner Ausrichtung auf eine mittelfristige Betreuung von Jungunternehmerinnen und Jungunternehmern, ergänzt er im Sinne einer erneuernden Bestandesentwicklung der kantonalen Volkswirtschaft und der Stärkung ihrer Innovationskraft und damit ihrer Wettbewerbsfähigkeit sowohl die Arbeit der Wirtschaftsförderung beider Basel (Neuansiedlung und Beratung von Jungunternehmen) als auch diejenige des kantonalen Wirtschaftsdelegierten (u.a. Bestandespflege) gleichermassen.

### **Förderungskonzept für "Business Parcs" im Kanton Basel-Landschaft**

In Anlehnung an die bisherige Förderungspraxis und in Anerkennung des volkswirtschaftlichen Nutzens der Zweckausrichtung eines Geschäftsmodells am Beispiel des "Business Parc" Reinach erscheint es dem Regierungsrat zweckmässig, die Schwerpunkte für eine zukünftige finanzielle Förderung von neuen oder bestehenden Institutionen im Rahmen der kantonalen Wirtschaftsförderungspolitik wie folgt anzusetzen:

- **Impulsförderung im Sinne einer einmaligen Anschubsfinanzierung,**
- **Gezielte, zweckgebundene Betriebskostenbeiträge zu Gunsten einer umfassenden und vertieften Vorgründungsberatung.**

---

<sup>20</sup> Arvanitis/Marmet (2001), Unternehmungsgründungen in der Schweizer Wirtschaft, Strukturberichterstattung Nr. 4 (seco), Bern.

Die Bemessung dieser Förderungsbeiträge sollte sich dabei an folgenden Kriterien ausrichten:

<b>Anschubsfinanzierung</b>	
▪ <b>Zweckausrichtung</b>	Investitionskostenbeitrag für die Strukturgestaltung und/oder die Betriebseinrichtung erfolgen zweckgebunden.
▪ <b>Förderungsdauer</b>	Einmaliger Förderungsbeitrag im Sinne einer Impulsfinanzierung zur Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur.
▪ <b>Subsidiarität</b>	Die Unterstützung erfolgt ergänzend zu vor gelagerten Finanzierungsbeiträgen privater Akteure, der Wirtschaft und den Gemeinden.
▪ <b>Kostendach</b>	Förderungsbeiträge sind in der Regel auf maximal 25 bis 50 Prozent der Investitionskosten gemäss Projektkostenrechnung zu beschränken.

<b>Betriebskostenbeitrag für die Vorgründungsberatung</b>	
▪ <b>Zweckausrichtung</b>	Abgrenzung der förderungsberechtigten Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang.
▪ <b>Leistungsgerechtigkeit</b>	Es werden keine globalen Betriebskostenbeiträge ausgerichtet. Förderungsberechtigt sind lediglich effektiv erbrachte Leistungen.
▪ <b>Kostenbasis</b>	Die Erhebung des Ansatzes für die Berechnung der einzelnen Leistungen kann auf der Grundlage einer Voll- oder Teilkostenrechnung erfolgen.
▪ <b>Kostendach</b>	Die jährlichen maximalen Förderungsbeiträge sind im Sinne eines Kostendaches zu begrenzen.
▪ <b>Eigenverantwortung</b>	Die gründungswilligen Bewerberinnen und Bewerber haben sich nach Möglichkeit in einer angemessenen Form an den Kosten der Beratungsdienstleistungen zu beteiligen.

Förderungsausrichtung, -umfang sowie die entsprechenden Leistungskriterien zur Bemessung und Festlegung der Förderungsleistung sind in einem Leistungsvertrag festzuhalten und im Einzelnen zu spezifizieren.

### **Aktuelle und zukünftige Förderungspraxis im Kanton Basel-Landschaft**

Es ist dem Regierungsrat ein wichtiges Anliegen, im Rahmen seiner wirtschaftsförderungspolitischen Möglichkeiten die Entstehung und den Fortbestand solcher Institutionen im kantonalen Wirtschaftsraum auch weiterhin mit geeigneten und gezielten Massnahmen flankierend zu unterstützen und damit einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung des Strukturwandels und zur Förderung des Unternehmertums zu leisten.

Aus diesem Grund hat er am 30. August 2005 in Anlehnung an das dargestellte Förderungskonzept auf Empfehlung der Konsultativkommission für das Wirtschaftsförderungsgesetz beschlossen, den "Business Parc" Reinach auch in den kommenden vier Jahren finanziell zu unterstützen und ihm für seine erbrachten Beratungsdienstleistungen im Bereich der Vorgründungsphase einer Neuunternehmung einen jährlichen Beitrag aus den Mitteln des Wirtschaftsförderungsfonds in der Höhe von maximal 150'000 Franken auszurichten.

Am 10. Mai 2005 wurde nun auch im Laufental ein Verein "Business Park Laufental" gegründet, der sich zum Ziel gesetzt hat, in enger Zusammenarbeit mit dem "Business Parc" in Reinach, ein Gründerzentrum für "Start-up" Unternehmen aufzubauen. Primäre Aufgabe des Vereins ist es, die strukturellen, rechtlichen, und finanziellen Grundlagen für die Betriebsaufnahme des Zentrums vorbereitend sicherzustellen und den Verein

sobald als möglich in eine Stiftung zu überführen. Die Aufnahme der ersten Mitglieder ist im Januar 2006 vorgesehen. Das Betriebsmodell des "Business Park Laufental" orientiert sich am erfolgreichen Vorbild des "Business Parc" Reinach. Damit die Dienstleistungen kostengünstig angeboten werden können, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Gründerzentren in den Bereichen Geschäftsführung und Beratungsdienstleistungen vorgesehen.

Ebenfalls am 30. August 2005 hat der Regierungsrat auf Empfehlung der Konsultativkommission für das Wirtschaftsförderungsgesetz beschlossen, dieses Projekt mit einer einmaligen, nicht rückzahlbaren Anschubsfinanzierung in der Höhe von 300'000 Franken zu unterstützen und für die kommenden vier Jahre einen jährlichen Förderbeitrag von maximal 60'000 Franken zu Gunsten der erbrachten Dienstleistungen im Bereich der Vorgründungsberatung für angehende Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer auszurichten.

Mit dieser Gesetzesvorlage und der klar formulierten und gezielten Förderungspraxis für "Business Parks" auf dem Kantonsgebiet wird dem Anliegen der Motion entsprochen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Landrat, den Vorstoss als erfüllt abzuschreiben.

#### **12.4 Postulat der SP-Fraktion: Für eine aktive Industriepolitik (1999-245)**

Das damals als dringlich eingestufte Postulat wurde am 25. November 1999 von der SP-Fraktion eingereicht und vom Regierungsrat gleichentags entgegengenommen. Es hat folgenden Wortlaut:

*Während der letzten Jahre verzeichnete der Wirtschaftsstandort Nordwestschweiz eine vergleichsweise positive Entwicklung. Die wesentlichen Indikatoren wie Beschäftigungssituation, Schaffung neuer Arbeitsplätze, Firmengründungen und Steuerertrag der juristischen Personen lagen erfreulicherweise klar über den Werten anderer Regionen.*

*Die in den letzten Wochen angekündigten oder bereits vollzogenen Betriebsschliessungen bedeuten jedoch eine ernsthafte Schwächung der regionalen Wirtschaft. Ober die direkt Betroffenen Firmen hinaus muss ein massiver Arbeitsplatzabbau in den Zuliefer-Betrieben samt allen volkswirtschaftlichen Folgekosten und den mit der verschlechterten Beschäftigungslage verbundenen gesellschaftlichen Problemen befürchtet werden. Diese ausserordentlichen Herausforderungen verlangen, dass über die bisherigen Anstrengungen zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts hinaus eine aktive Industriepolitik entwickelt wird.*

*Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, - gestützt auf die im Rahmen der Task Force -"ADtranz Schweiz muss Zukunft haben" gesammelten Erfahrungen - unter Beizug interner und externer Fachleute - in Zusammenarbeit mit der regionalen Wirtschaftsförderung und - unter Einbezug der Sozialpartner*

*a) die bestehende Bestandesaufnahme über die regionale Wirtschaft zu vertiefen.*

*b) Instrumente zur Früherkennung von Problemen zu erarbeiten und*

*c) aufbauend auf den Stärken der Region gezielte Massnahmen zur Erhaltung und Stärkung einer vielfältigen Wirtschaftsstruktur zu entwickeln.*

#### **Vorbemerkungen des Regierungsrates:**

Zusammen mit den gewerblichen KMU bilden die kantonalen Industriebetriebe nach wie vor das Rückgrat des sekundären Sektors. Die Leistungen dieser Unternehmen sind zudem auch hinsichtlich ihrer Forschungs- und Entwicklungs-, aber auch Ausbildungstätigkeit von erheblicher volkswirtschaftlicher Relevanz. Sie leisten damit einen ganz wesentlichen Beitrag zum gesamtwirtschaftlichen Ergebnis und damit zur Wohlfahrt unseres Kantons.

Der Regierungsrat hat aus den dargelegten Gründen grösstes Interesse, den kantonalen Wirtschaftsraum als Standort für Industriebetriebe auch weiterhin attraktiv zu halten, und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten über die Standortqualität geeignete Attraktivitätsverbesserungen zu erwirken. Diese Absicht bringt auch gleichzeitig die Zielsetzung zum Ausdruck, den kantonalen Wirtschaftsraum für Neuansiedlungen im industriellen Bereich weiterhin wettbewerbsfähig zu halten.

Der Regierungsrat ist sich der Schwierigkeiten industriell ausgerichteter Betriebe angesichts steigendem Wettbewerbs- und Preisdruck bewusst und beobachtet die Entwicklung genau. Je nach branchenmässiger Ausrichtung und marktwirtschaftlicher Orientierung präsentiert sich die Situation indessen unterschiedlich. Stark gefordert sind vor allem Betriebe mit wertschöpfungsschwächeren Tätigkeiten und vollständiger Binnenmarkt-Ausrichtung, wie zum Beispiel die Baubranche, oder aber jene mit überwiegender Exportorientierung, wie zum Beispiel die Papierindustrie sowie die Industrie- und Feinchemikalienbranche.

Bis 2003 blieb unser Wirtschaftsraum von einem eigentlichen Strukturwandel weitgehend verschont, während dieser "Tertialisierungsprozess" europa- und landesweit seit einigen Jahren zu starken Strukturbereinigungen führte. Nach wie vor ist der Anteil industrieller Arbeitsplätze in der kantonalen Wirtschaft mit über 30 Prozent deutlich höher als der schweizerische Durchschnittswert. Dies lässt vermuten, dass am Produktionsstandort Baselland, infolge eines anhaltenden Wettbewerbs- und Kostendrucks auf vor allem industrielle Arbeitsplätze, in den kommenden Jahren weitere Verlagerungsprozesse ausgelöst werden.

Dieses an für sich normale Phänomen der wirtschaftlichen Veränderung und Dynamik ist nichts Negatives. Vielmehr ist gerade ein kontinuierlicher Strukturwandel Kennzeichen für eine zunehmend arbeitsteilige Wirtschaft und für die Steigerung des Wohlstandes. Eine permanente Erneuerung sowie Modernisierung einer Volkswirtschaft ist somit wünschenswert, ja letztlich sogar überlebensnotwendig. Die wirtschaftliche Entwicklung über die letzten Jahrhunderte hinweg führte von einer agrarisch geprägten Wirtschaftsstruktur, über die Industriegesellschaft bis hin zu einer Dienstleistungsgesellschaft. Eine Volkswirtschaft ist somit einem dauernden Wandel unterworfen, der massgeblich vom technologischen Fortschritt, einer Verschiebung von Konsumentenpräferenzen und einer wachsenden Exportorientierung getrieben wird. Vor allem für eine kleine, offene, rohstoffarme Volkswirtschaft ist diese Anpassungsfähigkeit evident.

Worin liegen nun die Rolle des Staates und die Aufgaben einer Wirtschafts- respektive Wirtschaftsförderungspolitik?

Strukturwandel ist – ob politisch gefördert oder gebremst – immer ein Kennzeichen einer gut funktionierenden Marktwirtschaft. Er ist Basis für Wohlstand und Wachstum. Bei intaktem Wettbewerb vollzieht er sich problemlos in Form von technologischem Fortschritt und meist unbeachtet von Politik und Medien. Erfolgt allerdings ein heftiger und rascher Wandel, kann er die Anpassungskräfte der Märkte temporär überfordern. Grössere Betriebsschliessungen, Massenentlassungen, soziale und politische Spannungen sowie mediale Ereignisse sind die Folgen. Finden die freigesetzten Arbeitskräfte keine sofortige Beschäftigung, werden nicht nur Bedenken über die erneuernde Wirkung des Strukturwandels geäussert, sondern auch Zweifel an der Kraft der Marktwirtschaft zur Selbsterneuerung gehegt. Der Ruf nach staatlichem Handeln zur Verhinderung zukünftiger Krisen wird laut.

Die Wirkung staatlicher Interventionen im Rahmen einer eigentlichen Industriepolitik und in Form von strukturpolitischen Massnahmen ist aber begrenzt und volkswirtschaftlich vor allem langfristig kaum nachweisbar.

Der Regierungsrat sieht aufgrund der fehlenden wirtschaftspolitischen Legitimation keinen Handlungsbedarf für die Ausarbeitung und Umsetzung eines eigenständigen industriepolitischen Gesamtkonzeptes im eigentlichen Sinne. Eine diesbezügliche Initiative könnte lediglich vom Bund ausgehen. Eine flankierende Unterstützung durch den Kanton Basel-Landschaft im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten wäre in einem solchen Fall denkbar.

Der Regierungsrat erachtet es aus ordnungspolitischen Überlegungen auch nicht als wünschenswert, betroffene Unternehmen direkt mit finanziellen Mitteln zu unterstützen.

Aus diesen Erkenntnissen lässt sich folgern, dass sich die kantonale Wirtschafts- und Standortpolitik – statt aktiv den Strukturwandel beeinflussen zu wollen – auf die Schaffung von attraktiven und konkurrenzfähigen Rahmenbedingungen konzentrieren muss. Konkret heisst das: es sind Standortvoraussetzungen zu schaffen, die die erforderlichen Anpassungsprozesse erleichtern, die den Unternehmen ein flexibles Handeln gestatten und die rasche Anpassung der Qualifikationen von Arbeitskräften an den wirtschaftlichen Wandel ermöglichen und begünstigen.

Zu den einzelnen konkreten Anliegen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

a) *die bestehende Bestandesaufnahme über die regionale Wirtschaft zu vertiefen.*

### **Stellungnahme des Regierungsrates:**

Der landesweit zweitstärkste Wirtschaftsraum Nordwestschweiz rückte in den vergangenen Jahren wegen seiner überdurchschnittlichen Leistungsfähigkeit, seiner Wachstumsdynamik, der landesweiten Bedeutung seiner Wachstumsmotoren und seiner trinationalen Verflechtung immer stärker ins Rampenlicht wirtschaftsstatistischer und -analytischer Beobachtungen. Daraus hervorgegangen sind zahlreiche wertvolle und aussagekräftige Studien und Analysen, die die volkswirtschaftlichen Strukturen und Indikatoren dieses Wirtschafts- und Lebensraumes in allen Ausprägungen erfassen, Entwicklungen messen, Veränderungen dokumentieren und letztlich die Güte der Indikatoren anhand von Vergleichen mit anderen Wirtschaftsregionen ermitteln und kommentieren. Einzelne Forschungs- und Analyseorganisationen, wie die BAK Basel Economics AG und die Research & Consulting Abteilung der Credit Suisse haben in jüngerer Zeit damit begonnen, aus ihren Feststellungen, konkrete Politikempfehlungen abzuleiten und damit ein breiteres Zielpublikum anzusprechen.

Die kantonale Verwaltung verfügt heute über eine breite, facettenreiche und aussagekräftige Dokumentation an volkswirtschaftlichen Informationen zur Erarbeitung einer regelmässigen Berichterstattung über die volkswirtschaftliche Lage und die Standortqualität sowie der Grundlagen für die Gestaltung der Planungsprozesse in den jeweiligen Politikbereichen. Stellvertretend dafür seien nachfolgend die wichtigsten Informations- und Datenquellen aufgeführt:

<b>Verfasser</b>	<b>Titel</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Kantonsbeitrag</b>	<b>Publikation</b>
BAK Basel Economic AG	Benchmarking Report	wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Standortfaktoren im nationalen und internationalen Vergleich	Ja, durch die FKD	jährlich
BAK Basel Economic AG	Analysen und Prognosen der regionalen Wirtschaftsstrukturen	Struktur und Leistungsfähigkeit des regionalen/kantonalen Wirtschaftsraumes	Ja, durch die VSD	2002 bis 2004; jährlich
BAK Basel Economic AG	Life Sciences Monitoring	Struktur- und Leistungsparameter der regionalen Life Sciences Branche	Ja, aus den Mitteln des Wirtschaftsförderungsfonds	vorerst einmalig (2006); allenfalls periodische Betrachtung

Dr. Rainer Fueg	Wirtschaftsstudie NWCH	Volkswirtschaftliche Strukturen und Indikatoren	Ja, aus den Mitteln des Wirtschaftsförderungsfonds	jährlich
Credit Suisse	Wirtschaftsraum Basel: Struktur und Perspektiven	Regionale/kantonale Volkswirtschaft und ihre Standortqualität	Nein	im 2 bis 3 jährigen Rhythmus; letztmals 2004
Credit Suisse	Wirtschaftsraum Baselland	Kantonale Volkswirtschaft und ihre Standortqualität	Nein	im 3 bis 4 jährigen Rhythmus; letztmals 2003
Basellandschaftliche Kantonalbank	KMU-Wirtschaftsumfrage	KMU-Erhebung zur wirtschaftlichen Situation im Kt. BL	Nein	jährlich
BAK Basel Economics AG/Basellandschaftliche Kantonalbank	Metrobasel Outlook	Wirtschaftsanalyse- und Konjunkturprognose für den kantonalen/ regionalen/trinationalen Wirtschaftsraum	Nein	jährlich; erstmals 2005
Statistisches Amt des Kt. BL	Statistisches Jahrbuch	Aktuelles Zahlenmaterial und Datenreihen zu zahlreichen kantonalen Struktur- und Entwicklungsaspekten	Ja	jährlich
Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion	Wirtschaftsbericht	Wirtschaftslage und Entwicklungsperspektiven der kantonalen und regionalen Wirtschaft	Ja	im 4-jährigen Rhythmus; letztmals im Herbst 2003

Diese auszugsweise Zusammenstellung verdeutlicht das breite Spektrum und die grosse Vielfalt an wissenschaftlich fundiertem und qualitativ hoch entwickeltem Informationsmaterial, welches den Entscheidungsträgern als Grundlage für die Planung und Gestaltung ihrer politischen Arbeit zur Verfügung steht.

Das Teilanliegen des Vorstosses dürfte nach Auffassung des Regierungsrates damit ausreichend erfüllt sein.

*b) Instrumente zur Früherkennung von Problemen zu erarbeiten*

**Stellungnahme des Regierungsrates:**

Ein zentraler Bestandteil der Führungsverantwortung liegt in der Schaffung eines indikativen, aussagekräftigen und letztlich verlässlichen Frühwarnsystems, um ungünstige Entwicklungen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt erkennen oder abschätzen, Problembereiche lokalisieren, erforderliche Kurskorrekturen vornehmen und letztlich geeignete (Gegen-) Massnahmen ergreifen und einleiten zu können.

Der Regierungsrat hat im Sinne dieses Teilaspektes des Vorstosses im Verlauf der vergangenen Jahre mit entsprechenden Massnahmen sein Dispositiv mit verschiedenen Gefässen und institutionalisierten Prozessen gezielt weiter entwickelt und ausgebaut.

Ein analytischer Teil, basierend auf den Erkenntnissen und Folgerungen des vorgängig erläuterten Berichtsportfolios, ermöglicht es den politischen Entscheidungsträgern, ausgehend von der Analyse bestehen-



der Strukturen und Entwicklungen unserer kantonalen Volkswirtschaft zukünftige Veränderungen frühzeitig zu erkennen und daraus mögliche Handlungsfelder politischer Tätigkeit abzuleiten.

Im operativen Bereiche hat der Regierungsrat die Instrumentalisierung seines Kontakt- und Informationsnetzwerkes mit folgenden Massnahmen erweitert und ausgebaut:

- Schaffung einer regierungsrätlichen Wirtschaftsdelegation.
- Firmengespräche/Betriebsbesuche durch den Gesamtregierungsrat oder die Wirtschaftsdelegation.
- Regelmässige Kontaktgespräche zwischen Regierungsrat und Wirtschaftsverbänden.
- Periodische gemeinsame Regierungsratssitzung mit dem Kanton Basel-Stadt.
- Führung einer "Watch List" im Sinne eines institutionalisierten Informationsgefässes im Rahmen der wöchentlichen Regierungsratssitzung enthaltend aktuelle oder mögliche aussergewöhnliche Problemstellungen von kantonaler/überregionaler Bedeutung.
- Rückführung der Bestandespflege in die Verantwortung der kantonalen Verwaltung.
- Verstärkung der personellen Ressourcen bei der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion durch Schaffung der Stelle eines Wirtschaftsdelegierten.
- Laufende Rückmeldung der Wirtschaftsförderung beider Basel hinsichtlich der Qualitätsbeurteilung kantonaler/regionaler Standortfaktoren durch ausländische Unternehmen.
- Direkte Betreuung der wichtigsten kantonalen Arbeitgeber durch den kantonalen Wirtschaftsdelegierten.
- Einsitznahme des Vorstehers der Finanz- und Kirchendirektion in die Konsultativkommission für das Wirtschaftsförderungsgesetz.

Aufgrund seiner bisherigen Erfahrungen gelangt der Regierungsrat zum Schluss, dass sich das bestehende Frühwarnsystem bewährt hat. Die instrumentelle Ausgestaltung liefert die gewünschten Ergebnisse und erlaubt eine permanente und umfassende Rundumsicht, um Problembereiche frühzeitig mit einer vernünftigen Vorwarnzeit erkennen und lokalisieren zu können.

Für die Bewältigung plötzlicher und unvorhersehbarer Führungs- und Wirtschaftskrisen haben die Erfahrungen vergangener Jahre gezeigt, dass die bedarfsgerechte Zusammenstellung einer ad-hoc Arbeitsgruppe ein geeignetes Instrument darstellt, um problembezogen vorgehen und die erforderlichen Massnahmen verzugslos sowie gezielt ergreifen zu können. Weiter steht dem Regierungsrat der Kantonale Krisenstab zur Verfügung, der bei Vorfällen, die breite Bevölkerungskreise betreffen, zum Einsatz gelangt.

Mit der Einrichtung dieses vielseitigen Instrumentariums zur Früherkennung von Problemen erachtet der Regierungsrat dieses Teilanliegen als erfüllt.

*c) und aufbauend auf den Stärken der Region gezielte Massnahmen zur Erhaltung und Stärkung einer vielfältigen Wirtschaftsstruktur zu entwickeln.*

#### **Stellungnahme des Regierungsrates:**

Der Regierungsrat teilt das mit diesem Teilaspekt zum Ausdruck gebrachte Anliegen und verweist für die Begründung auf den vorliegenden Revisionsentwurf für das Wirtschaftsförderungsgesetz und den dazugehörigen Erläuterungsbericht.

Der Regierungsrat beantragt, das Postulat 1999/245 als erfüllt abzuschreiben.

## 13 Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

1. der Revision des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz) gemäss beiliegendem Entwurf (Beilage 1) zuzustimmen;
2. die folgenden politischen Vorstösse als erfüllt abzuschreiben:
  - Postulat 1999/245 der SP-Fraktion "Für eine aktive Industriepolitik";
  - Motion 2001/065 der FDP-Fraktion "Das Wirtschaftsförderungsgesetz den neuen Anforderungen anpassen";
  - Postulat 2001/213 von Peter Brunner "Von der wirtschaftlichen Rand- zur Baselbieter Modellregion";
  - Postulat 2002/099 der Landräte Paul Schär, Jörg Krähenbühl, Urs Hintermann und Urs Baumann "Förderung des Business Parks Reinach und ähnlich gelagerter Projekte".

Liestal, 27. Juni 2006

Im Namen des Regierungsrates

die Präsidentin:  
Schneider-Kenel

der Landschreiber:  
Mundschin

### Anhänge

- Anhang 1: Wirtschaftsförderungsbeiträge 1981 - 2005
- Anhang 2: Instrumenteneinsatz und Intensität der Wirtschaftsförderungsleistungen in den Kantonen
- Anhang 3: Wirtschaftsförderung in einigen ausgewählten Kantonen und Konkurrenzregionen

### Beilagen

- Beilage 1: Entwurf des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz)
- Beilage 2: Gegenüberstellung des heutigen und des neuen Rechts (Synopsis)